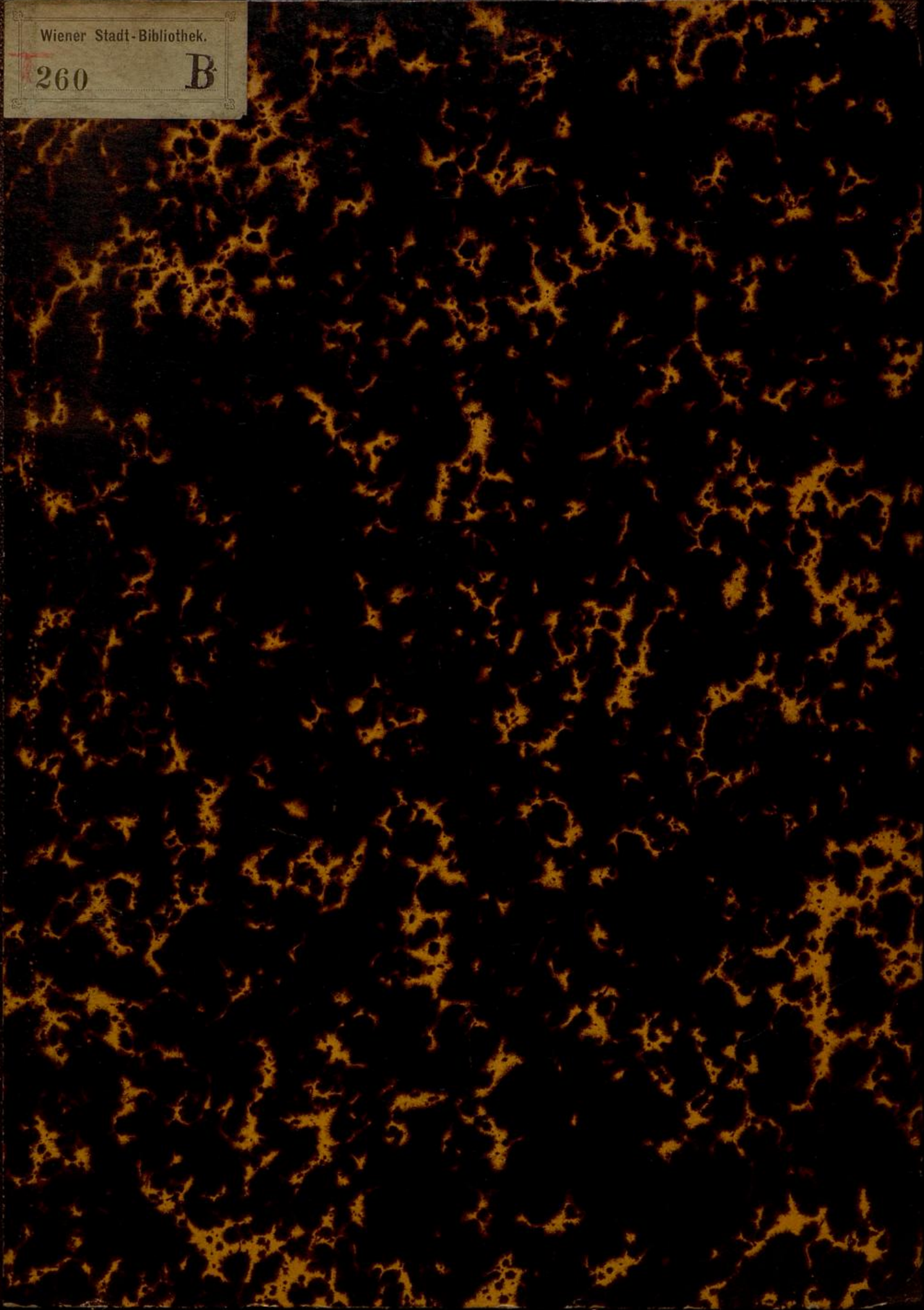


Wiener Stadt-Bibliothek.

260

B



Sög neu

Zoll-Tariff

für die

Ein- und Ausfuhr der Waaren

in dem

österreichischen Kaiserstaats.

III 260



W i e n.

Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staats-Verarial-Druckerey.

1 8 3 8.

Vor Erinnerung.

§. 1.

I. Länder, über welche sich die Wirksamkeit des Zoll-Tariffes erstreckt.

Die in diesem Tariffe enthaltenen Eingangs- und Ausgangs-Zölle gelten für alle in dem gemeinschaftlichen Zoll-Verbande des österreichischen Kaiserstaates begriffenen Länder, folglich auch für das Königreich Ungarn und das Großfürstenthum Siebenbürgen. Die Wirksamkeit derselben erstreckt sich jedoch nicht auf die Zollausschlüsse und auf das Königreich Dalmatien, in welchem ein eigener Zolltariff besteht.

§. 2.

II. Währung, in welcher die Gebühren zu entrichten sind.

Die Währung, in welcher die Entrichtung der Zölle und Dreißigst-Gebühren zu geschehen hat, ist in dem lombardisch-venetianischen Königreiche jene der österreichischen Lire, in den übrigen Ländern hingegen die Conventions-Münze nach dem Fuße von zwanzig Gulden auf die feine Mark Silber.

1. Conv. Münze und österr. Lire.

§. 3.

2. Bruchtheile.

Zollbeträge, die in diesen Ländern geringer als mit einem Pfennige ($\frac{1}{2}$ Kreuzer), und in dem lombardisch-venetianischen Königreiche geringer als mit einem Centesimo entfallen, sind in den gedachten Ländern mit einem Pfennige, in dem lombardisch-venetianischen Königreiche mit einem Centesimo zu berichtigen.

§. 4.

III. Gewichtsbestimmung.

1. Gewicht, welches dem Zoll-Tariffe zu Grunde liegt.

Das Gewicht, welches bei der Zolleinhebung zur Grundlage zu dienen hat, ist in dem lombardisch-venetianischen Königreiche das metrische, in allen übrigen Ländern das Wiener Gewicht.

§. 5.

2. Arten des Gewichtes.

Der Tariff gibt bei jeder Waare, von welcher der Zoll nach dem Gewichte einzuheben ist, an, ob derselbe

nach dem reinen (Netto) oder nach dem rohen (Grosso) Gewichte zu bemessen sei. Unter dem Rohgewichte wird bei den Eingangs-Zöllen das innere, bei den Ausgangs-Zöllen hingegen das volle Rohgewicht verstanden. Das Reingewicht ist das Gewicht der Waare allein, ohne irgend einen Umschlag oder ein Behältniß; das innere Rohgewicht ist das Gewicht derselben mit dem letzten Umschlage oder Behältnisse, in welchem die Waare unmittelbar enthalten ist, z. B. die Säcke, worin Mehl, Getreide u. dgl., dann die Gefäße, worin Dehle und andere Flüssigkeiten enthalten sind. Das volle Rohgewicht schließt nicht nur das Gewicht der Waare in sich, sondern auch das Gewicht aller inneren und äußeren, wenn gleich bloß des Transportes wegen angewendeten Umschläge und Behältnisse, in denen sich die Waare befindet.

§. 6.

3. Von Gegenständen, die unverpackt geführt werden,

Gegenstände, welche ledig, d. i. ohne Verpackung in einem von dem Transportmittel, auf dem sie vorkommen, gesonderten Umschlage oder Behältnisse verfrachtet werden, unterliegen dem Zolle nach dem Reingewichte, wenn gleich derselbe in dem Tariffe nach dem innern oder dem vollen Rohgewichte ausgesprochen wäre.

§. 7.

4. Ausnahmen.

Einzelne Ausnahmen von diesen auf das Reingewicht bezüglichen Bestimmungen sind in dem Tariffe bei den Gegenständen, welche sie betreffen, besonders angemerkt.

§. 8.

5. Gewichtserhebung durch die Abwiegung.

Das Gewicht der nach diesem Maßstabe zu verzollenden Gegenstände ist durch die Abwiegung zu erheben.

§. 9.

6. Ausnahmen

a. Bei Gegenständen, die ledig vorzukommen pflegen.

Ueber folgende Gegenstände, als: Abfälle, Säure, Bau- und Bruchsteine, Dünger, Eisenerz, Flachs und Hanf in Wurzeln, Gärberlohe, Gras, Gips, Heu, Holz- und Steinkohlen, Kalk, Sand, Thonerde gemeine, Torf, Eräber und Trester kann die zollamtliche Erklärung nach dem Gewichte oder nach der Fuhre mit Benennung der Anzahl der Zugthiere geschehen.

§. 10.

b. Bei Körnergattungen und Flüssigkeiten.

Getreide und Hülsenfrüchte, dann Knoppere können überhaupt, Getränke und andere Flüssigkeiten hingegen nur im Verkehre zwischen Ungarn sammt Siebenbürgen und den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes sowohl nach dem Gewichte als nach dem Hohlmaße erklärt werden.

§. 11.

c. Gewichtsmittlung der Fuhrn und Hohlmaße.

Bei diesen (§§. 9 und 10) genannten Gegenständen ist die Erhebung der Menge nach dem in der Erklärung angegebenen Maßstabe vorzunehmen. Ist die Erklärung nach dem Hohlmaße eingerichtet, so wird auf der Grundlage des Erhobenen das Hohlmaß, nämlich der niederösterreichische Megen oder der Wiener Eimer, nach den für die Zollämter vorgezeichneten Durchschnittsmaßen auf das Gewicht zurückgeführt und der Zoll berechnet. Ist bei Gegenständen, welche auch nach der Fuhrn erklärt werden können, diese als Maßstab der Erklärung angenommen worden, so wird das Gewicht der Ladung von dem Zollamte nach denjenigen Durchschnittsgrößen ausgemittelt, welche von den Cameral-Landesbehörden mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Straßen und der Zugthiere, mit denen diese Gegenstände im Transporte vorzukommen pflegen, bestimmt und bei dem Amte zu Jedermanns Einsicht bereit seyn werden.

§. 12.

d. Besondere Begünstigung.

Auf dieselbe Art kann auf Verlangen der Parteien auch dann vorgegangen werden, wenn die Erhebung des in der Erklärung angegebenen Gewichtes der aus Gegenständen des §. 9 bestehenden Ladung durch die Abwiegung mit zu großer Schwierigkeit und zu bedeutendem Zeitverluste verbunden wäre.

§. 13.

IV. Ein- und Ausfuhrverbote.

1. Außer Handel gesetzte Waaren.

Die Waaren, welche außer Handel gesetzt sind, d. h. welche nicht zum Handel, sondern nur zum unmittelbaren Gebrauche derjenigen Personen, denen die Bewilligung erteilt wird, aus dem Auslande oder aus einem Zollausschlusse bezogen werden dürfen, sind in dem

Tariffe dadurch bemerkbar gemacht, daß der Eingangszoll derselben unterstrichen ist.

§. 14.

2. Bewilligung zur Einfuhr derselben.

Wie und bei welchen Behörden die Bewilligungen zur Einfuhr von außer Handel gesetzten Waaren anzusuchen seien, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 15.

3. Ausnahme in Betreff der Muster.

Die Bewilligungen zur Einfuhr von einzelnen Stücken außer Handel gesetzter Waaren als Muster zur Nachahmung für Künste und Gewerbe gegen den begünstigten Zoll von 20 Percent werden von den Cameral-Landesbehörden, und wenn der zu entrichtende Zoll den Betrag von zehn Gulden nicht übersteigt, auch von den Cameral-Bezirksbehörden erteilt. Dieselben sind auch ermächtigt, die Eingangszoll-Verzollung solcher Musterstücke ausnahmsweise bei Zoll-Bezirken zu gestatten.

§. 16.

4. Unbedingte Einfuhrverbote.

Dem unbedingten Einfuhrverbote unterliegen und können auch zum Privat-Gebräuche nur gegen besondere höchsten Orts einzuholende Bewilligung eingeführt werden.

1. Aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen
 - a. Augusta- und china nova-Rinde,
 - b. Fluminel,
 - c. Raffeh-Surrogate,
 - d. Knallgold und Knallsilber,
 - e. Kochsalz (Eub-, Stein- oder Meersalz ohne Unterschied) jedoch mit Rücksicht auf die in dem Absätze 9 des diesem Tariffe beigefügten Anhangs über die Licenz-Gebühren enthaltene Abweichung,
 - f. Mineralwässer, künstliche,
 - g. Schminke, weiße,
 - h. Silvester,
 - i. Ehongeschirr, grünlich goldschimmerndes;
2. Aus dem Auslande und den Zollausschlüssen, dann aus Ungarn und Siebenbürgen
 - k. Obst gedörretes, mit Farben bestrichenes.

Bei diesen Waaren ist nicht nur der Eingangszoll unterstrichen, sondern es ist denselben auch das Wort verboten beigefügt.

§. 17.

Gegenstände, deren Ausgangsgebühren unterstrichen sind, unterliegen dem Ausführverbote. Ausnahmen hiervon können nur höchsten Ortes bewilligt werden.

§. 18.

Gegenstände, welche aus außer Handel gesetzten und anderen einem Einfuhrverbote nicht unterliegenden Bestandtheilen zusammengesetzt sind, sollen den außer Handel gesetzten Waaren nur in dem Falle beigezählt werden, wenn die außer Handel gesetzten Bestandtheile des Gegenstandes die Hauptbestandtheile desselben ausmachen, oder doch die übrigen einem Eingangsverbote nicht unterliegenden Bestandtheile im Werthe übertreffen.

§. 19.

Dagegen fallen diejenigen Waaren, welche aus einem dem unbedingten Einfuhrverbote unterliegenden Gegenstände, und einem oder mehreren einem solchen Verbote nicht unterworfenen Gegenständen zusammengesetzt sind, jeder Zeit unter das unbedingte Einfuhrverbot.

§. 20.

Wenn Gegenstände, die verschiedenen Zollgebühren unterliegen, im gemengten oder gemischten Zustande vorkommen, so ist die Gebühr von der ganzen Menge nach demjenigen Tariffssatze einzuheben, welcher für die in dem Gemenge oder Gemische enthaltene höchst besteuerte Waare bestimmt ist.

Die besonderen Anordnungen hinsichtlich einzelner Gegenstände dieser Art, z. B. für das Halbgetreide, und für Baumwoll-, Lein-, Schafwoll- und Seidenwaaren mit Beimischung fremder Stoffe im Allgemeinen, dann für einige Schafwoll- und Halbseidenwaaren insbesondere, sind in dem Tariffe an den geeigneten Orten eingeschaltet.

§. 21.

Waaren, die in diesem Tariffe weder ausdrücklich genannt, noch unter einer in dem Tariffe unter eigenen Zahlen aufgeführten Waarengattungen, z. B. Apotheker-, Bä-

5. Ausführverbote.

V. Behandlung der zusammengesetzten, dann gemengten Waaren.

1. Außer Handel gesetzte Waaren mit erlaubten zusammengesetzt.

2. Unbedingt verbotene mit anderen.

3. Gegenstände, die verschiedenen Gebühren-Sätzen unterliegen.

VI. Gebühren-Bemessung für Gegenstände, die in dem Tariffe nicht ausdrücklich genannt sind.

stenbinder- und Galanterie-Waaren, Kleider, Maschinen, Samen u. dgl. begriffen sind, unterliegen dem Zolle derjenigen Waare, welcher sie ihrer Natur nach am nächsten kommen, und in so fern dieselben ihrer Beschaffenheit nach in der Einfuhr aus dem Auslande zu den außer Handel gesetzten Waaren zu zählen sind, und nicht unter einen nach dem Gewichte, dem Hohlmaße, oder der Stückzahl bestimmten Zoll gereicht werden können, dem Eingangszolle von Sechzig Percent ihres Werthes. Ueberdies ist von dem Amte über jeden Fall dieser Art unter Vorlegung eines Musters der Waare an die vorgesezte Behörde die Anzeige zu erstatten, damit hierüber das Nöthige bestimmt werde.

§. 22.

VII. Gebührenfreie Gegenstände.

1. Umschläge und Behältnisse.

Die gewöhnlichen zum Transporte oder zur Aufbewahrung erforderlichen Umschläge und Behältnisse der nach dem Reingewichte verzollbaren Gegenstände unterliegen keiner Zolientrichtung. Leinene Säcke und derlei Tücher, dann überhaupt Behältnisse, worin Obst, Feldfrüchte, Mehl und andere Gegenstände im Verkehre der Gränzbe-wohner über die Zoll-Linie ein- oder ausgeführt werden, sind bei der Rückkehr, wenn der Umstand, daß sie dieselben sind, welche ein- oder ausgeführt wurden, bei der genau vorzunehmenden Untersuchung erwiesen wird, gebührenfrei zu behandeln.

Im Verkehre über die Zwischenzoll-Linie sind alle leeren Umschläge und Behältnisse, somit auch Fässer, welche zur Versendung von Waaren verwendet werden, in der Ein- und Ausfuhr zoll- und dreißigstfrei.

§. 23.

2. Andere Gegenstände.

Von der Entrichtung der Zoll- und Dreißigstgebühren sind überdies folgende Gegenstände befreit:

- a. Alle für den unmittelbaren Gebrauch des Landesfürsten bestimmten Gegenstände in der Ein- und in der Ausfuhr.
- b. Zeitungen und Zeitschriften, welche an die k. k. Postämter adressirt sind, und von diesen ausgegeben oder versendet werden, in der Ein- und in der Ausfuhr.
- c. Kunstwerke der Bildhauerei, der Malerei, der Zeichenkunst, des Kupfer- und Steindruckes und des

Holzstiches, Kunstwerke in Abdrücken von Metallen, Gips, Wachs u. dgl. und ausgestopfte Vögel, auch Muster und Modelle, wenn diese Gegenstände für öffentliche Kunstanstalten des Inlandes bestimmt und mit der gehörigen Bestätigung hierüber von der betreffenden Behörde versehen sind, bei der Einfuhr aus dem Auslande und im Verkehre zwischen Ungarn und den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes.

d. Maschinen und Bestandtheile von Maschinen, welche im Inlande noch unbekannt sind, dann Modelle von Maschinen bei der Einfuhr aus dem Auslande, jedoch nach erfolgter Bewilligung der Cameral-Landesbehörde.

e. Münzen im Ein- und Ausgange.

f. Effecten der Reisenden, und zwar: Wäsche, Kleidungsstücke, Bett- und Reisegeräte, Werkzeuge der reisenden Handwerker, Gold- und Silbergeräte und andere Kostbarkeiten, auch Nahrungsmittel zum Verbräuche während der Reise. Diese Gegenstände sind im Eingange und Ausgange jedoch nur in so fern gebührenfrei, als sie nicht zum Verkaufe, sondern zum eigenen Gebrauche bestimmt sind, und als sie sowohl hinsichtlich der Menge als der Beschaffenheit dem Bedarfe, dem Stande und überhaupt den Verhältnissen dessen, der sie mit sich führt, angemessen befunden werden.

g. Die Habschaften der Einwanderer, auch Maschinen und Maschinen-Bestandtheile derselben, so fern diese Gegenstände den Verhältnissen der Einwanderer angemessen sind. Zu dieser zollfreien Einfuhr ist jedoch eine besondere Bewilligung erforderlich, welche bei den Cameral-Behörden unter Anschluß eines Verzeichnisses der einzuführenden Gegenstände anzufuchen ist.

h. Reisewägen der Reisenden, beladene Frachtwägen und Schlitten, dann Schiffe und Wasserfahrzeuge aller Art, welche zum Transporte dienen.

Die unter b, c, d, e und h genannten Befreiungen sind zu größerer Bequemlichkeit in dem Tariffe in alphabetischer Ordnung angemerkt, wo auch noch andere Zollbefreiungen und Begünstigungen vorkommen.

3. Im Grunde besonderer Bewilligungen.

§. 24.

Alle Befreiungen, welche mit Staatsverträgen oder durch besondere Bewilligungen, so lange letztere bestehen,
a. an bestimmte Personen oder Gewerbsunternehmungen, oder
b. den im Gränzverkehre vorkommenden Gegenständen zugestanden worden sind, bleiben in Wirksamkeit.

4. Im Grunde der Zoll- und Dreißigst-Ordnung.

§. 25.

In wie fern Vieh und andere Gegenstände, die
a. zur Weide oder Arbeit,
b. zur Zubereitung, Umstaltung, Veredlung oder auf ungewissen Verkauf, oder
c. aus einem Theile des Zollgebietes in den anderen über die See, über das Ausland, oder einen Zollausschluß versendet oder bezogen, oder
d. verdorben gefunden werden,
die Befreiung von der Zollentrichtung zu genießen haben, bestimmt in Ungarn und Siebenbürgen die Dreißigst-, in den übrigen Ländern aber die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

§. 26.

Die Dreißigst-Ordnung bestimmt auch mittelst eines derselben beigefügten Anhanges, welche Freiheiten dem Carlstädter Generalate und einigen, innerhalb des Dreißigst-Cordons gelegenen Provincial-Ortschaften zugestanden wurden, welche fortan in Kraft bleiben.

§. 27.

VIII. Verkehr über die Zwischenzoll-Linie.

Für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen in dem gemeinschaftlichen Zollverbände begriffenen Ländern scheidet, haben in Absicht auf die Gebührenbemessung folgende Grundsätze zu gelten:

a. Erscheint in dem gegenwärtigen Tariffe für die Einfuhr einer Waare aus Ungarn ein besonderer Eingangszoll festgesetzt, so ist dieser als österreichische Eingangsgebühr für die aus Ungarn oder Siebenbürgen in die übrigen Länder übertretende Waare abzunehmen. Wo ein solcher besonderer Zoll nicht ausgedrückt ist, wird für den Fall, als die

Waare unter die bei der Einfuhr aus dem Auslande einem Verbote nicht unterliegenden Gegenstände gehört, die Hälfte, wenn es aber eine außer Handel gesetzte oder in der Einfuhr unbedingt verbotene Waare betrifft, ein Sechstel des allgemeinen Eingangszolles als österreichische Eingangsgebühr eingehoben.

Dieses mindere für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie vorgeschriebene Ausmaß des Eingangszolles hat nur auf die Ungarischen und Siebenbürgischen Erzeugnisse Anwendung. Dieselben müssen mit der Ausgangs-Bollete des Dreißigst-Amtes, und soweit sie in Producten ordentlicher Fabriken bestehen, noch überdies mit den Fabrikzeichen und den Ursprungszeugnissen der Fabrik versehen seyn. Waaren, bei denen diese Bedingungen nicht vorhanden sind, unterliegen beim Eingange über die Zwischenzoll-Linie der für den Verkehr aus dem Auslande festgesetzten Eingangsgebühr.

- b. Ist in dem Tariffe bei einer Waare für die Ausfuhr derselben nach Ungarn oder Siebenbürgen ein eigener Ausgangszoll nicht bestimmt, so unterliegt dieselbe dem für den Fall der Ausfuhr nach dem Auslande bestehenden Zolle.
- c. Bei der Ausfuhr der Waaren aus Ungarn und Siebenbürgen in die übrigen Länder des gemeinschaftlichen Zollverbandes ist dieselbe Gebühr als Ungarischer Ausgangs-Dreißigst abzunehmen, welcher für die Ausfuhr aus den letztgenannten Ländern nach Ungarn und Siebenbürgen bestimmt ist.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei dem aus Ungarn und Siebenbürgen nach den übrigen Ländern austretenden Schlacht- und Stechvieh Statt, für welches noch fortan die in dem Dreißigst-Tariffe vom Jahre 1788 bemessenen, und in dem gegenwärtigen Tariffe nach der Post 596 eingeschalteten Ausgangs-Dreißigstgebühren einzuheben sind.

- d. Für Waaren, die aus den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes nach Ungarn oder Siebenbürgen eingeführt werden, besteht ein eigener Eingangsdreißigst-Tariff, welcher durch die gegenwärtigen Bestimmungen keine Aenderung erleidet.

IX. Ämter, bei denen die Verzollung oder Verdreifung der Waaren zu geschehen hat.

1. Arten derselben.

2. Befugnisse derselben.

3. An der Zwischenzoll-Linie.

X. Nebengebühren.

XI. Anwendung des Tariffes auf die Waaren-Erklärungen.

A. Angabe der Gattung oder Art.

1. Grundsatz.

§. 28.

Die Ämter, bei denen die Verzollung oder Verdreifung der Waaren zu geschehen hat, sind von viererlei Art, nämlich Hilfszollämter, auch gemeine Gränzämter oder Zollämter zum täglichen Verkehre genannt, dann Commercial-Zollämter, ferner Zoll-Legstätten und endlich Haupt-Zollämter.

§. 29.

Bei welcher Classe dieser Ämter die Verzollung der Ein- und Ausgangswaaren im Verkehre mit dem Auslande je nach ihrer Beschaffenheit und Menge geschehen könne, wird in dem Tariffe ausdrücklich bestimmt. Ist aber bei einer Ausgangswaare das zur Verzollung ermächtigte Zollamt nicht angedeutet, so kann die zollämtliche Behandlung derselben von allen vier Classen der genannten Ämter vorgenommen werden. Uebrigens gilt sowohl hinsichtlich der Einfuhr als der Ausfuhr der Grundsatz, daß die Verzollungs-Befugnisse der geringeren Ämter in jenen der höher gestellten jederzeit enthalten sind. Daher die Waaren, zu deren Behandlung mindere Ämter durch den Zoll-Tariff ermächtigt werden, auch bei höher gestellten Ämtern der Verzollung unterzogen werden können, dagegen mindere Ämter von der Verzollung der Waaren, die der Tariff einem höher gestellten Amte zuweist, ausgeschlossen sind.

§. 30.

Was die Befugnisse der Ämter in Beziehung auf den wechselseitigen Verkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen mit den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes betrifft, so hat es bei der bisherigen Übung zu verbleiben.

§. 31.

Die zollämtlichen Nebengebühren, nämlich das Wag- und Bettelgeld, die Siegel-Taxe, die Magazins-Gebühr (Lagerzins) u. dgl. werden, wo und wie sie bestehen, unverändert gelassen.

§. 32.

In der Waaren-Erklärung muß jede Waare mit denjenigen Ausdrücken angegeben werden, welcher der Tariff sich bedient, um die Tariffs-Post, unter der die Waare erscheint, von anderen, unter eigenen Zahlen oder Buchstaben aufgeführten Benennungen zu unterscheiden.

§. 33.

2. Allgemeine Benennungen.

Es ist daher nicht hinreichend, die Waaren in den Waaren-Erklärungen bloß mit derjenigen allgemeinen Benennung zu bezeichnen, welche in dem Tariffe zwei oder mehrere unter eigenen Zahlen oder Buchstaben aufgeführte Arten derselben Waaren-Gattung umfasset, z. B. Asche, Baumwollwaaren, Bilder, Blätter, Blei, Branntwein, Drechslerwaaren, Seide u. dgl.

§. 34.

3. Wesentliche Bestandtheile der Benennungen.

Als ein wesentlicher Bestandtheil der einen Tariffs-Satz bezeichnenden und in der Waaren-Erklärung aufzuführenden Benennung sind diejenigen Eigenschafts- oder Beschaffenheitswörter oder Zusätze zu betrachten, welche zur Unterscheidung dieser Benennung von anderen unter eigenen Zahlen oder Buchstaben aufgeführten Benennungen dienen, z. B. bei der Benennung „Achat“ der Beisatz „roh“ (Post 2) oder „geschliffen“ (Post 3); bei „Agt- oder Bernstein“ der Zusatz „roher in Stücken unter einem Lothe“ (Post 4) oder „roher in Stücken von einem Lothe und darüber“ (Post 5); bei Asche der Beisatz „gemeine“ (Post 16) oder „Metallasche“ (Post 17).

§. 35.

4. Angabe der Art.

a. Ohne eine in dem Tariffe angeführte Hauptbenennung.

Sind in dem Tariffe unter einer Zahl oder einem Buchstaben zwei oder mehrere Benennungen aufgeführt, denen unter derselben Zahl oder demselben Buchstaben eine dieselben umfassende allgemeine (Haupt-) Benennung nicht vorausgeht, z. B. „Achat, Chalcedon und Saspis“ (Post 2); „Indigo und Waiddblau“ (Post 132); „Schminke rothe und weiße“ (Post 150); „Ochsen-, Kuh- und Terzenhäute, Ross-, Füllen- und Schweinshäute“ (Post 164) u. s. w., so muß die Waare mit derjenigen dieser Benennungen angegeben werden, die ihr nach ihrem Wesen zukömmt, und es ist nicht gestattet, eine dieser Benennungen für die andere zu gebrauchen; es darf also z. B. Achat nicht mit der Benennung Saspis, Waiddblau nicht mit der Benennung Indigo, eine Ladung Ochsenhäute nicht als Ross- oder Schweinshäute u. dgl. erklärt werden.

§. 36.

b. Wo eine solche Hauptbenennung angeführt ist.

Enthält eine unter einer eigenen Zahl oder einem eigenen Buchstaben erscheinende Tariffs-Post, nebst besonderen

beispielsweise oder als Aufzählung einzelner Arten aufgeführten Benennungen, eine mit denselben durch die Worte „als“ oder „und zwar“, oder „nämlich“ oder „zum Beispiele“ verbundene allgemeinere, dieselbe umfassende (Haupt-) Benennung; so ist den Erklärenden frei gestellt, entweder die Hauptbenennung, durch welche sich die Tariffs-Post von den übrigen unter eigenen Zahlen oder Buchstaben aufgeführten Tariffs-Posten unterscheidet, oder die besondere in dem Tariffe aufgeführte Benennung zu gebrauchen, z. B. Ulmerbrot kann unter dieser Benennung oder als „süßes Brot“; Weinrebenasche mit dieser Benennung oder als „gemeine Asche“; Punsch-Essenz mit dieser Benennung oder als „versüßtes geistiges Getränk“; Granatenblüthe mit diesem Namen oder als „Blüthen edler Art“; Knöpfe aus unedlen Metall-Compositionen können mit dieser Benennung oder als „Arbeiten aus unedlen Metall-Compositionen“ erklärt werden.

§. 37.

c. Nach einer allgemeinen Benennung.

Bezeichnet der Tariff eine unter einer eigenen Zahl oder einem eigenen Buchstaben aufgeführte Tariffs-Post bloß mit einer allgemeinen, mehrere Arten umfassenden Benennung, z. B. Strohgeschlechte (Post 561), Tischlerarbeiten aus Ahorn ohne Verbindung mit Bestandtheilen, deren Einfuhr verboten ist, (Post 580), Uhrenbestandtheile (Post 585) ohne die einzelnen unter dieser Benennung begriffenen Arten aufzuzählen oder beispielsweise anzugeben; so braucht sich in der Erklärung bloß dieser allgemeinen Benennung bedient zu werden, ohne die besondere Benennung anzugeben, unter welcher die Waare im Verkehre vorzukommen pflegt. Dieses gilt insbesondere auch für diejenigen Waaren, welche in dem Tariffe mit den Ausdrücken „alle übrigen oder nicht besonders genannte“, oder „für welche keine besonderen Zollsätze bestehen“ u. dgl. aufgeführt erscheinen, z. B. Abfälle, welche bei ihren Stammartikeln nicht besonders genannt sind (Post 1) Apotheker-Waaren unzubereitete, die in diesem Tariffe nicht besonders genannt sind (Post 14), „alle übrigen Salze und Säuren u. s. w., für welche keine besonderen Zollsätze bestehen“ (Post 486), „Seidenabfälle alle übrigen nicht gehehelt“ (Post 530). Diese Waaren können mit der ihnen zukommenden Benennung z. B. Abfälle, Apotheker-Waaren unzubereitete, Salze, Seiden-

Abfälle nicht gehechelte, jedoch mit dem Beisage „in dem Tariffe nicht besonders genannte“ erklärt werden.

§. 38.

d. Bei Gegenständen, die nach dem Werthe zu verzollen sind.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen der §§. 36 und 37 findet rücksichtlich der Waaren Statt, von denen der Zoll nach dem Werthe zu bemessen ist. Bei diesen Waaren genügt die Angabe der allgemeinen (Haupt-) Benennung nicht. Es muß nebst derselben stets die besondere Benennung, unter welcher die Waare in dem Tariffe aufgeführt erscheint, oder wenn die derselben zukommende besondere Benennung in dem Tariffe nicht ausdrücklich genannt ist, diejenige Benennung, unter welcher die Waare in dem Verkehre umgesetzt zu werden pflegt, und nach welcher sich der Werth der Waare beurtheilen läßt, angegeben werden, z. B. „Galanterie-Waaren, nämlich: drei Stück goldene Sackuhren“, „Kramerei-Waaren, nämlich zwölf Stück Farven und sechs Stück Tabaksdosen von Papiermaché“, „Kleidungen, nämlich drei neue Frauen-Mäntel von Seidenzeug“ u. dgl.

§. 39.

5. Unrichtigkeiten in der Angabe der Gattung und Art.

Jede Benennung, durch welche eine Waare von einer anderen in dem Tariffe unter derselben oder einer anderen Zahl unter demselben oder einem anderen Buchstaben begriffenen Waare unterschieden wird, bezeichnet einen eignen Zollsatz, d. i. ein für sich bestehendes Ausmaß der Abgabe. Dieselbe darf in der Waaren-Erklärung nicht anders, als in Uebereinstimmung mit der wirklichen Beschaffenheit des Gegenstandes angegeben werden. Wird eine Benennung, die einem anderen, als dem zu erklärenden Gegenstande zukommt, in der Waaren-Erklärung gebraucht, z. B. Indigo für Waidblau, Achat für Zaspis, Ochsenhäute für Kofshäute, so unterliegt diese Unrichtigkeit in der Angabe der Gattung oder Art in dem Königreiche Ungarn und in dem Großfürstenthume Siebenbürgen den in der Dreißigst-Ordnung vom Jahre 1788 in Betreff der Unrichtigkeit der Waaren-Erklärungen enthaltenen Strafbestimmungen, in den übrigen, innerhalb des gemeinschaftlichen Zollverbandes gelegenen Landestheilen aber, dem §. 277 Zahl 2 des Gefällen-Strafgesetzes.

§. 40.

B. Angabe der Menge.

1. Maßstab, nach welchem dieselbe anzugeben ist.

Die Menge der Waaren ist in der Waaren-Erklärung nach demjenigen Maßstabe anzugeben, der in dem Tariffe bei der Post, unter welcher die Waare begriffen ist, in der Abtheilung „Maßstab der Verzollung“ angeführt erscheint. Bei den Waaren, von denen der Zoll nach dem Werthe bemessen wird, soll sich in Ungarn und Siebenbürgen nach den hinsichtlich der Werthserhebung der nach dem Werthe zu verdreisigenden Gegenstände daselbst bestehenden Vorschriften, in den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes hingegen nach dem §. 60 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, benommen werden.

§. 41.

2. Für jede getrennt erklärte Waare.

Die Menge jeder in der Waaren-Erklärung abgefordert aufgeführten Waare ist getrennt zu erklären. Wenn jedoch Waaren, die in dem Tariffe unter einer gemeinschaftlichen Zahl, oder wo die Zergliederung unter zwei oder mehreren Buchstaben in dem Tariffe vorkommt, unter einem gemeinschaftlichen Buchstaben begriffen sind, entweder unverpackt oder in einem gemeinschaftlichen Behältnisse verpackt geführt werden, so ist es nicht erforderlich, in den für die Waaren-Einfuhr bestimmten Erklärungen die Menge für jede dieser einzelnen Benennungen abgefordert anzugeben, sondern es reicht hin, die Menge für alle diese Gegenstände vereint zu erklären, z. B. wenn 2 Centner Ochsen- und 1 Centner Koshäute auf demselben Wagen unverpackt oder in demselben Behältnisse geführt werden, so genügt es, wenn die Angabe auf folgende Art lautet: 3 Centner Ochsen- und Koshäute. In den Erklärungen für die Waaren-Ausfuhr braucht überhaupt die Menge aller unter einer gemeinschaftlichen Zahl in dem Tariffe begriffenen Waaren nur vereint angegeben zu werden.

§. 42.

XII. Bestimmungen, welche außer Wirksamkeit treten.

Durch den gegenwärtigen Tariff werden alle früheren, in dieser Vor Erinnerung nicht ausdrücklich aufrecht erhaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Zoll- und Dreißigst-Gebühren für die Ein- und Ausfuhr der Waaren als erloschen erklärt.

Wien am 1. November 1838.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	kr.		fl.	kr.		
N.									
	Kale. Siehe Fische.								
1	Abfälle, welche bei ihren Stamm-Artikeln nicht besonders genannt sind, wie Hornspäne, Schlacken, Zinnkräze u. dgl.	1 Last von 5 Cent. Spco.	—	$\frac{2}{4}$	Hilfszolla.	1 Last von 5 Centner	—	$\frac{1}{4}$	
2	Achat, Chalcedon und Jaspis, roh	1 Pf. netto	—	9	Legstätte	1 Pf. Spco.	—	$\frac{3}{4}$	
3	— geschliffen	v. j. G. d. W.	—	6	detto	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$	
	— Arbeiten aus denselben. Siehe Galanterie-Waaren.								
Akerdoppen. Siehe Knoppem.									
4	Agt- oder Bernstein, roher in Stücken unter Einem Lothe	1 Ctr. netto	2	30	detto	1 Ctr. Spco.	—	12 $\frac{2}{4}$	1879 20
5	— roher in Stücken von Einem Lothe und darüber	1 Pf. netto	—	12	detto	1 Pf. Spco.	—	4	5
	— Arbeiten aus demselben. Siehe Galanterie-Waaren.								
Ahlen. Wie Stahlwaaren Nr. 105.									
6	Alabaster, roh	1 Ctr. netto	—	6 $\frac{1}{4}$	Com. 3. A.	1 Ctr. Spco.	—	2	2 $\frac{1}{2}$
7	— geschliffen	v. j. G. d. W.	—	6	Legstätte	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$	
	— Arbeiten aus demselben. Siehe Bildhauer-Arbeiten und Galanterie-Waaren.								
Alant. Wie Wurzeln Nr. 637.									
8	Alaun	1 Ctr. Spco.	1	40	detto	1 Ctr. Spco.	—	5	4 $\frac{1}{2}$
	— aus Ungarn	detto	—	12 $\frac{1}{2}$	detto	detto	—	5	4 $\frac{1}{2}$
9	Aloe	detto	5	—	detto	detto	—	10	
	— das Holz. Siehe Holz zur Arznei.								
10	Ambra, grauer und schwarzer	1 Lth. netto	1	12	detto	1 Lth. Spco.	—	2	
11	Ammoniak und Salmiak	1 Pf. Spco.	—	9	detto	1 Pf. Spco.	—	$\frac{2}{4}$	
12	Anis und Coriander	1 Ctr. Spco.	1	15	Com. 3. A.	1 Ctr. Spco.	—	3	
13	Antimonium oder Spießglanz, roh und gereinigt, auch Spießglanzkdnig	detto	1	30	Legstätte	detto	—	2	
	— aus Ungarn	detto	—	25	detto	detto	—	2	
14	Apotheker = Waaren, unzubereitete, die in diesem Tariffe nicht besonders genannt sind	detto	15	—	detto	detto	—	25	$\frac{1}{4}$ 1/10
	Die Einfuhr der zubereiteten Apotheker-Waaren (der Arzneien), als: der Latwerge, Mixturen, Tincturen, Salben, Pflaster, Pillen, Pulver, Wasser u. dgl., mit Ausnahme der zu den Parfümerie-								

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
	Artikeln gehörigen Objecte dieser Art, ist nur den Apothekern zum Absatze und den Privaten zum eigenen Gebrauche gegen Bewilligung der Länderstellen und gegen Entrichtung des obigen Zolles gestattet. Diese Beschränkung erstreckt sich jedoch nicht auf den Verkehr zwischen Ungarn und den deutschen Provinzen.						
15	<p>Arrak und Rhum. Siehe Branntwein Nr. 57.</p> <p>Arzeneien. Siehe Apotheker-Waaren.</p> <p>Arsenik, Arsenikerz, wie auch Fliegenstein, Kobalt und Kobalterz</p> <p>Wenn sogenannter Kobaltspeisefalk in der Einfuhr vorkommen sollte, so ist nur ein Zoll von 6 kr. für den Centner Sporca abzunehmen; jedoch ist genau darauf zu sehen, daß nicht Kobalt oder Fliegenstein unter dieser Benennung eingeführt werde.</p>	1 Ctr. Spco.	1 15	Legstätte	1 Ctr. Spco.	— 6¼	
16	<p>Artischocken. Siehe Gemüse.</p> <p>Asant. Siehe Gummen Nr. 268.</p> <p>Asche, gemeine, als: Weinreben- und Seifensiederasche, Auswurfsasche zum Düngen, Wald- und Zunderasche, wie auch Steinkohlenasche</p> <p>— aus Ungarn</p> <p>— nach Ungarn</p>	detto	— ½	Hilfszolla.	detto	— 5	4½
17	<p>— Metallasche, als: Kupfer-, Blei-, Zinnasche u. dgl.</p> <p>Aßelwürmer. Wie spanische Fliegen.</p> <p>Augenläser und Brillen. Siehe Glas Nr. 254.</p>	detto	— ¼		detto	— 5	4½
18	<p>— nach Ungarn</p> <p>— Metallasche, als: Kupfer-, Blei-, Zinnasche u. dgl.</p> <p>Aßelwürmer. Wie spanische Fliegen.</p> <p>Augenläser und Brillen. Siehe Glas Nr. 254.</p> <p>Auripigment. Siehe Farben.</p>	detto	1 40	Com. 3. U.	detto	— 6¼	8¼
19	<p>Austern und Meermuscheln</p> <p>— ausgestochene</p>	1 Pf. Spco.	2 —	Legstätte	1 Pf. Spco	— 2	1
			— 12	detto		— ¼	
	B.						
20	<p>Bablah, (Same zur Färberei). Wie Samen Backwerk. Siehe Confect, Pfefferkuchen und Leigwerk.</p>	1 Ctr. Spco	4 48	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	— 8	
21	Balsam ohne Unterschied, als: Copaiva von Mecca, Peru und Tolu	1 Pf. Spco.	— 36	Legstätte	1 Pf. Spco.	— 1	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. kr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. kr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
	Bänder. Wie die Waaren, mit denen sie gemeinschaftlichen Stoff haben.						
	Barometer. Wie Instrumente, phisikalische.						
	Barten, Wallfischbarten. Siehe Fischbein.						
	Bast, roher und Bastfäden. Siehe Holz Nr. 297.						
	Bastdecken. Siehe Matten.						
	Basthüte. Siehe Pughwaaren.						
	Bastplatten. Siehe Strohwaaren Nr. 561.						
	Bastzeuge. Siehe Seidenwaaren Nr. 534.						
	Batist aus Lein. Siehe Leinwaaren. — mit Beimischung von Baumwolle. Wie Baumwollwaaren.						
22	Bäume, Sträucher, Pflanzen u. dgl. lebende, zum Ein- oder Umpflanzen, mit Ausnahme der Hopfenseklinge ..	1 Ctr. Spco.	1	Hilfszolla.	1 Ctr. Spco.	$\frac{2}{4}$	
23	Baumwolle, rohe und geschlagene, dann Abfälle von Baumwolle	detto	1 40	Com. 3. U.	detto	12 $\frac{2}{4}$	
	Baumwollgarne. Siehe Garne.						
	Baumwollzwirn. Siehe Zwirn.						
24	Baumwollwaaren und zwar: Bobbinet, Spizengrund (Tull anglais) flach gearbeitet, ohne eingetragenen Dessenin. Unter flach gearbeitetem Spizengrunde wird derjenige verstanden, welcher keine Unebenheiten an sich trägt, die fühlbar oder augenscheinlich sind.	1 Pf. netto	5	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	$\frac{1}{4}$	
25	— — Bobbinet mit Unebenheiten, d. i. mit eingetragenen Dessenin	detto	12	detto	detto	$\frac{1}{4}$	
	— — Bobbinet mit und ohne eingetragenen Dessenin aus Ungarn	detto	5		detto	$\frac{1}{4}$	
	Der Dessenin ist dann als eingetragenen anzusehen, wenn die Fäden, aus welchen derselbe gebildet ist, ohne Beschädigung des Grundes ausgezogen werden können.						
26	— Nankin, ostindischer und chinesischer ..	detto	40	detto	detto	$\frac{1}{4}$	
	Der aus dem Auslande eingehende Bobbinet und Nankin ist von Seite der Zollämter mit dem Verzollungs-Stempel unentgeltlich zu belegen.						

zu gelassen hat.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Sollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.		fl.	fr.	
33	Bier in Fässern. Vom Biere in Fässern ist bei der Einfuhr in diejenigen Länder, in welchen die Verzehrungssteuer besteht, nebst dem Eingangszolle noch die, in dem Lande, in welchem die Einfuhrverzollung erfolgt, zur Zeit derselben bestehende Verzehrungssteuer, und zwar nach dem n. öst. Eimer einzuheben. Da der n. öst. Eimer Bier sammt dem Gefäße im Durchschnitte zu 120 Wiener Pfund angenommen ist, und da die Verzehrungssteuer derzeit in Galizien..... 20 fr. in den übrigen Provinzen aber 45 = für den n. öst. Eimer beträgt, so ergeben sich für das Bier in Fässern nach dem Gewichte folgende Gebührensätze, als: Bei der Einfuhr nach Galizien. — aus dem { an Eingangszoll 48 fr. Auslande } = Verzehrungssteuer- Zuschlag 16 = } 1 Ctr. Spco. 1 4 — aus Ungarn { an Eingangszoll . . 24 = } = Verzehrungs- steuer-Zuschlag 16 = } detto — 40 Bei der Einfuhr in die übrigen Länder. — aus dem { an Eingangszoll 48 fr. Auslande } = Verzehrungssteuer- Zuschlag 37 = } detto 1 25 } Com. J. U. 1 Ctr. Spco. — 1 — aus Ungarn { an Eingangszoll . . 24 = } = Verzehrungs- steuer-Zuschlag 37 = } detto 1 1 — bei der Einfuhr aus dem Auslande nach Ungarn detto — 48 1. Bier, welches über die Gränzen anderer Provinzen aus dem Auslande oder aus Ungarn nach Galizien eingeführt wird, unterliegt nur dann dem geringeren Verzehrungssteuer-Zuschlage, wenn es bei seinem Eintritte aus dem Auslande oder aus Ungarn als Anweisungsgut behandelt, und erst in Galizien der Verzollung unterzogen wird. 2. Gemeines Bier, welches zum täglichen Gebrauche im Gränzverkehre vor-							

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollflätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollflätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
	Bier (Fortsetzung). kommt, kann auch bei Hilfszollämtern in die Verzollung genommen werden.						
	3. Den Schiffleuten ist erlaubt auf größeren Schiffen 4 Eimer, auf kleineren 2 Eimer Bier zu ihrem eigenen Gebrauche zollfrei einzuführen, jedoch muß für dasselbe der Verzehrungssteuer-Zuschlag entrichtet werden.						
34	— in Boutheillen, Flaschen, Krügen oder anderen irdenen Gefäßen Es ist den Parteien frei gestellt, für das Bier in Boutheillen bei der Einfuhr den Zoll nach der Stückzahl zu entrichten, und zwar für Kommt Bier in unverpichten, unveriegelten Flaschen, Boutheillen, Krügen oder anderen irdenen Gefäßen im Gränzverkehre vor, so ist es wie Bier in Fässern zu behandeln.	1 Ctr. Spco. 1 Boutheille.	5 — 6	Com. 3. U. detto	1 Ctr. Spco. —	5 —	
35	Bierhefen. Siehe Hefen. Bilder auf Papier, als: Kupferstiche, Holzstiche und Steinabdrücke, illuminirt und nicht illuminirt, oder mit Farben gedruckt, wozu auch das Dupf- und Desein-Papier, Gesellschaftsspiele, dann Malereien und Zeichnungen auf Papier gehören 1. Bilder, Kupferstiche und Steinabdrücke in Büchern gebunden, sind, wenn sie nur zur Erklärung des Textes dienen, wie Bücher; im Gegentheile aber, wenn der Text dieselben erklärt, nach dem vorstehenden Zollsatz zu behandeln. 2. Für öffentliche Anstalten bildender Künste bestimmte Gegenstände dieser Art sind zollfrei, nur müssen in Hinsicht derselben die Censur-Vorschriften beobachtet werden.	1 Pf. netto	— 54	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	— 1	
36	— gemeine Christenlehr- und Wahlfahrtsbilder, sie mögen Kupfer-, Holz- oder Steinabdrücke seyn, so wie jene, die mit Zeug- oder Metall-Folien-Stücken ausgelegt sind, dann Amulette, Scapulare u. dgl.	v. j. G. d. B.	— 36	detto	v. j. G. d. B.	— 1/4	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	kr.			fl.	kr.	
	Bilder (Fortsetzung). — auf andern Stoffen als auf Papier. S. Gemählde								
	Bilderrahmen und Spiegelrahmen. Wie Galanterie- oder Krämerci-Waaren.								
37	Bildhauerarbeiten mit Ausnahme des zur Krämerci gehdrigen Spielwerkes für Kinder und der unter Galanterie-Waaren begriffenen kleineren Arbeiten aus Marmor, Marmor u. dgl. Steinen .. Wegen der Kunstwerke der Bildhauerei siehe die Anmerkung bei Gemählde.	v. j. G. d. W.	12	Hptzollamt	v. j. G. d. W.	1/4			
38	Bimsstein	1 Etr. netto	25	Com. 3. U.	1 Etr. Spco.	1	1/2		
	Binderarbeiten. S. Holzwaaren, gemeine.								
	Binsen. Siehe Stroh.								
	Birken-Dehl und Theer. Siehe Pech.								
39	Bisam (Moschus) in und außer Häutchen, wie auch Sibeth	1 Etk. Spco.	36	Legstätte	1 Etk. Spco.	2			
40	Blätter, kretische, Diptam- und Sennesblätter	1 Etr. Spco.	4 30	detto	1 Etr. Spco.	20	22 1/2		
	— alle übrigen Blätter zur Arznei und Färberei. Siehe Kräuter.								
41	— Maulbeerblätter	detto	1/4	Hilfszolla.	detto	30			
	— — aus und nach Ungarn	zollfrei.	zollfrei.			
	— Waldstreu. Siehe Stroh.								
	Blech. Siehe das Metall, woraus es verfertigt ist.								
42	Blechwaaren, nicht lackirte, das ist: Klemper-, Spängler- und Flaschnerarbeiten	1 Pf. netto	36	Hptzollamt	1 Etr. Spco.	25			
	— lackirte. Siehe Galanterie-Waaren.								
43	Blei, rohes, in Blöcken und Mulden, wie auch altes und Bruchblei	1 Etr. netto	6 18	detto	detto	3			
	— aus Ungarn	detto	25		detto	3			
44	— gegossenes, als: Kugeln und Schrot ..	detto	7 12	detto	detto	3			
	— — aus Ungarn	detto	25		detto	3			
45	— gezogenes und gestrecktes, als: Dach-, Fenster- und Röhrenblei, auch Bleifolien	1 Etr. Spco.	8 24	detto	detto	3			

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	kr.			fl.	kr.	
	Blei, gezogenes, aus Ungarn	1 Ctr. Spco.	—	25		1 Ctr. Spco.	—	3	
	Bleiasche. Siehe Asche.								
46	Bleierz, eigentlich Bleiglanz zur Löpferglasfur, dessen Ausfuhr nur gegen berg- ämtliche Zeugnisse gestattet ist	detto	—	15	Com. 3. U.	detto	—	1	Com.
47	Bleiglätte (Gold- und Silberglätte)	detto	6	36	Hptzollamt	detto	—	3	3. U.
	— aus Ungarn	detto	—	25		detto	—	3	
48	Bleistifte	1 Pf. netto	1	36	Legstätte	1 Pf. Spco.	—	$\frac{1}{4}$	
	— ungarische gemeine, in weichem Holze.	detto	—	2		detto	—	$\frac{1}{4}$	
	— ungarische feine, in hartem Holze, als Ceder-, Kirschbaumholz u. dgl.	detto	—	24		detto	—	$\frac{1}{4}$	
	Bleiweiß, Siehe Farben.								
	Bleizucker. Siehe Salze und Säuren.								
	Blumen, natürliche. S. Blüthen und Kräuter.								
	— künstliche. Siehe Puzwaaren.								
	Blumenzwiebel. Siehe Zwiebel.								
	Blusch (Plusch). Wie die Waaren, mit de- nen derselbe gemeinschaftlichen Stoff hat.								
49	Blüthen, und zwar: edler Art, näm- lich: Granatapfel-, Pomeranzen-, Ro- sen- und Zimmetblüthen	1 Pf. Spco.	—	24	detto	detto	—	$\frac{2}{4}$	
	— Muscatblüthe. Siehe diesen Artikel.								
50	— gemeiner Art, als: Althé- oder Eibisch-, Kamillenblüthen, gemeine und römische, Klapperrosen-, Lavendel-, Pappel-, Rosmarin-, Steinklee-, Woll- kraut- oder Himmelbrand- und Wolfer- leikrautblüthen u. dgl.	1 Ctr. Spco.	—	25	detto	1 Ctr. Spco.	—	$6\frac{1}{4}$	
51	Blut, von Thieren	v. j. G. d. W.	—	3	Hilfszolla.	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$	
52	Blutegel	1 Ctr. Spco.	3	20	detto	1 Ctr. Spco.	1	40	
	Blutstein. Wie Mineralien.								
	Bobbinet aus Baumwolle. Siehe Baumwoll- waaren.								
	— von Seide. Siehe Seidenwaaren.								
53	Bohnen, indianische und aromatische	1 Pf. netto	—	12	Legstätte	1 Pf. Spco.	—	$\frac{2}{4}$	
	— gemeine. Siehe Getreide Nr. 246.								
54	Borax	1 Ctr. Spco.	2	30	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	—	25	
55	Borsten von Schweinen und Stachelschwei- nen, Schweinshaare und Abfälle von Borsten	detto	—	30	Hilfszolla.	detto	1	15	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.			fl.	fr.	
	Borsten (Fortsetzung). — nach Ungarn	1 Ctr. Spco.	—	12 $\frac{2}{4}$	
56	Borten. Wie die Waaren, mit denen sie gemeinschaftlichen Stoff haben. Branntwein, und zwar: a) gemeiner Branntwein und Branntweingeist, Lagerbranntwein oder ausgebranntes Branntweinalager, b) Franzbranntwein, c) unversüßtes Kirschwasser (Kirschengeist)	1 Ctr. Spco.	5	—	Legstätte	detto	—	6 $\frac{1}{4}$	
	Gemeiner Branntwein in kleinen, 5 Maß nicht übersteigenden Mengen, kann auch bei Commercial- und Hilfszollämtern in der Einfuhr verzollt werden.								
57	— Arrack und Rhum, Liqueurs und alle versüßten geistigen Getränke, wozu auch Punschessenzen und Gaslimonade gehören, in Fässern	detto	13	20	detto	detto	—	12 $\frac{2}{4}$	
58	— — in Bouteillen	detto	10	—	detto	detto	—	12 $\frac{2}{4}$	
	Wenn Branntwein, Branntweingeist, dann Rhum, Arrack, Punschessenz, Rosoglio, Liqueurs oder andere versüßte geistige Getränke aus dem Auslande, oder einem Zollauschlusse, oder aus Ungarn und Siebenbürgen: a) nach Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich und Salzburg, nach Steiermark, Tyrien, Böhmen, Mähren und Schlesien; b) nach Galizien und in die Bukowina eingeführt werden, so ist nebst dem jeweiligen Eingangszolle ein Verzehrungssteuer-Zuschlag zu entrichten, der im ersten Falle (a) in 3 fl. für den Nieder-Oester. Eimer oder in 2 fl. 30 kr. für den Wiener Centner Spoco, im zweiten Falle (b) in 2 fl. für den Nieder-Oester. Eimer, oder in 1 fl. 40 kr. für den Wiener Centner Spoco zu bestehen hat.								
59	Braunstein	1 Ctr. netto	—	15	detto	detto	—	1	
	— kristallisirter. Wie Salze Nr. 486. Briestaschen. Siehe Krämerei-Waaren. Brillen. Siehe Glas Nr. 254. Bronce-Waaren. Siehe Galanterie-Waaren.								

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl. fr.		fl. fr.		
60	Brot, gemeines — Bei der Einfuhr nach Tirol und Vorarlberg zur dortigen Verzehrung ist nur der halbe Zoll zu entrichten.	1 Ctr. Spco.	— 15	Hilfszolla.	1 Ctr. Spco.	— 1	
61	— süßes, als: Ulmerbrot, sogenanntes Klezenbrot und harter Zwieback — süßer Zwieback (Biscuit). Siehe Confect.	detto	5 —	Legstätte	detto	— 6 $\frac{1}{4}$	
62	Bruch- oder Bausteine, gemeine, Baufand und Kieselsteine — nach Ungarn	1 Ctr. netto	— $\frac{1}{4}$	Hilfszolla.	detto	— $\frac{1}{4}$	
63	Brustbeeren	1 Ctr. Spco.	— 50	Legstätte	detto	— 1	
64	Buchdrucker-Buchstaben, neue — alte, unbrauchbare. Wie Metall-Compositionen Nr. 408.	v. j. G. d. B.	— 36	Hptzollamt	v. j. G. d. B.	— $\frac{1}{4}$	
65	Buchdrucker-Matrizen und Stereotyp-Platten	1 Ctr. netto	6 —	Legstätte	1 Ctr. Spco.	— 6 $\frac{1}{4}$	
66	Bücher und Musikalien, gedruckte, lithographirte oder geschriebene, gebunden und ungebunden	detto	5 —	detto	detto	— 12 $\frac{2}{4}$	
	1. Alle ausländischen Zeitungen und periodischen Schriften, welche von den k. k. Postämtern angekündigt und mittelst derselben bezogen werden, daher auch an diese adressirt sind, und wenn dieselben mit der Briefpost oder mit dem Post- oder Brancard-Wagen vorkommen, sind zollfrei zu behandeln. Zeitungen und periodische Schriften hingegen, welche mittelst des Postwagens an Buchhandlungen oder andere Parteien adressirt eintreffen, sind der Zellentrichtung zu unterziehen.						
	2. Im Auslande gedruckte jüdische und hebräische Gebeth- und Religions-Bücher unterliegen dem Einfuhrverbothe, und können eben so, wie die illirischen und wallachischen Bücher nur gegen Pässe aus dem Auslande bezogen werden.						
	3. Hinsichtlich aller Drucksorten, Bilder, Kupferstiche und Steinabdrücke sind die Censurs-Vorschriften genau zu beobachten.						

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		
			fl.	fr.			fl.	fr.	
67	Büchsenmacherarbeit. Siehe Waffen. Bürstenbinderwaaren aus Borsten und Haaren, so wie auch Kragbürsten mit Borsten, dann Pinsel ohne Unterschied — lackirte Bürsten. Wie Galanterie- oder Krämerei-Waaren.	v. j. G. d. W.	—	12	Legstätte	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$	
68	Butter, frische	1 Ctr. Spco.	1	3	Hilfszolla.	1 Ctr. Spco.	—	5	
69	— gesalzene	detto	2	6	detto	detto	—	5	
C.									
70	Cacao-Bohnen und Cacao-Schalen	1 Ctr. netto	10	—	Legstätte	detto	—	$6\frac{1}{4}$	
71	Campher Canehl. Siehe Zimmt. Cantharides. Siehe spanische Fliegen.	1 Pf. Spco.	—	3	detto	1 Pf. Spco.	—	$\frac{1}{4}$	
72	Cardamomen ohne Unterschied in und außer Schalen	1 Pf. netto	—	3	detto	detto	—	$\frac{2}{4}$	
73	Carmin. Siehe Farben. Carniol- und Lasurstein, roh	detto	—	30	detto	detto	—	$2\frac{2}{4}$	
74	— geschliffen — Arbeiten aus demselben. Siehe Galanterie-Waaren. Carobe. Siehe Johannesbrot. — del legno di giuda. Wie Material-Waaren. Cassia lignea (Mutterzimmt). Siehe Zimmt. — in fistulis. Siehe Rohrcassie. Caviar oder Hausenrogen. Siehe Nr. 193. Calcedon. Siehe Achat. Cement-Kitt, Wie Pech. Cement, römischer, eine Art von Mörtel. Wie Gyps. Chinarinde und Wurzel. Siehe Rinden und Wurzeln. Chlorin und Chlorkalk. Siehe Salze und Säuren.	v. j. G. d. W.	—	6	detto	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$	
75	Chocolate — nach Ungarn	1 Pf. netto	2	6	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	—	1 zollfrei	
76	Chrom (Chrom-Metall)	1 Ctr. netto	3	12	Legstätte	1 Ctr. Spco.	1	20	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	kr.			fl.	kr.
	Citronen und Pomeranzen, deren Schalen und Saft. Siehe Früchte. — Schalen, überzuckerte. Siehe Confect. Cochenille. Siehe Farben. Cocusnüsse. Wie gemeine Nüsse. Cocusnuß-Dehl. Wie Hanföhl. Colophonium. Siehe Pech.							
77	Coloquinten	1 Pf. Spco.	—	3	Legstätte	1 Pf Spco.	—	$\frac{2}{4}$
78	Conchilien. Siehe Mineralien. Confect, und zwar: a. fein und gemein candirtes, dann mit Zucker überzogene Früchte, Samen, Wurzeln, Citronen- und Pomeranzenschalen, b. Sulzen von Früchten mit Zucker gekochte, c. Zwieback süßer (Biscuit), d. gelber und weißer Gerstenzucker	detto	—	18	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$
79	Coriander. Siehe Anieß. Cubeben oder Schwindelkörner	1 Ctr. netto	9	—	detto	1 Ctr. Spco.	—	20
	Cudbear. Siehe Drseille. Curcumey. Siehe Wurzeln.							
	D.							
	Dampfmaschinen zum Behufe der Dampf-schiff-Fahrt und andere hierzu gehörige Erfordernisse, welche aus der Eigenschaft des Fahrzeuges als eines Dampf-schiffes hervorgehen, und welche daher mit den Erfordernissen anderer Wasserfahrzeuge nichts gemein haben, sind in der Einfuhr aus dem Auslande, dann im Wechselverkehre zoll- und dreißigstfrei.							
	Dampfwägen. Siehe Wägen. Danzigerwasser. Wie Liqueur Nr. 57.							
80	Därme, und zwar: Viehdärme, gesalzene und ungesalzene	v. j. G. d. W.	—	$\frac{2}{4}$	Com. 3. U.	v. j. G. d. W.	—	3
	— nach Ungarn	detto	—	$\frac{1}{4}$
81	— Fischdärme, gesalzene	1 Ctr. netto	—	36	detto	1 Ctr. Spco.	—	3
82	Datteln	1 Ctr. Spco.	4	—	Legstätte	detto	—	5

Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	fr.			fl.	fr.
83	Decken, Bett-, Pferd- und Reitdecken .. — von Rohr, Stroh, Schilf und Bast. Siehe Matten. Dosen. Wie Drechsler-, Galanterie- oder Krämerei-Waaren.	v. j. G. d. W.	—	36	Hptzollamt	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$
84	Drachenblut in und ohne Schilf Draht. Siehe das Metall, woraus derselbe verfertigt ist.	1 Pf. netto	—	18	Legstätte	1 Pf. Spec.	—	$\frac{3}{4}$
85	Drechslerwaaren, und zwar: Zapfen, Pippen, Spindeln, Spuhlen, Trich- ter, Pressen, Spinnräder, Böffel, Teller, Schüsseln, Klöppel, gedrehte Hölzer zu Borstwischen, gedrehte Holz- waaren für die Bürstenbinder, dann alle Drechslerarbeiten von weichem Holze ohne andere Bestandthei- le, und im rohen Zustande	1 Ctr. netto	3	20	Com. 3. A.	1 Ctr. Speco.	—	$6\frac{1}{4}$
86	— alle übrigen aus Holz, sie mögen roh, gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt seyn, dann alle Drechslerwaaren aus Horn und Bein, sämtliche Artikel dieses Zollsaßes ohne Verbindung mit Gegenständen, deren Ein- fuhr verbotthen ist	detto	25	—	Legstätte	detto	—	$12\frac{2}{4}$
87	— von Elfenbein und Perlmutter, eben- falls ohne Verbindung mit Be- standtheilen, deren Einfuhr verbotthen ist	detto	50	—	Hptzollamt	detto	—	25
	Drechslerwaaren von Schildkrötenschalen überhaupt, dann Drechslerwaaren mit Bestandtheilen, deren allgemeine Ein- fuhr nicht erlaubt ist, sind wie Galante- rie- oder Krämerei-Waaren zu behandeln.							
88	Droguerie-Waaren, nicht besonders genannte. Siehe Material-Waaren. Dünger (Mist)	1 Last von 5 Centnern	—	$\frac{2}{4}$	Hilfszolla.	1 Last von 5 Centnern	—	3
	— nach Ungarn		detto	—	$\frac{1}{4}$
	Dungsalz. Siehe Salze Nr. 487.							

zu geschehen hat.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	fr.		fl.	fr.
	Eisen (Fortsetzung).						
	nerwaare verfeinert ist, und worunter auch das Roheisen in Masseln gehört	1 Ctr. netto	4	12	Hptzollamt	1 Ctr. Spco.	2
96	— Grob- und Streckeisen in Stangen und Buschen aller Art, oder sogenanntes Centnergut, als: Wagenschienen, Nagelzahn-Eisen, Ankerisen u. dgl.	detto	6	—	detto	detto	2 1/4
	— — aus Ungarn	detto	—	48	detto	detto	2 1/4
97	— Rohstahl (Mock)	detto	6	—	detto	detto	1 —
	— — nach Ungarn	detto	10
98	— Schmelzstahl, gestreckter Stahl aller Art, folglich Ristenstahl, Grob- und Scharfsach-, Zweck-, Schmid- und Mittelzeug von allen Dimensionen	detto	7	12	detto	detto	3
99	— Gußstahl, Brenn- oder Cement- und hieraus gefertigter feiner Triebstahl, wie auch Rund- und Schraubenstahl, dann Stahlbleche	detto	3	30	Legstätte	detto	8
100	— Eisenblech, schwarzes	1 Ctr. Spco.	9	36	Hptzollamt	detto	4
101	— — weißes	detto	15	36	detto	detto	6 1/4
	Den Blechwaaren-Fabrikanten, die das sogenannte Moirée metallique erzeugen, ist die Einfuhr einer ihrem Bedarfe angemessenen Quantität des gewalzten englischen Weißbleches gegen Bewilligung der Länderstellen und einen Consumo-Zoll von 3 fl. 20 kr. vom Centner Sporca gestattet.						
102	— Eisendraht und Stahldraht ohne Unterschied	1 Ctr. netto	12	—	detto	detto	5
	— — aus Ungarn	detto	1	40		detto	5
	Den Verfertigern von Clavier-Drahtsaiten und von Weberkämmen ist der Bezug des ausländischen Eisen- und Stahldrahtes zum Bedarfe ihrer Fabrication gegen Bewilligung der Länderstellen und Entrichtung eines Eingangszolles von 4 fl. für den Centner netto gestattet.						

C. 3. X.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
	Eisen (Fortsetzung).						
103	— Zeug- und Hammerschmidwaaren, Schwarzschmidarbeit und Eisengeschmeide aller Art, als: Schiffanker, gemeine Lichtscheren und Nägel, Ketten ohne Unterschied, starke Dreifäße, und gemeine Wagenbeschläge, gemeine Feilen, Raspeln, Sensen, Strohmesser u. dgl.	1 Ctr. netto	12 —	Hptzollamt	1 Ctr. Spco.	5	
	— — aus Ungarn	detto	1 36		detto	5	
104	— Schlosserarbeit gemeine, und glatt getriebene, dann verzinnete, als: Wagenfedern, eiserne Thür- und Kastenbeschläge, Schlösser u. dgl. wie auch Sporerarbeit	detto	60 —	detto	detto	25	
105	— Zeug- und Zirkelschmidarbeit feine, als: Dockendrehstuhl, Zangen, Zirkel, feine Lichtscheren, Scharnier-Schnallen, Stiefelhaken u. dgl.; feine Schlosserarbeit, dann Messerschmidarbeiten ohne Unterschied, und überhaupt alle polirten Stahlwaaren, mit Ausnahme derer, welche besondere Zölle haben	v. j. G. d. B.	— 36	detto	v. j. G. d. B.	— ¼	
106	— Feilen feine für Künstler, worunter auch die sogenannten Nadel- und Raumbfeilen gehören, wie auch feine Laubsägen und feine Raspeln	1 Pf. netto	— 12	Legstätte	1 Pf. Spco.	— ¼	
107	— Grabstichel und Meißel	1 Pf. Spco.	— 15	detto	detto	— ¼	
	— Andere Eisenwaaren, als: Blechwaaren, Hecheln, Instrumente, Rämme, Maschinen, Nadeln, Scheren, Uhren-Bestandtheile, Uhrmacher-Werkzeuge und Waffen kommen in der alphabetischen Ordnung vor.						
108	Eisenbeize zur Färberei	1 Ctr. Spco.	— 3	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	— 1	
109	Eisenbein in ganzen Zähnen, Stücken oder Tafeln	1 Ctr. netto	1 12	detto	detto	— 30	
110	— geraspeltes	1 Ctr. Spco.	— 40	detto	detto	— 2	
111	— gebranntes	detto	3 20	Legstätte	detto	— 5	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl. fr.			fl. fr.	
	Elfenbein (Fortsetzung). — Arbeiten aus Elfenbein. Wie Drechslerarbeiten oder Galanterie-Waaren. Emballage. Wegen deren Behandlung. Siehe die Vorerinnerung zu diesem Tariffe. Erbsen getrocknete. Siehe Getreide Nr. 247. — grüne dann } Siehe Gemüse. Erdäpfel						
112	Erde, Farberde, als: armenische, braune böhmische Erde, Engelroth, rothe gemeine (Volus), grüne veronesische und japanische Erde, Ockergelb, Sattinobler, kesselbraune oder kastanienbraune Erde, Siegelvormahls Tiroler-Erde, Umber, weiße Erde von München u. dgl.	1 Ctr. Spco.	6 ¹ / ₄	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	2	
113	— weiße und gelbe Strigel-, wie auch Puzzolan- und Lava-Erde	detto	2 ¹ / ₄	detto	detto	1 ¹ / ₄	
114	— Porzellan- und Majolika-Erde, dann sogenannter englischer Thon, wie auch grüne böhmische Erde	detto	2	detto	detto	2	
	— ungarische Farberde	detto	2	detto	detto	2	
115	— gemeine Thon- oder Töpfererde .. — Meerschäum. Siehe diesen Artikel. — Moorerde. Siehe Torf. — Poliererde. Siehe Schmirgel.	detto	1 ¹ / ₄	Hilfszolla.	eine Last von 5 Centnern	2 ¹ / ₄	
116	Essig, gemeiner in Fässern und Holzessig	detto	44	detto	1 Ctr. Spco.	1	
117	— feiner mit Kräutern, Früchten u. dgl. angefertigter oder abgezogener Essig zum Genuß	1 Boutheille	6	Hptzollamt	1 Boutheille	1 ¹ / ₄	
118	— in Fässern	1 Ctr. Spco.	5	detto	1 Ctr. Spco.	6 ¹ / ₄	
	— nicht zum Genuß dienender Geruchseffig. Siehe Parfümerie-Waaren.						
119	Eier von Hühnern, Gänsen, Aenten u. dgl.	v. j. G. d. W.	3	Hilfszolla.	v. j. G. d. W.	1 ¹ / ₄	
120	— Ameisen-Eier	zollfrei	zollfrei	
	— Seidenwurm-Eier. Siehe Seide.						
	Extracte von Campeche, Curkumey, Krapp u. dgl. Siehe Nr. 137. — von Blauholz und Knoppfern. Siehe Nr. 156.						

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	fr.			fl.	fr.
	F.							
	Fackeln, Pechfackeln und Wachsfackeln. Siehe diese Artikel.							
	Fahrnisse. Siehe Hausgeräthe.							
	Farben und Farbstoffe, und zwar:							
121	— Auripigment (Operment, Realgar) ..	1 Ctr. Spco.	2	20	Legstätte	1 Ctr. Spco.	— 12 $\frac{2}{4}$	
122	— Bergblau	1 Pf. Spco.	—	12	detto	1 Pf. Spco.	— $\frac{2}{4}$	
123	— Berggrün	1 Ctr. Spco.	10	—	detto	1 Ctr. Spco.	— 12 $\frac{2}{4}$	
	— — aus Ungarn	detto	2	5	detto	detto	— 12 $\frac{2}{4}$	
124	— Berlinerblau und Berlinerroth	detto	30	—	detto	detto	— 37 $\frac{2}{4}$	
125	— Bezetten oder Turnesol	1 Pf. netto	—	12	detto	1 Pf. Spco.	— $\frac{1}{4}$	
126	— Bleiweiß, Hamburger-, Kremsfer- und Schieferweiß	1 Ctr. Spco.	5	—	detto	1 Ctr. Spco.	— 6 $\frac{1}{4}$	
127	— Carmin	1 Lth. Spco.	—	24	detto	1 Lth. Spco.	— 1	
128	— Cochenille	1 Pf. Spco.	—	9 $\frac{2}{4}$	detto	1 Pf. Spco.	— 4	
	In Betreff des Sylvesters, einer zur Verfälschung der Cochenille dienlichen Farbe, siehe diesen Artikel.							
129	— Frankfurter- und Kupferdruckerschwärze	1 Ctr. Spco.	2	—	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	— 5	
130	— Grünspan, unkrystallisirter oder gemeiner	1 Ctr. netto	5	—	Legstätte	detto	— 25	
131	— — krystallisirter	detto	37	30	detto	detto	1 15	
132	— Indigo und Waiblau	1 Ctr. Spco.	7	30	Com. 3. U.	detto	1 40	
	Der Indigo kann auf Begehren der Handelsleute in der Einfuhr auch nach dem ganzen Sporca-Gewichte, das ist: mit den Säcken, leinenen Umschlägen und Kisten verzollt werden, in welchem Falle ein Tara-Abzug von 25 Percent gestattet ist.							
	— Rother Indigo. Siehe Drseille.							
133	— Rienruß, Rutie, Nihilum album und alle Rußarten	detto	—	30	detto	detto	— 2	
134	— Königsblau	1 Pf. Spco.	—	45	Legstätte	1 Pf. Spco.	— 3 $\frac{3}{4}$	
135	— Königsgelb, Mineral- oder Kaisergelb, Schütt- und Neapolitanergelb	1 Ctr. Spco.	2	30	detto	1 Ctr. Spco.	— 12 $\frac{2}{4}$	
136	— Kreuzbeeren	detto	1	30	Com. 3. U.	detto	— 37 $\frac{2}{4}$	
	— Lak-Lak, Lak-dyl. Wie Material-Waaren.							
137	— Lacke, als: Färbelacke, Campeche-, Curcume-, Fernambuk-, Krapp- u. dgl. Extracte, dann Florentiner-, Londoner-,							

Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.

zu geschehen hat.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	
			fl.	fr.		fl.	fr.		
Farben und Farbstoffe (Fortsetzung).									
	Münchener, Pariser- und Wiener-Lack von allen Farben	1 Ctr. Spco.	45	—	Legstätte	1 Ctr. Spco.	1	15	
138	— Kugellack in Kugeln und Tafeln	detto	16	30	detto	detto	—	25	
139	— Lackmus	detto	1	—	Com. 3. A.	detto	—	10	
140	— Mennig	detto	2	40	Legstätte	detto	—	3	
141	— Mineralblau	1 Pf. Spco.	—	7 $\frac{1}{4}$	detto	1 Pf. Spco.	—	$\frac{1}{4}$	
142	— Orlean	1 Ctr. Spco.	1	30	Com. 3. A.	1 Ctr. Spco.	—	37 $\frac{2}{4}$	
143	— Orseille rohe (Flechte oder Kraut) ..	detto	—	30	detto	detto	—	12 $\frac{2}{4}$	
144	— — zubereitete und Persio, auch Eudbear oder rother Indigo	detto	7	30	Legstätte	detto	—	12 $\frac{2}{4}$	
145	— Safflor	detto	1	15	Com. 3. A.	detto	—	12 $\frac{2}{4}$	
146	— Saffran	1 Pf. Spco.	1	15	Legstätte	1 Pf. Spco.	—	6	
In Betreff des Fluminels, einer zur Verfälschung des Saffrans dienlichen Farbe, siehe Fluminel.									
147	— Saftgrün	1 Ctr. Spco.	5	—	detto	1 Ctr. Spco.	—	25	
148	— Schmachkraut	detto	—	9	Com. 3. A.	detto	—	1	
149	— Schmalte nebst Eschel- und Blaustärke, Wasch- und Neublau genannt	detto	7	30	Legstätte	detto	—	2	
150	— Schminke, rothe und weiße	v. j. G. d. W.	—	36	Hptzollamt	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$	
Die Einfuhr der weißen Schminke ist auch zum Privatgebrauche verbotnen.									
151	— Tusch und Sepia, dann alle andern Miniatur-Farben	1 Pf. Spco.	1	—	Legstätte	1 Pf. Spco.	—	2 $\frac{2}{4}$	
152	— Ultramarin, natürlicher	1 Eth. Spco.	—	30	detto	1 Eth. Spco.	—	1 $\frac{1}{4}$	
153	— — künstlicher	1 Ctr. Spco.	15	—	detto	1 Ctr. Spco.	—	25	
154	— Wienerroth	1 Pf. Spco.	4	—	detto	1 Pf. Spco.	—	5	
155	— Zinnober ohne Unterschied	1 Ctr. Spco.	105	—	Hptzollamt	1 Ctr. Spco.	—	25	
Farb-Erden,									
	— Hölzer,	} Siehe diese Artikel.							
	— Kräuter,								
	— Rinden,								
	— Salze,								
	— Samen,								
	— Wurzeln,								
156	— Alle übrigen in diesem Tariffe nicht ausdrücklich benannten Farben und Farb-Artikel, Blauholz- und Knoppern-Extracte, Muscheln mit Farben in Kästchen, Pastel-Farben u. dgl.	detto	15	—	Legstätte	detto	—	25	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Soll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Soll.	
			fl.	kr.			fl.	kr.
	Färberöthe. Siehe Wurzeln.							
	Fayence oder Majolica-Geschirr. Siehe Thonwaaren.							
157	Federn, und zwar: Federkiele ohne Unterschied	1000 Stück	1	—	Legstätte	1000 Stück	—	2
158	— Rettfedern, gemeine, geschliffene und ungeschliffene	1 Ctr. Spco.	5	—	detto	1 Ctr. Spco.	—	12 ² / ₄
	— aus Ungarn	detto	—	12 ² / ₄	detto	detto	—	12 ² / ₄
159	— Flaumen	detto	10	—	detto	detto	—	25
	— aus Ungarn	detto	4	—	detto	detto	—	25
160	— Eiderdunen	1 Pf. Spco.	1	—	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	—	1 ¹ / ₄
161	— Pfauen-, Strauß-, Reiher- u. dgl. zur Federschmuckarbeit gehörige Federn, un-							
	zubereitete	v. j. G. d. W.	—	12	detto	v. j. G. d. W.	—	1 ¹ / ₄
	— dergleichen zubereitete (Federschmuckarbeit). Siehe Puzwaaren.							
	Federvieh. Siehe Geflügel.							
162	Federweiß auch Feder-Alaun	1 Ctr. Spco.	—	18	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	—	1
163	Feigen	detto	1	40	Legstätte	detto	—	2
	Feilen gemeine und feine. Siehe Eisenwaaren Nr. 103 und 106.							
	Felle und Häute, rohe, nebst Pelzwerk.							
	Unter rohen Fellen und Häuten werden alle ganz unbearbeiteten Felle und Häute verstanden, sie mögen grün oder trocken seyn. Zu den bearbeiteten Fellen und Häuten gehören nur diejenigen, welche mit ihrer Bedeckung zu Pelzwerk zubereitet sind; ohne Bedeckung bearbeitete gehören zu den Ledergattungen.							
164	— Ochsen- Röh- und Lärzhäute, Röh-, Füllen- und Schweinhäute, dann Häute von Eseln und Maulthieren, roh ..	1 Ctr. netto	—	25	Hilfszolla.	detto	1	40 C. 3. U.
	— diese Häute nach Ungarn	detto	—	12 ² / ₄
165	— Bock-, Ziegen- und Rishfelle, Gems- und Rehfelle, Hirsch- und Glendthierhäute, Hundshäute, Kalbfelle, gemeine Schaf-, Schöpsen-, Lamm- und Sterblingfelle, wie auch Chagrin-, Fisch- und Zappfelle im rohen Zustande, dann Biberhäute und gemeine Hasen-							

Post- Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei de- nen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.			fl.	fr.	
	Felle und Häute (Fortsetzung).								
	bälge, diese beiden letztern Artikel mö- gen roh oder bearbeitet seyn ..	1 Str. netto	—	50	Hilfszolla.	1 Str. Spco.	3	20	6. 3. A.
	— dieselben nach Ungarn	detto	—	25	
166	— Lammfelle gemeine, gesalzene und halbgearbeitete	detto	8	20	Legstätte	detto	—	25	
	Wenn gemeine Schaf- oder Lammfelle bloß in Meer- oder Salzwasser getaucht, sonst aber gänzlich unbearbeitet vorkommen, so sind sie als roh zu verzollen.								
167	— Schaf-, Schöpfen-, Lamm- und Sterb- lingfelle gemeine, bearbeitet und derlei Futter, wie auch die mit Be- lassung der Haare, nur auf der Fleisch- seite bearbeiteten Schweins-, Hirsch-, Elendthier-, Hundshäute und Kalbfelle.	detto	16	40	detto	detto	—	25	
168	— Bären- und Dachshäute, gemeine Fuchsbälge, derlei Klauen und Schweife, gemeine Kaninchenbälge, weiße Hasenbälge, Kagenbälge aller Art, Billich- oder Billmausbälge, Wisam- kagenbälge, Murmelthier- oder Berg- mausbälge, Löwen-, Panther- und Ti- gerhäute, Schuppenfelle und derlei Schweife, dann Schweifchen von Fehen- oder Eichhörnchen, Seehunds-, Viel- fraß- und Affenfelle, dann Wolfshäute, alle im rohen Zustande	detto	10	—	detto	detto	1	40	
	— dieselben nach Ungarn	detto	—	25	
169	— die in der vorstehenden Post genann- ten Felle und Häute bearbeitet ..	detto	25	—	detto	detto	—	25	
170	— Hamsterfelle, Iltisbälge ohne Unter- schied und derlei Schweifchen, silber- haarige und graue Kaninchen- bälge, Luchs- und Luchskagenbälge, Maulwurfbälge, feine Lammfelle so- genannte Zmascheln, Krimmer oder Baranken und Astrakan ohne Unter- schied der Farbe, asiatische Angora-								

Post- Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Sollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Sollstätten, bei de- nen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.			fl.	fr.	
	Felle und Häute (Fortsetzung).								
171	Schaf- und Ziegenfelle, endlich Zibola- felle, alle diese im rohen Zustande.. — die eben genannten Felle bearbeitet, dann Fuchsrücken, Fuchskehlen, Fuchs- schwammen und Fuchsnacken, endlich Eis- vögel-, Gänse- und Schwanenhäute..	1 Ctr. netto	25	—	Hptzollamt	1 Ctr. Spco.	1	40	
172	Fehnbälge und Chinchillasfelle, nord- amerikanische Marderbälge, Edel- und Steinmarderbälge und Schweifchen von allen Marderbälgen, auch Nerzfelle und Otterbälge, roh	detto	50	—	detto	detto	1	40	
173	— die im vorgehenden Sage genannten Bälge und Felle bearbeitet, dann Fuchswammensfutter in Tafeln, wie auch blaue, schwarze, weiße und Kreuz- fuchsbälge, Hermeline und Zobelfelle und derlei Schweifchen, roh oder bearbeitet	detto	50	—	detto	detto	1	40	
174	Fenchel	1 Pf. netto	1	—	detto	1 Pf. Spco.	—	1	
175	Fett zur Arznei, als: Aesche-, Biber-, Hasen- und Bibernschmalz, Hirschun- schlitt u. dgl. — Schwein- und Gänsefett. Siehe Schmalz.	1 Ctr. Spco.	2	—	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	—	5	
	Feuerschwämme. Siehe Schwämme.								
176	Feuersprizen	1 Ctr. netto	10	—	Com. 3. U.	detto	—	25	
177	Feuersteine	detto	1	—	Legstätte	detto	—	2	
178	Feuerversicherungsanstrich	1 Ctr. Spco.	2	—	detto	detto	—	5	
179	Figuren oder Statuen aus Marmor, Ala- baster u. dgl. Steinen, so wie auch von Holz geschnigte, (mit Ausnahme der zu Galanterie-Waaren gehörigen kleineren Figuren aus solchen Stei- nen, und des unter Krämerei-Waaren begriffenen Spielwerkes für Kinder) dann Figuren und Abgüsse von Wachs und Gyps, endlich auch Mumien, aus- gestopfte Vögel oder andere Thiere, getrocknete Schmetterlinge, Käfer u. dgl.	v. j. G. d. W.	—	12	Hptzollamt	v. j. G. d. W.	—	1/4	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	fr.			fl.	fr.
Figuren oder Statuen (Fortsetzung).								
<p>1. Kunstgegenstände dieser Art, für Sammlungen bestimmte, sind gegen Bewilligung der Landesstellen mit Einem Percent in die Consumo-Verzollung zu nehmen; wenn sie aber für öffentliche Anstalten gehören, gänzlich zollfrei zu behandeln.</p> <p>2. Wenn Wachsfiguren und andere Kunstfachen mit der Bestimmung, wieder ausgeführt zu werden, zur Schau in das Land kommen, so ist nach sorgfältiger Beschreibung der Gegenstände, der Consumo-Zoll beim Eintritte sicher zu stellen, und dieser beim richtigen Austritte wieder zurück zu vergüten.</p>								
180	Filze zum Polieren	1 Ctr. netto	50	—	Legstätte	1 Ctr. Spco.	25	
181	Firniß	1 Pf. Spco.	12	—	detto	1 Pf. Spco.	$\frac{2}{4}$	
182	Fischbein ohne Unterschied	1 Ctr. netto	10	—	detto	1 Ctr. Spco.	25	
183	— Wallfischbarten, woraus das Fischbein gespalten wird	detto	1 30	—	detto	detto	$6\frac{1}{4}$	
184	— Weißfischbein (Ossa sepiae), eigentlich Fischschuppen für Goldschmide	detto	5	—	detto	detto	2	
185	Fische, und zwar: edle aus Flüssen, Bächen, Teichen und Landseen, lebend und geschlachtet, frisch, gesalzen, geräuchert und marinirt, als: Kalfische, Lachs, Lachsforellen, Lachsalmen, Aesche, Schill oder Zander u. dgl.	1 Ctr. Spco.	8	—	Hilfszolla.	detto	10	
186	— gemeine, aus Flüssen, Bächen, Teichen und Landseen, lebend und geschlachtet, frisch, gesalzen, geräuchert und marinirt, als: Grundeln, Koppen oder Kaulhäupter, Karpfen, Größlinge, Hechte, Scheiden, Barben, Schleihen, Weißfische u. dgl.	detto	1 30	—	detto	detto	3	
<p>Wenn lebende Fische aus süßen Gewässern zu Lande und in Gefäßen mit Wasser zur Verzollung kommen, so ist von dem mit Einschluß des Wassers ausgemittelten Sporco-Gewichte der Fracht die Hälfte abzuschlagen, und nur von</p>								

Post- Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	fr.			fl.	fr.
	Fische. (Fortsetzung).							
	dem Reste der Zoll zu berechnen. Ist die Abwage unthunlich, so kann der Raumin- halt der Gefäße ermittelt, und derselbe mittels des Verhältnisses, dem zu Folge Ein Nied. Oester. Eimer 120 Wiener Pfund gleichgehalten wird, auf das Gewicht reducirt werden.							
187	— Meerfische, edle, frisch, lebend oder geschlachtet, als: Anguille, Anguilloti, Bissate (auch wenn sie aus dem See von Comacchio kom- men), Branzini, Bologhe, Barbo- ni, Carpioni, Dentali, Corbelle, Granchi, Linguattole oder Sfo- glie, Lizze, Orate, Pescispada, Rombi, Scarpini, Sporcelle, Storioni, Vanioli, Volpini u. dgl., so wie alle Gattungen Meerespinnen und Meerkrebse	1 Ctr. Spco.	2	30	Hilfszolla.	1 Ctr. Spco.	—	12 $\frac{2}{4}$
188	— dieselben getrocknet, geräuchert, gesalzen, marinirt u. dgl.	detto	7	30	Legstätte	detto	—	12 $\frac{2}{4}$
189	— Meerfische, gemeine, frisch, lebend oder geschlachtet, als: Calamari, Cospettoni, Rase, Syomberi, Sippe, Tonine und and. dgl.	detto	—	48	Hilfszolla.	detto	—	4
190	— dieselben getrocknet, geräuchert, gesalzen, marinirt u. dgl.	detto	2	24	Legstätte	detto	—	4
191	— Bricken	detto	14	24	detto	detto	—	18
192	— Hausen, Dick und Sterlet oder Störl, frisch, geräuchert oder gesalzen.	detto	4	—	Hilfszolla.	detto	—	5
193	— Fischrogen, nämlich: Hausenrogen oder Caviar	detto	20	—	Legstätte	detto	—	25
194	— Karpfenrogen und andere gemei- ne Fischrogen	detto	1	15	detto	detto	—	6 $\frac{1}{4}$
195	— Kabeljau und Laberdan	detto	5	—	detto	detto	—	6 $\frac{1}{4}$
196	— Sardellen, Sardelloni und Acciughe, frisch	detto	1	15	Hilfszolla.	detto	—	6 $\frac{1}{4}$
197	— — gesalzen oder marinirt	detto	3	45	Legstätte	detto	—	6 $\frac{1}{4}$
198	— Stockfische, Flachfische, Klippfische, Nothschäpe oder Rundfisch, Platteisen,							

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl. fr.			fl. fr.	
	Fische. (Fortsetzung).						
	Schollen oder Butten, Häringe, Bücklinge und Sprotten	1 Ctr. Spco.	2 —	Legstätte	1 Ctr. Spco.	— 5	
	1. Stockfische können bis 100 Pfund, und von Häringen eine Tonne ohne Rücksicht auf das Gewicht, bei allen Commercial- und Hilfszollämtern in die Verzollung genommen werden.						
	2. Diejenigen frischen Fischgattungen und Schalthiere, welche von inländischen Fischern im Golf von Venedig gefangen werden, sind bei ihrer Einfuhr in das Venetianische Gebieth zollfrei.						
	3. Die edlen und gemeinen Meerfische, dann die Sardellen, welche in den außer der Zoll-Linie befindlichen Gebiethstheilen der Monarchie getrocknet, geräuchert, gesalzen oder marinirt wurden, unterliegen, wenn sie mit Ursprungszeugnissen begleitet sind, dem für frische Fische derselben Art festgesetzten Eingangszolle.						
	— Schal- und andere Wasserthiere, als: Austern, Biber und } Ottern } Siehe diese Krebse, gemeine und } Frösche, } Artikel. Schildkröten und } Schnecken. }						
	Fischdärme. Siehe Därme.						
	Fischhäute. Siehe Felle und Häute Nr. 165.						
	Fisch- oder Kofelskörner. Siehe Körner.						
	Fischotter. Siehe Biber.						
199	Fischschmalz oder Thran	detto	— 18	Com. 3. U.	detto	— 6 ¹ / ₄	
200	Flachs mit Wurzeln (Flachspflanzen) . . .	detto	— 1	Hilfszolla.	detto	— 4	
	— nach Ungarn	detto	— 2 ¹ / ₄	
201	— ungehehelt oder gehehelt, wie auch Pflanzenseide	detto	— 15	detto	detto	— 6	
	Flachsgarn. Siehe Garn.						
	Flachsgarn-Fabrikate. Siehe Leinwaaren.						
	Flaschenkeller. Wie Krämerei-Waaren.						

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	fr.			fl.	fr.
202	Fleisch, frisches, zu welchem alle in diesem Tariffe nicht besonders aufgeführten Bestandtheile von getödteten Thieren, dann geschlachtetes, aus der Haut genommenes Vieh, gerechnet werden. Bei dem Eintritte in jene Länder, in denen die Verzehrungssteuer besteht, und zwar:							
	— aus d. Ausl. {Eingangszoll - 25 fr. } {Verz. St. Zusch. - 25 = }	1 Ctr. Spco.	50	Hilfszolla.	1 Ctr. Spco.	1		
	— aus Ungarn {Eingangszoll - 12½ fr. } {Verz. St. Zusch. - 25 = }	detto	37¼		detto	1		
	— aus dem Auslande nach Ungarn	detto	25	detto	detto	1		
203	— eingefalzenes oder eingepöckeltes und geräuchertes bei der Einfuhr nach den gedachten Ländern							
	— aus d. Ausl. {Eingangsz. 2 fl. 30 fr. } {Verz. St. 3. - = 25 = }	detto	2 55	Legstätte	detto	6¼		
	— aus Ungarn {Eingangsz. 1 fl. 15 fr. } {Verz. St. 3. - = 25 = }	detto	1 40		detto	6¼		
	— aus dem Auslande nach Ungarn	detto	2 30	detto	detto	6¼		
	Fleisch- und Fischsulzen. Siehe Speisen.							
204	Fluminel, die gefärbte Blüthe der Ringelblume, die zur Verfälschung des Safrans dienlich ist, verboten	detto	18	Hptzollamt	detto	6¼		
	Folien und Glittern aus Gold und Silber. Siehe diese Artikel.							
	— aus Metall-Compositionen. Siehe Messing.							
	— Spiegelfolien. Siehe Staniol.							
	Fossilien. Siehe Mineralien.							
	Frankfurter und Kupferdruckerschwärze. Siehe Farben.							
205	Fraueneis oder Selenit und Frauenglas . .	1 Ctr. netto	50	Legstätte	detto	2		
	Frösche. Siehe Nr. 348.							
206	Früchte, und zwar: Granatapfel, Margaranthen, Pomeranzen, Pontäpfel, Quitten und Rosmarinäpfel	1 Ctr. Spco.	2 15	detto	detto	4		
207	— Lazeroli, Paradies- auch Juden- oder Adamsäpfel genannt	detto	7 30	detto	detto	12¼		

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
208	<p>Früchte (Fortsetzung).</p> <p>— Limonien, Citronen und deren Schalen, wie auch Schalen von Pomeranzen und Granatäpfeln, nicht überzuckerte. . .</p> <p>Wenn Limonien und Citronen mit Pomeranzen oder sogenannten Italienischen Früchten in einem Behältnisse gepackt, eingeführt werden; so ist hiervon nicht der geringere für Limonien bestimmte, sondern der für die übrigen beigepackten Früchte bestehende höhere Consumo-Zoll für den ganzen Inhalt zu entrichten. Die Kisten und Fässer müssen auf Verlangen der Aemter jedesmahl ganz geöffnet oder geleert werden.</p>	1 Str. Spco.	1 30	Legstätte	1 Str. Spco.	— 2	
209	<p>— Limonien- oder Citronensaft zur Färberei</p> <p>— Citronen- und Pomeranzenschalen, überzuckerte. Siehe Confect.</p>	detto	— 3	Com. 3. A.	detto	— 1	
210	— Pignoli oder Zirbisküsse	detto	6 —	Legstätte	detto	— 6 $\frac{1}{4}$	
211	<p>— Pistazien oder Pimpernüsse</p> <p>— gemeine, frische, gedörte, eingelegt u. dgl. Siehe Obst.</p> <p>— Feldfrüchte. Siehe Gemüse, Getreide und Samen.</p> <p>— alle übrigen Früchte erscheinen in der alphabetischen Ordnung.</p> <p>Früchte und Obst überhaupt, dann deren Samen, Säfte, Schalen u. dgl. in geistigen Flüssigkeiten eingelegt oder zubereitet, sind wie diese Flüssigkeiten zu verzollen. Sind sie aber mit Zucker allein, oder mit Zucker und geistiger Flüssigkeit, oder mit einem andern dritten Körper zugleich behandelt, so gehören sie, wenn in diesem Tariffe hiesfür keine besonderen Zölle ausgesetzt sind, zu dem Artikel „Confect“, welchem auch das in Honig allein eingespottene Obst gleich zu halten ist.</p>	detto	20 —	detto	detto	— 25	
	<p>Fruchtsulzen. Siehe Obst.</p> <p>Futterale. Wie Krämerei-Waaren.</p> <p>Futter und Rauchwerk. Siehe Felle und Häute.</p>						

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	kr.			fl.	kr.
213	Galläpfel oder Gallen ohne Unterschied .. Gallerte (Knochengallerte, Gelatine). Siehe Hausenblase. Galletten. Siehe Seide.	1 Ctr. Spco.	—	45	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	—	12 $\frac{2}{4}$
214	Galmey	detto	—	12 $\frac{1}{2}$	Legstätte	detto	—	1
215	Galonen, wie die Waaren, mit denen sie gemeinschaftlichen Stoff haben.							
215	Garn, und zwar: Schafwollgarn, dann Garn von orientalischen Ziegenhaaren und Kamelhaaren, flach und unge- färbt	1 Ctr. netto	5	—	Com. 3. U.	detto	—	25
216	— gedreht, gezwirnt und gefärbt	detto	7	30	detto	detto	—	25
	— Schafwollgarn ohne Unterschied aus Ungarn	zollfrei	detto	—	25
217	— Baumwollgarn, weißes	detto	15	—	Legstätte	detto	—	25
	— ungarisches weißes Baumwollgarn, gegen genaue Legitimation bei der Ein- fuhr	zollfrei	detto	—	25
218	— alles gefärbte Baumwollgarn, wor- unter auch das rothe türkische Garn gehört	detto	30	—	detto	detto	—	25
	1. Bei der Abwage der Baumwollgarne dür- fen auch die Papier-Deckel und Bind- fäden entfernt werden.							
	2. Die mit der Verwaltung des Zollgefälles beauftragten Behörden sind ermächtigt, nach Beschaffenheit der Umstände auch Commercial-Zollämtern zu gestatten, die Baumwoll-Garne bis zur Quantität eines Wiener Centners in die Verzollung zu nehmen.							
	— gezwirntes Baumwollgarn oder Baum- wollzwirn. Siehe Zwirn.							
219	— aus Flachs und Hanf, mit Inbegriff des Webergarnes, des flächsernen Loth- garnes und des Nesselgarnes, unge- bleicht	detto	—	50	Hilfszolla.	detto	—	25
	— — nach Ungarn	detto	—	10
220	— — halb und ganz gebleichtes	detto	3	20	Com. 3. U.	detto	—	12 $\frac{2}{4}$
221	— — gefärbtes	detto	8	20	detto	detto	—	12 $\frac{2}{4}$

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	kr.			fl.	kr.
	Garn (Fortsetzung).							
222	— wergenes, ohne Unterschied, gebleicht und ungebleicht, wie auch Dochtgarn	1 Etr. netto	—	25	Hilfszolla.	1 Etr. Spco.	—	12 ² / ₄
	— — nach Ungarn	detto	—	5
223	— Rindschaargarn	1 Etr. Spco.	—	25	detto	detto	—	2
	Gartengewächse. Siehe Gemüse. Gartensamen. Siehe Samen.							
	Geflügel, zahmes und wildes, und zwar:							
224	— Truthühner, Gänse und Perlhühner..	1 Paar	—	6	detto	1 Paar	—	¹ / ₄
225	— Enten, Kapaune u. dgl.	detto	—	3	detto	detto	—	¹ / ₄
226	— Hühner	detto	—	2	detto	detto	—	¹ / ₄
227	— Tauben	detto	—	² / ₄	detto	detto	—	¹ / ₄
228	— Auerhühner, Fasanen, Birk- und Haselhühner, Schwäne und Trappen ..	detto	—	8	detto	detto	—	² / ₄
229	— Enten und Gänse wilde, Rebhühner Schneehühner und Waldschnepfen....	detto	—	4	detto	detto	—	¹ / ₄
230	— Moos-, Wiesen- und Heideschnepfen, Ribize, Rohrhühner und Wildtauben..	detto	—	2	detto	detto	—	¹ / ₄
231	— Krammetsvögel, Drosseln, Zareger, Lerchen und Wachteln	1 Dugend	—	3	detto	1 Dugend	—	¹ / ₄
232	— alle übrigen kleinen Vögel	detto	—	1	detto	detto	—	¹ / ₄
	Seigenharz. Siehe Pech. Geister. Siehe Salze und Säuren. Gelbholz. Siehe Holz. Geld. Siehe Münzen.							
233	Gemählde, mit Ausnahme der unter dem Zollsahe: Bilder, vorkommenden Mahlereien auf Papier	v. j. G. d. B.	—	12	Hptzollamt	v. j. G. d. B.	—	¹ / ₄
	Für Kunstwerke der Malerei und Bildhauerei wird auf Einschreiten bei der Landesstelle und nach vorläufiger kompetenter Beurtheilung, daß die einzuführenden Gegenstände wirklich unter die Kunstwerke gehören, der Einfuhrzoll nur mit Einem Percente des Werthes abgenommen. Kunstwerke für öffentliche Anstalten sind in der Einfuhr zollfrei.							
234	Gemüse, das ist: Garten- und Feldgewächse überhaupt, in so fern sie nicht schon							

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl. fr.			fl. fr.	
	Gemüse (Fortsetzung). unter Getreide und Obst begriffen, oder besonders benannt sind, frische und unzubereitete, als: Artischocken, Kohlrüben, Erdäpfel, Kraut, Gurken, Rüben, Spargel u. dgl.	v. j. G. d. W.	3	Hilfszolla.	v. j. G. d. W.	1/4	
235	— zubereitete, mit Salz, Essig u. dgl. eingelegt, eingestampft oder getrocknet, als: eingemachte Gurken, Sauerkraut, eingeschnittene Rüben, gedrückte Runkelrüben u. s. w.	detto	6	detto	detto	1/4	
	— Runkelrüben, gemahlene. Siehe Kaffeh-Surrogate.						
	Geräthe. Siehe Hausgeräte.						
	Gerstenzucker. Siehe Confect.						
	Getreide, Grieselwerk und Hülsenfrüchte.						
	1. Für die unter Nr. 236 bis einschließig 250 verzeichneten Artikel, ist bei der Einfuhr nach Tirol und Vorarlberg nur die Hälfte der Eingangsgebühr zu entrichten.						
	2. Eben diese Artikel, wenn sie aus Ungarn oder Siebenbürgen in die übrigen Länder eingeführt werden, unterliegen nebst dem systemmäßigen halben Zolle einem Verzehrungssteuer-Zuschlage von 4 kr. für den Centner Sporco.						
	3. Die Erklärungen über dieselben können, mit Ausnahme des Mehles, nach dem Gewichte oder nach dem Hohlmaße eingerichtet werden.						
236	— Weizen und Spelzfröner	1 Ctr. Spco.	22 3/4	detto	1 Ctr. Spco.	1	
237	— türkischer Weizen (Kukuruz oder Mais)	detto	17	detto	detto	3/4	
238	— Roggen und Halbgetreide, auch Schwarzgetreide	detto	16	detto	detto	3/4	
	Wenn das Gemenge aus Weizen und Roggen, welches unter dem Namen Halbgetreide vorkommt, zum größeren Theile aus Weizen besteht, so ist es wie Weizen zu verzollen.						

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.					
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	
			fl.	kr.			fl.	kr.		
Getreide (Fortsetzung).										
239	— Gerste und Spelz in Hülsen	1 Ctr. Spco.	—	15	Hilfszolla.	1 Ctr. Spco.	—	2	4	
240	— — gerollte oder gebrochene und Hafergrüße	detto	—	40	detto	detto	—	1	3/4	
241	— Hafer	detto	—	11	detto	detto	—	2	4	
242	— Heidekorn oder Buchweizen	detto	—	13	detto	detto	—	2	4	
243	— Hirse	detto	—	17	detto	detto	—	2	4	
244	— Heide und Hirse, gebrochen	detto	—	24 2/4	detto	detto	—	1	2	4
245	— Wicken	detto	—	12 2/4	detto	detto	—	2	4	
246	— Bohnen oder Fisoln und Zisern	detto	—	13 2/4	detto	detto	—	1	2	4
247	— Erbsen und Linsen	detto	—	32 2/4	detto	detto	—	1	2	4
248	— Gries	detto	—	1 21	detto	detto	—	3	1/4	
249	— Malz	detto	—	12	detto	detto	—	2	4	
250	— Mehl, aus Getreide und Hülsenfrüchten aller Art, wie auch Kartoffelmehl.	detto	—	24	detto	detto	—	1		
Gewehre. Siehe Waffen.										
251	Gewürznelken oder sogenannte Mutternelken	detto	20	—	Legstätte	detto	—	12	2/4	
Die übrigen Gewürze stehen in der alphabetischen Ordnung.										
Glas und Glaswaaren, und zwar:										
252	— Tafel- und Hohlglas gemeines ohne Unterschied	detto	6	40	Com. 3. U.	detto	—	4		
	— — aus Ungarn	detto	3	—		detto	—	4		
253	— geschliffenes, brillantirtes, Krystall- und Spiegelglas	detto	20	—	Legstätte	detto	—	4		
254	— Brillen und Augengläser, gefasste und ungefasste	v. j. G. d. W.	—	12	detto	v. j. G. d. W.	—	1	4	
255	— Gläser zu optischen Instrumenten.	detto	—	6	detto	detto	—	1	4	
256	— Glas- oder Schmelzperlen, Glasflüsse und Glaspasten, als: Email- oder Schmelzglas, Milch- oder Beinglas, Gyalitglas, Glasedelsteine u. dgl.	1 Ctr. Spco.	30	—	detto	1 Ctr. Spco.	—	4		
257	— Flint- und Kronglas, wie auch Bruchglas	detto	—	6 1/4	detto	detto	—	25		C. 3. U.
	— — nach Ungarn	detto	—	2	4	
Bruchglas kann auch bei Commercial-Zollämtern in die Eingangsverzollung genommen werden.										
258	Glasgalle	detto	—	25	detto	detto	—	2		

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
259	<p>Glätte. Siehe Bleiglätte. Glaubersalz. Siehe Salze. Blocken aus Blockenspeise oder einer andern Metall-Composition</p> <p>Die in diesem Zollfuge nicht begriffenen Blocken sind nach Beschaffenheit des Stoffes, woraus sie bestehen, zollämtlich so zu behandeln, wie andere Fabricate aus gleichem Stoffe.</p>	1 Ctr. netto	10	Legstätte	1 Ctr. Spco.	25	
260	<p>Blockenspeise. Siehe Messing. Glühwachs. Wie Material-Waaren. Gold in Klumpen und Stangen, ausgebranntes und ausgezupftes Fadengold, Pagament-, altes Bruchgold und Goldspäne, in der Ausfuhr nach dem Auslande verboten</p> <p>— aus Ungarn</p> <p>— nach Ungarn</p>	1 Mark	3	detto	1 Mark	70	C. 3. U.
261	<p>— Blatt- und Zwischgold, wie auch geriebenes Gold</p>		zollfrei.		detto	70	C. 3. U.
262	<p>— Draht, Blätte, Flittern und Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Krepinen u. dgl.</p> <p>— Gefäße, Geräte, Geschirre, Bijoutieren u. dgl., so wie auch alle in Gold gefaßten oder damit belegten Arbeiten. Siehe Galanterie-Waaren.</p>	1 Pf. Spco.	2 3	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	3	
263	<p>— Gold- und Silberkrüge, Gold- und Silbereschlamm und Kehricht der Goldarbeiter — im Wechselverkehre zwischen Ungarn und den übrigen Ländern zoll- und dreifigstfrei.</p>	v. j. G. d. B.	36	detto	v. j. G. d. B.	¼	
264	<p>— Gold- und Silberkrüge, Gold- und Silbereschlamm und Kehricht der Goldarbeiter — im Wechselverkehre zwischen Ungarn und den übrigen Ländern zoll- und dreifigstfrei.</p> <p>— Knallgold ein- und auszuführen verboten</p> <p>— nach Ungarn</p>	1 Ctr. Spco.	¼	Hilfszolla.	1 Ctr. Spco.	¼	
	<p>— Knallgold ein- und auszuführen verboten</p> <p>— nach Ungarn</p>	1 Etk. Spco.	3	Hptzollamt	1 Etk. Spco.	2 40	C. 3. U.
	<p>— nach Ungarn</p>				detto	3	
	<p>Goldschlägerhäutchen. Wie Material-Waaren. Grabstichel und Meißel. Siehe Eisenwaaren Nr. 107.</p>						

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	fr.			fl.	fr.
	<p>Summen (Fortsetzung). wolle oder Seide. Wie Baumwoll-, Lein-, Schafwoll- oder Seidenwaaren. — Balsam, Colophonium, Drachenblut, Salappen-Harz, Opium, Scamonium, Terpenthin und Weihrauch. Siehe diese Artikel. Gürtlerwaaren aus unedlen Metall-Compositionen. Wie Messingarbeiten. — aus edlen Metallen. Wie Galanterie-Waaren.</p>							
272	<p>Gyps ohne Unterschied Zum Düngen bestimmter Gyps wird in der Einfuhr gegen Certificate der Obrigkeit, daß solcher wirklich zum Düngen der Felder bestimmt sei, wie Dünger behandelt. — Waaren, als: Büsten, Statuen, Vasen u. dgl. Siehe Figuren.</p>	1 Ctr. Spco.	6	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	—	$\frac{2}{4}$	
	H.							
273	Haare von Angora und anderen orientalischen Ziegen, wie auch Kameelhaare	detto	1 15	Legstätte	detto	3	—	
274	— von Bibern	1 Pf. Spco.	15	detto	1 Pf. Spco.	—	$37\frac{2}{4}$	
	— nach Ungarn	detto	—	$6\frac{1}{4}$	
275	— von Hasen und Kaninchen	detto	— $3\frac{2}{4}$	Com. 3. U.	detto	—	3 C. 3. U.	
	— nach Ungarn	detto	—	$1\frac{2}{4}$	
276	— von Kindern und Rehen, ungefilzte	1 Ctr. Spco.	— $12\frac{2}{4}$	Legstätte	1 Ctr. Spco.	—	$6\frac{1}{4}$	
	— nach Ungarn	detto	—	1	
277	— von Kindern und Rehen, gefilzte	detto	— 25	detto	detto	—	2	
278	— von Menschen	1 Pf. Spco.	— 30	detto	1 Pf. Spco.	—	$2\frac{2}{4}$	
279	— von Pferden (Kopshaare) ohne Unterschied	1 Ctr. netto	— 25	detto	1 Ctr. Spco.	1	—	
	— nach Ungarn	detto	—	10	
280	— von gemeinen Ziegen, unsortirt und Hundshaare	1 Ctr. Spco.	— $12\frac{2}{4}$	detto	detto	—	30	
	— nach Ungarn	detto	—	5	
281	— von gemeinen Ziegen, sortirt	detto	10	detto	detto	—	25	
	— Zeuge und Siebböden von Kopshaar. Siehe Nr. 476 und 477.							

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	kr.			fl.	kr.
282	Haarpuder	1 Ctr. Spco.	5	—	Legstätte	1 Ctr. Spco.	—	6 $\frac{1}{4}$
	Habschaften. Siehe Hausgeräthe.							
283	Haderlumpen (Strazzen) wenn sie auch als Emballage gebraucht werden, dann Maculatur-Papier, Abfälle von Spielkarten und überhaupt alle Abfälle von Papier und Pappe	1 Ctr. netto	—	3	Hilfszolla.	detto	1	—
	— nach Ungern	detto	—	1
	Häckerling. Wie Stroh.							
	Hafner- oder Töpfererde. Siehe Erde.							
	— Geschirr. Siehe Thonwaaren.							
	Hammer Schlag. Siehe Eisen Nr. 93.							
284	Handschuhmacherarbeiten	1 Pf. netto	1	36	Legstätte	1 Pf. Spco.	—	$\frac{1}{4}$
	— aus Ungarn	detto	—	24	detto	—	$\frac{1}{4}$
285	Hanf mit Wurzeln (Hanfpflanzen)	1 Ctr. Spco.	—	1	Hilfszolla.	1 Ctr. Spco.	—	4
	— nach Ungarn	detto	—	$\frac{2}{4}$
286	— gehechelt oder ungehechelt	detto	—	12 $\frac{2}{4}$	detto	detto	—	5
	Hanfgarn. Siehe Garn.							
	Hanfstörner. Siehe Samen.							
	Hanfwaaren. Siehe Leinwaaren.							
	Häringe. Siehe Fische.							
	Harz, gemeines. Siehe Pech.							
	— edleres. Siehe Gummen.							
	Hasen. Siehe Wildpret.							
	Hasenschmalz. Siehe Fett zur Arznei.							
287	Hausenblase (Fischleim) und Gallerte	1 Pf. netto	—	9	Legstätte	1 Pf. Spco.	—	$\frac{3}{4}$
	Hausenrogen. Siehe Nr. 193.							
	Hausgeräthe (Fahnriffe, Habseligkeiten) neues und altes. Siehe die für die verschiedenen Arten desselben besonders ausgesprochenen Zollsätze.							
	Die Bestimmungen wegen der Zollbehandlung der Geräthe und Habschaften der Reisenden und Einwanderer sind in der Vorerinnerung zu diesem Tariffe enthalten.							
	Häute. Siehe Felle.							
288	Hecheln ohne Unterschied zur Reinigung des Flachses und Hanfes	1 Ctr. Spco.	1	—	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	—	10
	Hechtenzähne. Siehe Wallroßzähne.							

Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.

C. 3. U.

zu geschehen hat.

u.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Sollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	kr.			fl.	kr.
289	Hefen und zwar: Bierhefen, flüssige	1 Ctr. Spco.	—	3	Hilfszolla.	1 Ctr. Spco.	—	$\frac{2}{4}$
290	— getrocknete	detto	6	—	Com. 3. U.	detto	—	$6\frac{1}{4}$
291	— Weinhefen	detto	—	5	detto	detto	—	$\frac{2}{4}$
	— gebrannte. Siehe Pottasche.							
	Heidekorn und Hirse. Siehe Getreide.							
	Heu. Siehe Stroh.							
292	Hirschhorn in Stücken oder geraspelt	detto	1	—	detto	detto	—	5
293	— gebranntes	detto	3	20	Legstätte	detto	—	5
	Hirschhorngest. Wie Salze und Säuren Nr. 486.							
	Hirschschlitt. Siehe Fett.							
294	Höllenstein (lapis infernalis)	1 Pf. Spco.	1	36	detto	1 Pf. Spco.	—	8
295	Holz zur Arznei oder Färberei, als: Aloe-, Sandelholz weißes, gelbes und rothes, Sassafrasholz, dann Blauholz, Fernambuk-, Bimbas-, Japan-, Gelb- und Fustikholz u. dgl. in Stücken	1 Ctr. netto	—	$12\frac{2}{4}$	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	—	5
296	— geschnitten, geraspelt, gestampft, gemahlen, oder wenn es sonst in Behältnissen oder in Ballen im verkleinerten Zustande vorkommt.	1 Ctr. Spco.	3	20	detto	detto	—	5
	Ausländische Farbholzer, welche in Stücken eingeführt, in den deutschen Ländern geschnitten, geraspelt, gestampft, überhaupt zerleinert und in diesem Zustande nach Ungarn ausgeführt werden, sind gegen Beibringung der Original-Zahlungsbolleten zoll- und dreißigstfrei.							
297	— Bau- und Brennholz sämtliches ohne Unterschied in Stämmen, Balken, Pfosten, Brettern, Latten, Stöcken, Scheitern, Bürteln, Spänen u. s. w., so wie auch Schindeln, Faschauben und Fasdbodenstücke, dann Bast- und Bastfäden, wenn diese Holzgattungen zu Land vorkommen	v. j. G. d. W.	—	3	Hilfszolla.	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$
	— — wenn diese Holzgattungen zu Wasser verführt werden	detto	—	6	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$
	— — aus Ungarn	detto	—	$1\frac{2}{4}$	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$
	1. Bau- und Brennholz, das nicht zu Wasser, sondern zu Lande transportirt und							

Sollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl. fr.			fl. fr.	
	<p>Holz (Fortsetzung).</p> <p>über Gränzflüsse nur aus Mangel an Brücken überschifft wird, ist wie zu Lande vorkommendes Holz zu behandeln.</p> <p>2. Bei dem Brennholze muß jedesmal die Klafteranzahl angegeben werden. Bei dessen Einfuhr aus dem Auslande werden die Zollämter die zum Behufe der Verzollung erforderliche Schätzung bei einer Wiener-Klafter harten Holzes nie unter 4 Gulden, bei einer Klafter weichen Holzes nie unter 3 Gulden annehmen; dort, wo das Holz einen höheren Werth hat, muß der wirkliche Preis desselben als Grundlage der Verzollung dienen. Nur in der Lombardie ist bei dem zu Wasser anlangenden Brennholze stets der Werth von Lire 4.22 für einen kubischen Meter harten, und von Lire 3.17 für einen kubischen Meter weichen Brennholzes anzunehmen.</p> <p>3. In Ansehung der Schiffe werden die bestehenden Local-Gebühren durch diesen Tariff nicht geändert.</p>						
296	<p>— Tischlerholz von Ahorn, Buchen, Eichen, Kirschbaum, Nußbaum und Tannen, dann gemeines Tischlerholz überhaupt; endlich behauenes und beschmittenes Wagnerholz</p>	1 Ctr. netto	12 $\frac{3}{4}$	Ccm. 3. U.	1 Ctr. Spco.	1	
	<p>Das sowohl zu Bauten, als für das Tischlergewerbe anwendbare Holz ist nur dann als Tischlerholz zollämtlich zu behandeln, wenn dasselbe, obgleich für Bauholz erklärt, doch auf eine solche Art zubereitet ist, daß dessen Verwendung für das Tischlergewerbe aus dieser Zubereitung als die gewöhnliche vorausgesetzt werden kann.</p>						
299	— Buchsbaumholz	detto	25	detto	detto	2	
300	— Tischlerholz, edleres, als: Ceder-, Eben-, Filatin-, Mahagony-, Rosen-, Sukadon-, Pocken-, (lignum sanc-						

Zollämtern, bei denen die Verzollung an geschehen hat.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	kr.			fl.	kr.	
	Holz (Fortsetzung).								
301	tum), türkisches Haselnußholz u. dgl. in Stücken	1 Ctr. netto	1	15	Com. 3. A.	1 Ctr. Spco.	—	5	
302	— Die Nr. 299 und 300 genannten Holzgattungen zu Fournir- oder Auflegeblättern geschnitten	1 Ctr. Spco.	5	50	detto	detto	—	5	
303	— Korkholz (Pantoffelholz)	1 Ctr. netto	—	50	detto	detto	—	5	
304	— Stöpsel und Sohlen von Korkholz	detto	3	20	detto	detto	—	5	
	— Holzwaaren, gemeine, nämlich: Käser, Schaffe, Schaufeln, Rechen, Schiebkarren, Werkzeuge zum Feldebau und zur Gärtnerei, Siebböden, Bretchen zu Schuh- und Kleiderbürsten, endlich Reife ohne Unterschied.	detto	—	25	Hilfszolla.	detto	—	1 $\frac{1}{4}$	
	— Drechslerwaaren, Korbmacher- und Tischlerarbeiten. Siehe diese Artikel.								
305	Honig, geläutert und ungeläutert, worunter auch die Bienenstöcke mit zusammengestohem Honig und Wachs, sogenannte Bienenkeulen und Wachsloth gehören, wie auch Honigwasser	1 Ctr. Spco.	2	30	Legstätte	detto	—	5	
306	Hopfen ohne Unterschied	detto	4	—	detto	detto	—	10	
	— wilder Hopfen aus Ungarn	detto	—	12 $\frac{2}{4}$		detto	—	1	
307	Hopfenpflanzen (Sehlinge)	v. j. G. d. B.	—	$\frac{2}{4}$	Hilfszolla.	v. j. G. d. B.	—	6	
	— nach Ungarn					detto	—	$\frac{1}{4}$	
308	Horn, Ochsen-, Kuh-, Boek- und Ziegenhorn, wie auch solche Spizen und Hornscheiben	1 Ctr. netto	—	12 $\frac{2}{4}$	detto	1 Ctr. Spco.	1	30	C. 3. A.
	— nach Ungarn					detto	—	6 $\frac{1}{4}$	
	Hussalbe, Thierarzneisalbe. Wie zubereitete Apothekewaaren.								
	Hühner. Siehe Geflügel.								
	Hülsenfrüchte. Siehe Getreide.								
309	Hüte, und zwar: Kastorhüte, wie auch Hüte aus Filz, Seide, Fischbein oder aus andern Stoffen, mit Ausnahme der zu Pugwaaren gehörigen Stroh-, Holz- und Basthüte für Männer und Frauen, dann der übrigen Pughüte für Frauen.	1 Stück	1	—	Legstätte	1 Stück	—	$\frac{1}{4}$	
310	— Filzkappen	detto	—	30	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$	
	— Filzhüte und Filzkappen aus Ungarn.	detto	—	6		detto	—	$\frac{1}{4}$	

Post- Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten bei de- nen die Verzollung zu geschehen hat.
	Hutabschnitte. Siehe Schafwollwaaren. Hüttenrauch. Siehe Arsenik.						
	S.						
311	Salappenharz Salappenwurzel. Siehe Wurzeln. Saspis. Siehe Achat. Indigo und Waid. Siehe Farben.	1 Pf. Spco.	45	Legstätte	1 Pf. Spco.	2 $\frac{1}{4}$	
312	Ingber	1 Ctr. Spco.	8	detto	1 Ctr. Spco.	5	
313	Instrumente in und ohne Futteral, chirur- gische, optische, mathematische und phi- sikalische, mit Ausnahme der besonders belegten Zirkelschmidarbeiten von Eisen Nr. 105.	v. j. G. d. W.	6	detto	v. j. G. d. W.	$\frac{1}{4}$	
314	— musikalische, auch Spielwerke zum Ge- brauche für Künste und Gewerbe — Spielwerke in Uhren, Dosen und an- dern dergleichen außer Handel gesetzten Gegenständen. Wie Galanterie-Waaren.	detto	12	detto	detto	$\frac{1}{4}$	
315	Johannisbrot oder Carobe. Fuchten. Siehe Leder. Juwelen. Siehe Edelsteine.	1 Ctr. Spco.	50	detto	1 Ctr. Spco.	1	
	R.						
316	Kaffeh Vom Kaffeh kann eine Menge bis einschlie- ßig 50 Pfund bei Commercial-Zollämtern in die Eingang-Verzollung genommen werden.	1 Ctr. netto	21	detto	detto	12 $\frac{1}{4}$	
317	— Kaffeh-Surrogate aus Sichorien, Erd- mandeln und gemahlene Kunkel- rüben u. dgl., dann Rocken und andere Fruchtkörner, gebrannt, geröstet oder pulverisirt, in der Einfuhr verboten	1 Ctr. Spco.	12	detto	detto	5	
318	Kaisergrün. Wie Farben Nr. 156. Kalk — nach Ungarn	detto	$\frac{1}{4}$	Hilfszolla.	detto	1 zollfrei	
319	Kamehlhaare. Siehe Haare. Kämme von Stahl für Fabrikanten. — von Rohr. Siehe Nr. 616.	v. j. G. d. W.	3	Legstätte	v. j. G. d. W.	$\frac{1}{4}$	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	fr.			fl.	fr.
	Kämme (Fortsetzung).							
320	— Niete oder Zähne von Stahl zu derlei Kämmen	1 Pf. netto	—	36	Legstätte	1 Pf. Spco.	—	3
321	— Kämmen von Holz, Horn oder Bein, ohne Verzierung und Belegung mit Gegenständen, welche in der Einfuhr verbotnen oder außer Handel gesetzt sind	detto	—	48	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$
	— dieselben mit derlei Verzierungen und Belegungen, dann Kämmen von Elfenbein und Schildkrötenschalen. Wie Galanterie- oder Krämerei-Waaren.							
322	Kapern	1 Ctr. Spco.	5	—	detto	detto	—	$6\frac{1}{4}$
	Kappen, Filzkappen. Siehe Hüte.							
	— alle übrigen Kappen von Leder, Wolle u. dgl. Wie die Waaren, mit denen sie gemeinschaftlichen Stoff haben.							
323	Kardendistel	1 Ctr. netto	—	$12\frac{2}{4}$	Com. 3. U.	detto	—	$1\frac{1}{4}$
324	Kardätschen (Wollkardätschen) und Kragbürsten für Hutmacher	1 Pf. netto	—	$7\frac{2}{4}$	detto	1 Pf. Spco.	—	$1\frac{1}{4}$
325	Karten, Spielkarten	1 Dugend	—	36	Hptzollamt	1 Dugend	—	$\frac{1}{4}$
	Spielkarten, welche aus dem Auslande oder aus Ungarn nach den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes eingeführt werden, unterliegen nebst dem Zolle auch dem Stempel.							
	— Landkarten. Siehe diesen Artikel.							
326	Käse	1 Ctr. Spco	7	30	Legstätte	1 Ctr. Spco.	—	$12\frac{2}{4}$
	— Kuh- oder Schafkäse aus Ungarn in Gefäßen	detto	—	30		detto	—	$12\frac{2}{4}$
	— nach Ungarn	detto	—	$2\frac{2}{4}$
	Von Käsen in Laiben ist im Verkehre zwischen Ungarn und den übrigen Ländern der Eingangszoll nach dem Netto-Gewichte abzunehmen.							
	— sogenannte wallachische oder morlakische Käse, gesalzene, in so fern sie Erzeugnisse von Dalmatien, österreichisch Albanien und den dazu gehdrigen Inseln, und mit Ursprungs-Zeugnissen und Ausgangs-Bolleten begleitet sind, jedoch							

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.			fl.	fr.	
	Käse (Fortsetzung). nur in der Einfuhr nach den venetianischen Provinzen zur See	1 Ctr. Spco.	2	34	Legstätte	1 Ctr. Spco.	12	$\frac{2}{4}$	
327	Kastanien oder Maronen	detto	—	54	detto	detto	—	1	
	Kepernecke aus Halinentuch. Wie Kleidungen. Kerzen aus Unschlitt, Wachs und Wallrath. Siehe diese Artikel. — aus Palmöhl. Siehe Unschlittkerzen. Kienruß, Tutie (nihilum album) und alle Rußarten ohne Unterschied. Siehe Farben. Kirschegeist. Siehe Brantwein Nr. 56. — versüßter. Wie Liqueurs Nr. 57. Kirschlorbeerwasser. Wie zubereitete Apotheker-Waare.								
328	Klauen ohne Unterschied	detto	—	2	Hilfszolla.	detto	—	50	G. 3. 2.
	— nach Ungarn	detto	—	1	
329	Kleidungen, neue und alte, wie auch mit Pelzwerk gefütterte, dann Bettgeräthe	v. j. G. d. W.	—	36	Hptzollamt	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$	
	Die Bestimmungen hinsichtlich der Zollbehandlung der Kleidungen, Wäsche, Geräthe und sonstigen Effecten der Reisenden und Einwanderer, sind in der Vor-erinnerung zu diesem Tariffe enthalten.								
	Kleister, Schusterkleister. Siehe Stärke. Klempner- oder Spänglerarbeit. Siehe Blechwaaren.								
330	Kleien, gemeine, ohne Unterschied	1 Ctr. Spco.	—	1	Hilfszolla.	1 Ctr. Spco.	—	$\frac{2}{4}$	
	— wohlriechende Mandelkleien. Wie Parfümerie-Waaren. Knallgold und Knallsilber. Siehe Gold und Silber.								
331	Knoblauch	1 Ctr. netto	—	50	detto	detto	—	1	
332	Knochen (Beine), und zwar: Thierknochen aller Art, mit Ausnahme der Schaffüße	1 Ctr. Spco	—	1	detto	detto	—	20	
	— nach Ungarn	detto	—	1	
333	— Knochenmehl auf was immer für ein Art bereitet und auch zum Zucker-Raffiniren bereits gebraucht, dann Knochenasche	detto	—	1	detto	detto	—	10	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	kr.			fl.	kr.
	Knochen (Fortsetzung).							
	— nach Ungarn	1 Ctr. Spco.	—	1	
	— geraspelte. Wie Streusand.							
	— Gallerte. Siehe Hausenblase.							
	Knöpfe. Wie die Waaren, mit denen sie gemeinschaftlichen Stoff haben.							
334	Knoppfern und Knoppfermehl, wie auch Akerdoppen, türkische Eichelu oder sogenante Balonien.....	1 Ctr. Spco.	—	4	Hilfszolla.	detto	— 18	
	— nach Ungarn.....	detto	—	1	
	Diese Gegenstände können auch nach dem n. öst. Mezen erklärt werden. In diesem Falle ist die Revision nach dem Maßstabe der Erklärung vorzunehmen, und es sind dann von dem Knoppfermehle zwei auf gewöhnliche Weise gestrichene n. öst. Mezen, und von den Knoppfern, Balonien und Akerdoppen drei gestrichene n. öst. Mezen auf einen Wiener Centner zu rechnen.							
	— Extract. Siehe Farben Nr. 156.							
	Kobalt, Kobalt-Erz und Kobalt-Speisefalk. Siehe Arsenik Nr. 15.							
335	Kohlen, und zwar: Holzkohlen	detto	—	1	detto	eine Last von 5 Centnern.	— 2/4	
	— Reiskohlen. Wie Material-Waaren.							
336	— Steinkohlen.....	detto	—	1/4	detto	1 Ctr. Spco.	— 1/4	
	1. Steinkohlen im Verkehre zwischen Ungarn und den übrigen Ländern zoll- und dreißigstfrei.							
	2. Steinkohlen aus Istrien mit Ursprungszeugnissen der Bezirks-Obrigkeiten versehen, dann aus Dalmatien mit Ausfuhrs-Bolleten begleitet, sind bei der Einfuhr in die übrigen Länder zollfrei.							
337	Kölnervasser und Pomeranzenblüthenwasser Königsblau. } Siehe Farben. — gelb.	1 Pf. Spco.	—	18	Legstätte	1 Pf. Spco.	— 2/4	
338	Korallen echte, weiße und rothe, gebrochene	1 Pf. netto	—	12	detto	detto	— 2/4	
339	— dergleichen gearbeitet, geschliffen oder an Schnüre gefast, dann elastische rothe Fruchtkorallen	detto	1	—	detto	detto	— 1/4	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	fr.			fl.	fr.
340	Korallenmoos und Burmoos	1 Ctr. netto	5	—	Legstätte	1 Ctr. Spco.	—	12 $\frac{2}{4}$
341	Korbmacherarbeit, wie auch Schachteln aller Art	v. j. G. d. W.	—	12	detto	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$
	Koriander. Siehe Anis.							
	Korinthen. Siehe Weinbeeren.							
	Korkholz, dann derlei Stöpsel und Sohlen. Siehe Holz.							
342	Körner, Fisch- oder Kofelskörner, Elephantenläuse, Kermeskörner oder Scharlachbeeren, Spring- oder Treibkörner	1 Ctr. Spco.	5	—	detto	1 Ctr. Spco.	—	12 $\frac{2}{4}$
	Kornrade oder Rodden. Wie Samen.							
343	Krähenaugen	detto	1	40	detto	detto	—	6 $\frac{1}{4}$
344	Krämerei-Waaren, d. i. gemeine zum Kleinhandel geeignete, nicht besonders genannte Artikel, z. B. Brieftaschen, Flaschenkeller, Arbeiten aus Pappe und Papier-maché, Larven, Laternen, Sack- und Feldspiegel, Schirme, Spielwerk für Kinder, Tabaksdosen, Tabakspfeifenköpfe und derlei Röhre, in so fern sie nicht zu den Galanterie-Waaren oder zu den unter Nr. 566 und Nr. 577 genannten Tabakspfeifen gehören	v. j. G. d. W.	—	36	Hptzollamt	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$
	Krapp. Siehe Wurzeln.							
345	Kräuter, Blätter und Blumen zur Arznei oder Färberei ohne Unterschied, in so fern sie nicht besonders genannt sind . .	1 Ctr. Spco.	—	25	Legstätte	1 Ctr. Spco.	—	6 $\frac{1}{4}$
	— Futterkräuter. Siehe Stroh.							
346	Krebsaugen, ganze	detto	5	—	detto	detto	—	25
347	— gestohene	detto	20	—	detto	detto	—	25
348	Krebse, gemeine, und Frösche	v. j. G. d. W.	—	12	Hilfszolla.	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$
	— Meerkrebse. Siehe Fische Nr. 187.							
349	Kreide, gemeine, wie auch venetianische . .	1 Ctr. Spco.	—	15	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	—	1
350	— Bergkreide	1 Ctr. netto	—	3	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$
351	— Bologneserkreide	1 Ctr. Spco.	—	30	detto	detto	—	2
	Kreuzbeeren. Siehe Farben.							
	Kropfstein. Wie Mineralien.							

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
352	Kristall (Bergkristall), roh.....	1 Ctr. netto	1 —	Legstätte	1 Ctr. Spco	— 5	
353	— geschliffen	v. j. G. d. W.	— 6	detto	v. j. G. d. W.	— 1/4	
	— Arbeiten aus demselben. Siehe Galanterie-Waaren. Kugellack. Siehe Farben.						
354	Kümmel ohne Unterschied..... Kunstwerke der Malerei und Bildhauerei. Siehe Figuren und Gemälde.	1 Ctr. Spco.	— 50	Hilfszolla.	1 Ctr. Spco.	— 1	
	Kupfererz, Kupfer und Kupferwaaren, und zwar:						
355	Kupfererz	detto	— 1	Com. 3. U.	detto	— 2/4	
356	Kupfer, rohes, als Platten-, Preiser-, Rosetten-, Spleiffenkupfer u. dgl., wie auch Pagament-Kupfer, worunter auch alle fremden außer Cours befindlichen Kupfermünzen gehören, endlich altes und Bruchkupfer	1 Ctr. netto	— 50	detto	detto	— 30	
	— aus und nach Ungarn	zollfrei	zollfrei	
	Von diesem Kupfer können Quantitäten bis einschließig 50 Pfund bei Hilfszoll- ämtern in die Einfuhrverzollung genom- men werden.						
357	— Schalwaaren, d. i. jenes Geschirr, wel- ches auf dem Kupferhammer die erste Form erhalten hat, so wie auch ge- walzte Kupferbleche und Platten für Kupferstecher	1 Ctr. netto	10 —	Legstätte	detto	— 12 2/4	
358	— Geschirr, als: Becken, Branntweinblasen, Kessel u. dgl., auch Nägelskupfer u. dgl.	detto	39 10	Hptzollamt	detto	— 12 2/4	
359	— Draht	detto	15 —	Legstätte	detto	— 12 2/4	
360	— Kupferplatten, gestochene	v. j. G. d. W.	— 12	Hptzollamt	v. j. G. d. W.	— 1/4	
361	— Zündhütchen	1 Pf. Spco.	2 40	Legstätte	1 Pf. Spco.	— 1/4	
	— aus Ungarn	detto	— 15		detto	— 1/4	
	Kupferdrucker- und Frankfurterschwärze. Siehe Farben. Kupferstiche. Siehe Bilder. Kupferwasser. Siehe Bitriol.						

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
362	Kürschnerarbeit oder verfertigte Pelzwaaren	v. j. G. d. W.	12	Hptzollamt	v. j. G. d. W.	$\frac{1}{4}$	
	Unter Kürschnerarbeit oder verfertigten Pelzwaaren werden jene Waaren verstanden, welche ohne Hilfe eines andern Handwerkers vollendet aus den Händen des Kürschners kommen, als: Fuchs- und Lämmerpelze, Mützen, Muffe, Wildschuren u. dgl. Mit Pelzwerk gefütterte oder ausgeschlagene Kleidungsstücke, wie Pelzkleider, Pefesche u. dgl. gehören unter Kleidungen.						
	L.						
	Lack, Schellak. Siehe Gummen. — Lack und Lak-dyß, dann alle übrigen Farbelacke. Siehe Farben. — Siegellack. Siehe diesen Artikel.						
	Lakmuß. Siehe Farben.						
363	Landkarten	1 Ctr. netto	7 30	Legstätte	1 Ctr. Spco.	37 $\frac{1}{4}$	
	Farven und Laternen } Siehe Krämereiwaaren.						
	Laterna magica. Wie optische Instrumente.						
	Lauge, Seifensiederlauge. Wie Asche.						
	Laugensalz. Wie Pottasche.						
	Lazeroli. Siehe Früchte Nr. 207.						
	Lebzelten. Siehe Pfefferkuchen.						
	Leder,						
	a. Sämishes gelbes, dann in Maun gearbeitetes weißes wie auch mit Eisenvitriol schwarz gefärbtes, und zwar:						
364	— Bock-, Ziegen-, Gems-, Glendthier-, Hirsch- und Rehleder	detto	37 30	detto	detto	50	
365	— Büffel-, Dachsen- und Kuhleder	detto	10 50	detto	detto	25	
366	— Kalbleder	detto	25 50	detto	detto	50	
367	— Schweins-, Schaf-, Schdps-, Ritz- und Sterblingleder	detto	18 20	detto	detto	25	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
	Leder (Fortsetzung).						
	b. In Lohe, Kräutern, Knoppem oder Gallus bearbeitetes, und zwar:						
368	— Bock-, Schaf-, Lamm-, Geiß-, Kitz- und Sterblingleder in Lohe oder Gallus gearbeitet.....	1 Ctr. netto	10 —	Legstätte	1 Ctr. Spco.	12 ² / ₄	
369	— die im vorstehenden Sage genannten Leder-Gattungen in Kräutern bearbeitet (Meschinleder) gefärbt oder ungefärbt	detto	8 20	detto	detto	25	
370	— Kalb- und Hundleder, braunes und schwarzes, Kuh- und Terzenleder, Roß- und Seerosleder, wie auch Stiefelschäfte, Vorschuhe, Umschläge u. dgl. von diesen Ledergattungen, dann Schweinsleder	detto	15 —	detto	detto	25	
371	— Fuchten ohne Unterschied	detto	10 —	detto	detto	12 ² / ₄	
372	— Pfundleder	detto	8 20	detto	detto	12 ² / ₄	
	c. Gefärbtes und lackirtes, und zwar:						
373	— Kalbleder, Carmoisin- und Maroquin-, eigentlich Corduan- und Saffianleder, worunter auch das schwarze Geiß- und Schafleder begriffen ist, Chagrineder, dann lackirtes, vergoldetes und gepreßtes Leder ohne Unterschied, auch Pergament	detto	40 —	Hptzollamt	detto	50	
374	— Lederabschnitte oder Zeimleder, wie auch Biberleder	detto	— 3	Com. 3. U.	detto	50	
	— — nach Ungarn	detto	2	
375	Zeim, Tischlerleim	detto	2 30	Legstätte	detto	6 ¹ / ₄	
376	— Vogelleim	1 Ctr. Spco.	2 —	detto	detto	2	
	— Fischleim. Wie Hausenblase.						
	— Mundleim. Wie Material-Waare.						
	Lein- und Hanfgarne. Siehe Garne.						
377	Lein- und Hanfwaaren, und zwar: gestricke und gewirkte aller Art.	1 Pf. netto	3 36	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	1/4	
	— — aus Ungarn	detto	— 2		detto	1/4	

zu geliehen hat.

C. 3. U.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		
			fl.	kr.		fl.	kr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	
Lein- und Hanfwaaren (Fortsetzung).									
378	— gewebte, als: Schleier.....	1 Pf. netto	18	—	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	—	$\frac{2}{4}$	
379	— — Batist	detto	6	—	detto	detto	—	$\frac{2}{4}$	
	— — Batist und Schleier aus Ungarn..	detto	—	6		detto	—	$\frac{2}{4}$	
380	— Bänderarbeiten, nämlich: Bänder, Lanqueten, Zwirn=Galonen und Fransen ohne Unterschied, mit Einschluß des Papiers, der Rollen und Bretchen..	detto	2	—	detto	1 Ctr. Spco.	—	25	
	— — aus Ungarn	detto	—	$2\frac{2}{4}$		detto	—	25	
381	— Leinwand, feine, dergleichen Tüchel und Tischzeuge	detto	3	—	detto	detto	—	$12\frac{2}{4}$	
	— — aus Ungarn	detto	—	$4\frac{2}{4}$		detto	—	$12\frac{2}{4}$	
Unter feinen Leinwänden und dergleichen Tischzeugen werden nur diejenigen verstanden, wovon zehn Weben (jede wenigstens zu 50 Ellen) oder 16 Schock (jedes zu 42 Ellen), oder 16 Bedecke damastene Tischzeuge nicht mehr als 100 Wiener Pfund wiegen.									
382	— Leinwand, gemeine, und derlei Tischzeuge, zu welchen alle übrigen Hanf- und Leinwaaren gehören, welche in diesem Tariffe keine besonderen Zollsätze haben, gefärbt, gedruckt, glatt oder desfinirt	detto	—	25	detto	detto	—	$12\frac{2}{4}$	
	— — aus Ungarn	detto	—	$1\frac{1}{4}$		detto	—	$12\frac{2}{4}$	
383	— Leinwand, g e m e i n s t e, nämlich: Kupfenleinwand, Strohsack-, Steif- und Siegelleinwand, dann Leinen-Watta	detto	—	25	detto	detto	—	3	
	— — aus Ungarn	1 Ctr. netto	—	50		detto	—	3	
1. Die mit Beimischung von baum-, schafwollenen oder seidnen Stoffen vorkommenden leinenen Waaren sind nach der Anmerkung bei Baumwollwaaren zu behandeln.									
2. Reisenden Handwerks-Gesellen und andern ärmern Parteien ist gestattet, gemeine Leinwand bis zu 10 Pfund, gegen Entrichtung eines Zolles von 9 kr. für das Pfund aus dem Auslande einzuführen.									

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	kr.		fl.	kr.
	Lein- und Hanfwaaren. (Fortsetzung.)						
384	— Wachsleinwand	1 Pf. netto	—	24	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	— 1/4
	— — aus Ungarn	detto	—	1		detto	— 1/4
385	— Segeltücher, Schläuche und Feuerlösch- rinnen	detto	—	12	Legstätte	1 Ctr. Spco.	— 12 2/4
	— — aus Ungarn	detto	—	1		detto	— 12 2/4
386	— Gelfengarn (Fliegengitter) u. dgl. Gaze	detto	—	36	Hptzollamt	detto	— 12 2/4
	— — aus Ungarn	detto	—	1		detto	— 12 2/4
387	— Netze (Jäger- und Fischeretze)	1 Ctr. netto	13	20	Legstätte	detto	— 12 2/4
	— — aus Ungarn	detto	1	40		detto	— 12 2/4
	— Seilerarbeiten, Spitzen und Zwirn. Siehe diese Artikel.						
	Leonische Arbeiten aus Metall-Composi- tionen. Siehe Messing.						
	Limonien, deren Schalen und Saft. Siehe Früchte.						
	Liqueurs und alle versüßten geistigen Ge- tränke. Siehe Nr. 57.						
	Lithographische Arbeiten. Wie Bilder oder Bücher.						
388	Lohe, Gärberlohe, gemahlene und unge- mahlene, in gleichen Rinden von Bir- ken, Eichen, Fichten u. dgl.	1 Ctr. Spco.	—	1	Com. B. A.	detto	— 5
	— nach Ungarn	detto	— 1/4
389	Lorbeeren und Lorbeerblätter	detto	1	24	Legstätte	detto	— 2
	M.						
	Maccaroni. Siehe Teigwerk.						
390	Magnesia ohne Unterschied	1 Pf. Spco.	—	12	detto	1 Pf. Spco.	— 1/4
391	Magnetstein, ungefaßt	v. j. G. d. B.	—	6	detto	v. j. G. d. B.	— 1/4
	— gefaßt. Wie Galanterie- oder Kräme- reimaaren.						
	Maisch. Siehe Weintrauben.						
	Majolika-Geschirr. Siehe Thonwaaren.						
	Malereien auf Papier. Siehe Bilder. — Oehlmalereien. Siehe Gemälde.						
	Malz. Siehe Getreide Nr. 249.						
392	Mandeln in und ohne Schalen, wie auch Pfirsichkerne	1 Ctr. Spco.	6	—	detto	1 Ctr. Spco.	— 6 1/4

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	kr.		fl.	kr.		
393	Manna ohne Unterschied Marcasit. Siehe Wismuth.	1 Ctr. Spco.	1	15	Legstätte	1 Ctr. Spco.	—	12 $\frac{3}{4}$	
394	Marmor, roh	1 Ctr. netto	—	$\frac{2}{4}$	Com. 3. A.	detto	—	$\frac{1}{4}$	
395	— geschliffen, und polirte Marmorplatten — Arbeiten aus demselben, mit Ausnahme der Bildhauer- und Steinmeg-Arbeiten. Wie Galanterie-Waaren.	v. j. G. d. W.	—	6	Legstätte	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$	
396	Maschinen und Bestandtheile von Maschinen, in so fern sie keine besonderen Zollsätze haben Maschinen und Maschinen-Bestandtheile, welche im Umfange aller zu dem gemeinschaftlichen Zollverbände gehörigen Länder noch unbekannt sind, dann Maschinen und deren Bestandtheile, welche Einwanderer mit sich bringen, wie auch Modelle von Maschinen überhaupt, sind gegen vorläufige Anmeldung bei der Zoll-Behörde und hierauf erwirkte Bewilligung in der Einfuhr zollfrei. — Dampfmaschinen zur Schiff-Fahrt. Siehe Dampfmaschinen. — Dampfwägen. Siehe Wagen. Mastix. Siehe Gummien.	detto	—	6	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$	
397	Material- und Specerei-Waaren, welche in diesem Tariffe keine besonderen Zollsätze haben	1 Ctr. Spco.	15	—	detto	1 Ctr. Spco.	—	25	
398	Matten oder Decken von Rohr, Schilf, Stroh, Bast, u. dgl. Maulbeerblätter. Siehe Blätter. Maultrommeln oder Brummeisen. Wie Eisenwaaren Nr. 105. Meerbälle. Wie Schwämme Nr. 515. Meernüsse. Wie Galläpfel.	100 Stück	1	15	Com. 3. A.	100 Stück	—	6 $\frac{1}{4}$	
399	Meerscham, roher und in Klößen.	1 Pf. Spco.	—	3	Legstätte	1 Pf. Spco.	—	$\frac{1}{4}$	
400	— bearbeiteter, ungefaßter — bearbeiteter, gefaßter. Wie Galanterie-Waaren. Meerstroh. Siehe Stroh.	1 Pf. netto	12	—	Hptzollamt	detto	—	$\frac{1}{4}$	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Soll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Soll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
	Meerspinnen und Meerkrebse. Siehe Fische Nr. 187.						
	Meerzwiebel. Siehe Zwiebel.						
	Mehl. Siehe Getreide.						
	Meißel. Siehe Eisenwaaren Nr. 107.						
	Melonen. Siehe Obst.						
	Mennig. Siehe Farben.						
	Messer, Strohmesser. Siehe Eisenwaaren Nr. 103. Alle übrigen feinen und gemeinen Messer, Messer- und Sabelklingen. Siehe Eisenwaaren Nr. 105.						
401	Messing, Tombac und alle übrigen Compositionen aus unedlen Metallen, roh in Stücken und Stangen.....	1 Ctr. netto	8 20	Legstätte	1 Ctr. Spco.	6 $\frac{1}{4}$	
402	— a. in Tafeln, Platten und Rollen, b. gemeiner Messingdraht, wozu auch der weiße Schwertdraht, Perlen- und Kreuzeldraht gehört	detto	13 20	detto	detto	12 $\frac{2}{4}$	
403	— Arbeiten aus unedlen Metall-Compositionen, als: Knöpfe, Nadeln, Nägel, Leuchter, Lichtscheren, Löffel, Fingerhüte u. dgl.; sogenannte Rothschmid-, eigentlich Selbgießerwaaren	detto	60 —	Hptzollamt	detto	25	
404	— — Arbeiten, geschlagene, als: sogenannte leonische Blatte, Flittern, Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Crepinen u. dgl., dann leonischer Tod	v. j. G. d. W.	— 36	detto	v. j. G. d. W.	— $\frac{1}{4}$	
405	— — Raushgold	1 Ctr. Spco.	12 30	Legstätte	1 Ctr. Spco.	25	
406	— — Drahtsaiten, als: Klavier-, Zither-, Zimbal- und Kranzeldraht sammt Holz.....	1 Ctr. netto	16 40	detto	detto	20	
407	— gerieben zum Bronciren mit der letzten Emballage.....	1 Ctr. Spco.	20 —	detto	detto	1 40	
408	— a. alt und gebrochen, in Spänen und Staub, b. Abfälle von Metall-Compositionen, Schabine genannt, c. Glockenspeise	detto	1 40	detto	detto	50	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	kr.			fl.	kr.	
	Messing <i>zc. zc.</i> (Fortsetzung.)								
	— — nach Ungarn	1 Ctr. Spco.	—	6 $\frac{1}{4}$		
409	Meth	1 Ctr. Spco.	1	40	Legstätte	detto	—	2	
410	Milch und Topfen	v. j. G. d. W.	—	2 $\frac{1}{4}$	Hilfszolla.	v. j. G. d. W.	—	1 $\frac{1}{4}$	
411	Milchzucker	1 Ctr. netto	3	20	Legstätte	1 Ctr. Spco.	—	25	
	Mineralblau. Siehe Farben.								
	Mineralgrün. Wie Farben Nr. 156.								
412	Mineralien, Fossilien, Conchilien, Versteinerungen und Stufen, dann alle Erze und Steine, welche nicht besonders belegt sind, roh	v. j. G. d. W.	—	3	detto	v. j. G. d. W.	—	1 $\frac{1}{4}$	
413	— geschliffen oder flach gearbeitet	detto	—	6	detto	detto	—	1 $\frac{1}{4}$	
	— Arbeiten aus denselben, mit Ausnahme der Bildhauer- und Steinmetz-Arbeiten. Wie Galanterie-Waaren.								
414	— Gold- und Silberstufen auszuführen verboten	detto	—	3	detto	detto	—	12	
	— — nach Ungarn	detto	detto	—	1 $\frac{1}{4}$	
	Miniatur-Farben. Siehe Farben Nr. 156.								
415	Mithridat oder Theriak	1 Pf. Spco.	—	54	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	—	2 $\frac{1}{4}$	
416	— Biehmithridat	1 Ctr. Spco.	27	—	detto	1 Ctr. Spco.	—	12 $\frac{1}{4}$	
	Mitisgrün. Wie Farben Nr. 156.								
	Modelle. Siehe Maschinen.								
	Mohnsaft. Siehe Opium.								
	Moos. Wie Stroh.								
	Moschus. Siehe Bisam.								
417	Most aus Obst	detto	—	30	Legstätte	detto	—	2 $\frac{1}{4}$	
	Weinmost ist wie Wein zu verzollen.								
418	Mühlsteine	1 Stück	—	12	Hilfszolla.	1 Stück	—	1	
	— zu Handmühlen	detto	—	3	detto	detto	—	1 $\frac{1}{4}$	
	Mumien. Siehe Figuren.								
419	Münzen, Gold- und Silbermünzen, auch wenn sie durchlöchert, beschnitten oder abgezogen sind, sie mögen im gesetzlichen Umlaufe gestattet seyn, oder nicht	zollfrei		detto	zollfrei		
	1. Scheidemünzen von Silber sind wie Silber-Pagament, von Kupfer wie rohes Kupfer zu verzollen. Im Glanzver-								

C. 3. 2.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
	<p>Lehre sind alle Scheidemünzen, ohne Unterschied des Metalles und Gepräges bis zum Werthsbetrage von 25 fl. Conventions-Münze, gegen Anmeldung bei den Gränzämtern, in der Einfuhr und Ausfuhr zollfrei.</p> <p>2. Schau-, Cabinets- und Denkmünzen sind, gegen vorläufige Anweisung an die Censurs-Behörde, in der Einfuhr wie in der Ausfuhr zollfrei.</p> <p>Muscheln zum Genuße. Siehe Austern.</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit Farben. Siehe Nr. 156. — Perlenmuscheln und Schildkrötenchalen. Siehe diese Artikel. — alle übrigen Muscheln und Conchilien. Siehe Mineralien. <p>Musikalien. Siehe Nr. 66.</p> <p>420 Muscat-Blüthe (Macis) und Muscat-Nüsse 1 Pf. Spco. — 24 Legstätte 1 Pf. Spco. — 1</p> <p>421 Muster, Waarenmuster zur Nachahmung für Künste und Gewerbe v. j. G. d. B. — $\frac{2}{4}$ detto v. j. G. d. B. — $\frac{1}{4}$</p> <p>Unter Mustern werden solche Theile von Waaren verstanden, welche kein selbstständiges Ganzes bilden, und für sich zu keiner Verwendung geeignet sind. Ganze, zu einer Verwendung geeignete Stücke von außer Handel gesetzten Waaren, wie z. B. Tücheln, dürfen nur in einem einzelnen Stücke von jeder Gattung, gegen Entrichtung eines Zolles von 20 Percent und gegen besondere Bewilligung als Muster bezogen werden. Von welcher Behörde die Bewilligung zu ertheilen sei, wird in der Vorerinnerung bestimmt.</p> <p>Muster für öffentliche Anstalten sind wie Modelle in der Einfuhr zollfrei.</p> <p>Mutterzimmet. Siehe Zimmt.</p> <p>Myrrhen. Siehe Gummi.</p> <p style="text-align: center;">N.</p> <p>422 Nadeln, Nähadeln ohne Unterschied . . 1 Pf. netto 2 — detto 1 Pf. Spco. — $2\frac{2}{4}$</p>						

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	fr.			fl.	fr.
	Nadeln (Fortsetzung). — alle übrigen. Wie Eisen Nr. 105 oder Messing Nr. 403.							
	Kanfin. Siehe Baumwollwaaren.							
423	Natron salpetersaures — übriges. Wie Soda.	1 Ctr. Spco.	3	20	Legstätte	1 Ctr. Spco.	—	5
	Neze, Jäger- und Fischer-Neze. Siehe Leinwaaren.							
	Neugewürz. Siehe Pfeffer.							
	Neugrün. Wie Farben Nr. 156.							
424	Nickel (das Metall) in Körnern und in schwammiger Gestalt. — legirt mit anderen Metallen, sogenannter Packfong (auch Weißmetall, weißes Messing) und die hieraus gefertigten Waaren. Wie Messing und derlei Waaren.	detto	6	40	detto	detto	—	25
	Nihilum album. Siehe Farben Nr. 133.							
425	Nüsse, gemeine und Cocos-Nüsse	detto	—	30	Hilfszolla.	detto	—	1
426	— Haselnüsse — Muscat-Nüsse. Siehe diesen Artikel.	detto	1	—	detto	detto	—	2
	Nymphaea alba (weiße Seeblumen-Wurzel). Siehe Wurzeln.							
	D.							
	Oblaten. Siehe Leigwerk.							
427	Obst gemeines, frisches, als: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Kirschen, Himbeeren, Melonen, Pflaumen, Pfirsiche, Weintrauben und überhaupt alle unter der Rubrik „Früchte“ nicht besonders genannten frischen Obstgattungen	detto	—	9	detto	detto	—	$\frac{2}{4}$
428	— gedörrtes, getrocknetes und ohne Zusatz eines fremden Stoffes eingelegtes, ohne Unterschied	detto	—	36	Legstätte	detto	—	1
	1. Obst und Früchte überhaupt, dann deren Samen, Saft, Schalen u. dgl. in gei-							

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.			fl.	fr.	
	Obst. (Fortsetzung.)								
	stigen Flüssigkeiten eingelegt oder mit denselben zubereitet, sind wie diese Flüssigkeiten zu verzollen. Sind sie aber mit Zucker allein, oder mit Zucker und geistiger Flüssigkeit, oder mit einem andern dritten Körper zugleich behandelt, so gehören sie, wenn in diesem Tariffe hiefür keine besonderen Bülle enthalten sind, zu dem Artikel „Confect“, welchem auch das in Honig allein eingesottene Obst gleich zu halten ist.								
	2. Von gedörrtem Obste kann bei Commercial-Zollämtern eine Quantität von 100 Pfund und bei Hilfszollämtern von 50 Pfund in die Verzollung genommen werden.								
429	— mit Farben bestrichenes oder verziertes, gedörrtes und eingelegtes Obst ist aus dem Auslande und auch aus Ungarn einzuführen verboten	1 Ctr. Spco	3 20	Hptzollamt	1 Ctr. Spco.	—	1		
430	— Sulzen von Früchten, ohne Zucker gekochte	detto	1 —	Legstätte	detto	—	2		
431	Dehlbaumzweige. Siehe Palmzweige. Dehle, und zwar: Oliven-Dehl und dgl. Geläger	detto	4 —	Com. 3. U.	detto	—	10		
432	— Oliven-Dehl aus Istrien, Dalmatien und den dazu gehörigen Inseln, gegen vorschristmäßige Legitimierung	detto	2 —	detto	detto	—	10		
433	— Hanf-, Lein-, Rübsamen- und Palmöhl, dann Dehl aus Weintraubenkernen und Cocosnüssen	detto	2 30	Hilfszolla.	detto	—	6 $\frac{1}{4}$		
434	— weißes und schwarzes Pech-, schwarzes Stein-, Terpenthin- und Hirschhornöhl	detto	2 —	Legstätte	detto	—	5		
435	— wohlriechende edler Art, zu welchen alle Dehl-Essenzen von Bergamotten, Cassia, Citronen, Jasmin, Garten-Lavendel, Tausendblumen, Pomeranzen, Thimian, Muscatnuß-Dehl,								

zu geschehen hat.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl. fr.		fl. fr.		
441	Opium Orgelmacherarbeiten. Wie Instrumente musikalische. Orlean. } Orseille. } Siehe Farben. Ossa sepiae (Fischschuppen für Goldschmiede). Siehe Fischbein. Ottern, Fischottern. Siehe Biber.	1 Pf. Spco.	1 6	Legstätte	1 Pf. Spco.	5	
P.							
	Packfong. Wie Messing. Pagament. Siehe Gold, Kupfer und Silber.						
442	Palm- und Dehlbaumzweige Pantoffelholz. Siehe Holz.	1 Ctr. netto	8 —	detto	1 Ctr. Spco.	10	
443	Papier, gemeines, nämlich: Schrenz-, Edsch-, Concept- und Kanzlei-Papier, Goldschläger-, Seiden- und Einlegpapier, dann Weistapeten- und Elephantpapier, Notenpapier, rastrirt und unrastrirt, so wie auch Rostpapier, Pack- und Haubenpapier, geleimt und ungeleimt, ohne Rücksicht auf Format und Benennung	detto	3 20	Hptzollamt	detto	4	
	— aus Ungarn	detto	— 25		detto	4	
444	— Gold- und Silberpapier, echtes . .	1 Pf. netto	2 40	detto	1 Pf. Spco.	1/4	
	— — aus Ungarn	detto	— 3		detto	1/4	
445	— feines, d. i. alle andern nicht besonders genannten Papier-Gattungen, glatt, gedruckt, gefärbt oder gemahlt (mit Ausschluß der Papier-Tapeten) dann unechtes Gold- und Silberpapier. .	1 Ctr. netto	10 —	detto	1 Ctr. Spco.	12 1/4	
	— Dupf- und Dessen-Papier. Siehe Bilder.						
	— Sichtpapier. Wie Apothekerwaaren zubereitete.						
	— Maculatur-Papier. Siehe Haderlumpen.						
	Unter Maculatur-Papier ist alles bedruckte und beschriebene Papier, welches zum Verstampfen oder Packen gehört, zu verstehen.						

Post- Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Soll.		Sollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Soll.		Sollstätten bei der Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.			fl.	fr.	
	Papier (Fortsetzung).								
	— Ausschusspapier ist wie fehlerfreies Pa- pier zu behandeln.								
446	— Pappe, Pappendeckel	1 Ctr. netto	50	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.		2		
	— Tapeten. Siehe diesen Artikel.								
447	— Pressspanne Arbeiten aus Papier-maché. Wie Galan- teriez oder Krämereiwaaren.	detto	5	detto	detto		2		
	Paprica. Siehe Pfeffer.								
448	Parfumerie-Waaren, als: wohlrie- chende Wasser, Pomaden, Pulver, Seifen, Kräuterpöster u. dgl., so wie auch Geruchsessig, welcher nicht zum Genusse dient	1 Pf. Spco.	48	Hptzollamt	1 Pf. Spco.		$\frac{1}{4}$		
	Pasteten. Siehe Speisen.								
449	Pech, weißes und schwarzes, dann gemeines Harz von Fichten, Tan- nen u. dgl. Bäumen, Birkenohl oder Birkentheer, so wie auch Geigenharz (Colophonium) und Theer (Schiffs- theer)	1 Ctr. Spco.	3	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco		1		
450	— Pechfackeln	1 Ctr. netto	2 30	Legstätte	detto		3		
	— Zudenpech. Siehe Gummen.								
	Peitschenstecken, gemeine von Holz. Wie Holzwaaren Nr. 304.								
	— alle übrigen. Wie Galanteriez oder Krä- mereiwaare.								
	Pelzwerk. Siehe Felle und Häute.								
	Pergament. Siehe Leder.								
	Perlen, echte, siehe Edelsteine; falsche, siehe Puhwaaren.								
	— Glas- oder Schmelzperlen. Siehe Glas- waaren.								
451	Perlenmuscheln oder Perlmutterchalen . . — Arbeiten aus denselben. Wie Drechsler- arbeiten oder Galanteriewaaren.	detto	2 30	detto	detto		$12\frac{1}{2}$		
	Persio. Siehe Farben Nr. 144.								
452	Perückenmacherarbeit	v. j. G. d. B.	12	detto	v. j. G. d. B.		$\frac{1}{4}$		
453	Pfeffer langer, weißer oder schwarzer, Bun- derpfeffer und Neugewürz, echter Pef- ferkraut und Pfefferpustli	1 Ctr. Spco.	20	detto	1 Ctr. Spco		25		

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	kr.			fl.	kr.	
454	Pfeffer, spanischer rother (Paprika)	1 Ctr. Spco.	6	—	Legstätte	1 Ctr. Spco.	—	6 $\frac{1}{4}$	
455	Pfefferkuchen (Lebzelden)	detto	10	—	detto	detto	—	12 $\frac{2}{4}$	
	— aus Ungarn	detto	2	30		detto	—	12 $\frac{2}{4}$	
	Pfirsichkerne. Siehe Mandeln.								
	Pflanzen. Siehe Bäume.								
456	Phosphor	1 Etb. Spco.	—	2 $\frac{2}{4}$	detto	1 Etb. Spco.	—	1 $\frac{1}{4}$	
	Pignoli. Siehe Früchte.								
	Piment (Neugewürz). Siehe Pfeffer Nr. 543.								
	Pinsel aus Borsten und Haaren. Siehe Bürstenbinderwaaren.								
	Pistazien. Siehe Früchte.								
	Plane, gezeichnete, zum Gebrauche des k. k. Militärs. Wie Landkarten.								
	— und Zeichnungen aller Art für Private. Wie Bilder.								
	Platina-Erz. Wie Mineralien.								
	— Waaren. Wie Silber und Silberwaaren.								
	Plattirte Waaren. Wie Galanterie- oder Krämereiwaaren								
	Pomeranzen und Schalen von Pomeranzen. Siehe Früchte.								
	Pomeranzenblüthen. Siehe Blüthen.								
	Porzellanerde. Siehe Erden.								
	Porzellangeschirr. Siehe Thonwaaren.								
457	Posamentirerarbeiten, in so fern sie in diesem Tariffe nicht besonders genannt sind	v. j. G. d. W.	—	36	Hptzollamt	v. j. G. d. W.	—	1 $\frac{1}{4}$	
458	Pottasche, auch gebrannte Weinhaefen (Narveser-Asche)	1 Ctr. Spco.	—	6 $\frac{1}{4}$	Com. 3. A.	1 Ctr. Spco.	—	18	
	— nach Ungarn	detto	—	3	
	Preßspäne. Siehe Papier.								
459	Pulver, das ist: Schießpulver ohne Unterschied	1 Ctr. netto	24	—	Hptzollamt	detto	—	10	

1. Die Ein- und Ausfuhr des Schießpulvers ist nur gegen besondere Bewilligung gestattet, welche in dem lombardisch-venetianischen Königreiche von den Cameral-Magistraten, in den übrigen Ländern aber von dem k. k. Artillerie-Hauptzeugamte erteilt wird.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	kr.			fl.	kr.
	Pulver (Fortsetzung).							
	2. Wegen der bei der Einfuhr des Pulvers zu entrichtenden Lizenz-Gebühr, siehe den Anhang zu diesem Tariffe.							
	Punschessenz. Siehe Brantwein.							
460	Puchwaaren, als: Männer- und Frauenpuchwaaren ohne Unterschied, Federschmuckerarbeiten, Stickereien und Franzen aller Art, Stroh-, Holz- und Basthüte, dann Strohlappen, künstliche Blumen und falsche Perlen	v. j. G. d. B.	—	36	Hptzollamt	v. j. G. d. B.	—	$\frac{1}{4}$
	Q.							
	Quark (Kopfen). Siehe Milch.							
	Quercitronen. Siehe Rinden.							
461	Quecksilber, rohes	1 Ctr. Spco.	90	—	detto	1 Ctr. Spco.	—	25
	— aus Ungarn	detto	4	30	detto	detto	—	25
462	— Präparate aller Art, als: Negendes Quecksilber, rohes und versüßtes Präcipitat	1 Pf. Spco.	1	12	detto	1 Pf. Spco.	—	$\frac{2}{4}$
	Quitten. Siehe Früchte.							
	R.							
	Rauschgold. Siehe Messing.							
	Rebenschwarz. Wie Frankfurterschwarze Nr. 129.							
463	Rechentafeln von Schieferstein und derlei Griffel	1 Ctr. netto	1	40	Legstätte	1 Ctr. Spco.	—	4
	— aus Papier oder anderen mit Schiefersteinfarbe überzogenen Stoffen. Wie Krämereiwaaren.							
464	Reis	1 Ctr. Spco.	—	54	detto	detto	—	2
	Für den zur Verzehrung nach Tirol und Vorarlberg eingeführten Reis ist nur die Hälfte des allgemeinen Eingangszolles zu entrichten.							
	Reißblei. Siehe Graphit.							

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Soll.		Maßstab der Verzollung.	Soll.		Sollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.		fl.	fr.	
	Reißkohlen. Wie Material-Waaren. Reitpeitschen mit und ohne Beschlüge. Wie Riemerarbeit. Rhabarber. Siehe Wurzeln. Rhum. Siehe Nr. 57.							
465	Riemer-, Sattler- und Taschnerarbeiten, mit Ausschluß der Wägen	v. j. G. d. W.	—	12	Legstätte	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{2}$
466	Riethen von Stahl. Siehe Rämme.							
467	Rinden, Chinarinde	1 Pf. Spco.	—	3	detto	1 Pf. Spco.	—	$\frac{2}{4}$
467	— Augusta, eigentlich Angustura = Rinde (cortex angustura), wie auch neue China (china nova), deren Gebrauch schädlich ist, verbotnen	1 Ctr. Spco.	18	—	detto	1 Ctr. Spco.	—	$6\frac{1}{4}$
468	— zur Arznei alle übrigen, als: Schakarillen- oder Kasakarillen-Rinde, weiße Zimmt- oder weiße Canehl-, ma- gellanische Winterinde, Quassia-, Nelkenrinde u. dgl.	detto	1	30	detto	detto	—	5
469	— Quer-Citronen	detto	—	15	detto	detto	—	$6\frac{1}{4}$
470	— zur Färberei alle übrigen ..	v. j. G. d. W.	—	3	detto	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$
	— Gärberinden. Siehe Loh.							
	Rogen, Fischrogen. Siehe Fische Nr. 193 und 194.							
	Rohr, gemeines (Schilfrohr) und Seegras. Siehe Stroh.							
471	Rohrcassie	1 Pf. netto	—	3	detto	1 Pf. Spco.	—	$\frac{1}{4}$
472	Röhre und Stöcke im rohen Zustande, als: spanische, Bambus-, Pfefferröhre u. dgl.	v. j. G. d. W.	—	12	detto	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$
473	— — bearbeitete, das ist: mit Be- schlügen, Fassungen, oder was immer für Zubereitungen, wodurch sie zur fertigen Kaufwaare werden	detto	—	36	Hptzollamt	detto	—	$\frac{1}{4}$
474	— zum Flechten (Stuhlrohr)	1 Ctr. Spco.	2	5	Legstätte	1 Ctr. Spco.	—	5
475	— zu Weberkämmen	detto	—	$6\frac{1}{4}$	Com. 3. A.	detto	—	2
	Rohrkämme und Rohrblätter. Siehe We- berstühle.							
	Rosinen. Siehe Weinbeeren.							
	Rosoglio. Wie Liqueurs Nr. 57.							
	Rosshaare. Siehe Haare.							

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
	Salze (Fortsetzung).						
486	(Kochsalz), Salzsäure und Scheidewasser, endlich weiße und braune Schwefelsäure, auch Vitriolöhl oder Vitriolsäure genannt	1 Ctr. Spco.	5 —	Legstätte	1 Ctr. Spco.	5	
487	— Agt- oder Bernsteinalz und Kleesalz, dann alle übrigen Salze, Säuren, Geister, Beizen, Aetz-Reservagen u. dgl., für welche keine besondere Zollsätze bestehen, zu welchem Gebrauche sie immer dienen mögen	detto	15 —	detto	detto	25	
	— Dungsalz (Dornstein, Dungharnsalz).	detto	— $\frac{1}{4}$	Com. 3. U.	detto	1	
	Unter Dungsalz wird dasjenige Salz verstanden, das aus einer großen Menge thierischer und vegetabilischer Theile bestehend, ausschließlich zum Düngen verwendbar, und von dem Glaubersalze durch seinen Geruch und seine schwarzbraune Farbe zu unterscheiden ist.						
488	— Glaubersalz rohes, kalzinirtes und kristallisirtes	detto	— $12\frac{2}{4}$	Legstätte	detto	1	
	1. Die Cameral-Landesbehörden sind ermächtigt, die Einfuhr des Glaubersalzes für Gewerbs- und Fabriksunternehmungen, bei denen kein Bedenken obwaltet, über Commercial-Zollämter zu bewilligen.						
	2. Die Zollämter sind verpflichtet, bei vorkommender Einfuhr von Dung- oder Glaubersalz jederzeit eine strenge Untersuchung vorzunehmen, und bei einem sich ergebenden Verdachte, daß Kochsalz beigemischt seyn dürfte, Sachverständige beizuziehen, und wenn das Kochsalz in einer Menge von einem Drittheile des Ganzen oder darüber vorgefunden würde, die Waare anzuhalten und das weitere Verfahren einzuleiten.						
489	Samen, und zwar: Rübsamen, Raps genannt, auch gelber Raps (Lein- oder Vogel-Dotter)	detto	— 8	Com. 3. U.	detto	1	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	kr.			fl.	kr.	
	Schafwollwaaren (Fortsetzung).								
	aller Art; c) Kasimir und Merinos; d) Plüsch, Molton, Fries und Ratin; e) Bänder, Binden und Schnüre; f) Teppiche; g) alle Schafwollwaaren, welche in den nachstehenden Zollsägen nicht begriffen sind	1 Pf. netto	3	36	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	—	¼	
497	— aus Ungarn	detto	—	5		detto	—	¼	
	— gemeine, und zwar: a) Tücher gemeine, das sind solche, von denen die Wiener Elle um zwei Gulden und darunter verkauft wird; b) Beuteltuch und Kasch; c) Schafwollwaaren mit Beimischung von leinenem Garne oder mit Garnen von Hasen-, Rüh-, Ziegen-, Pferd- oder Hundshaaren.....	detto	1	12	detto	detto	—	¼	
498	— — aus Ungarn	detto	—	3		detto	—	¼	
	— a) Schafwollwaaren gestricke und gewirkte; b) Loden und Halinentuch; c) gemeine Flanelle, gemeine Kogen und derlei Decken; d) gemeine wollene Gürtel, Tüchenden und Hutabschnitte	detto	1	12	detto	1 Ctr. Spco.	—	6¼	
499	— — aus Ungarn.....	1 Ctr. netto	1	40		detto	—	6¼	
	— Shawls und Shawltücher ohne Unterschied	v. j. G. d. B.	—	36	detto	1 Pf. Spco.	—	¼	
	— — aus Ungarn.....	1 Pf. netto	—	6		detto	—	¼	
	Wegen der Zollbehandlung der Schafwollwaaren mit Beimischung anderer Stoffe, als der unter Nr. 497 genannten, siehe die Anmerkung bei Baumwollwaaren.								
	Scheidewasser. Siehe Salze.								
500	Scheren, und zwar: Schaffscheren.....	1 Ctr. netto	7	—	Legstätte	1 Ctr. Spco.	—	6¼	
501	— Tuchscheren	1 Stück aus				1 Stück aus			
	— alle übrigen gemeinen und feinen. Wie Eisen- und Stahlwaaren Nr. 103 und 105.	2 Klingen	2	—	detto	2 Klingen	—	5	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		
			fl.	fr.			fl.	fr.	
502	Schiffe und Wasserfahrzeuge aller Art, welche zum Verkaufe bestimmt sind	v. j. G. d. B.	—	3	Hilfszolla.	v. j. G. d. B.	—	1	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
	Schiffe und Wasserfahrzeuge aller Art, welche zum Transporte dienen, sind im Ein- und Ausgange zollfrei.								
	Die in Ansehung der Schiffe und sonstigen Wasserfahrzeuge bestehenden Local-Gebühren bleiben unverändert.								
	Schiffmühlen. Wie Maschinen.								
503	Schildkröten	1 Ctr. Spco.	3	—	Legstätte	1 Ctr. Spco.	—	4	
504	— Schalen (Schiltpadd) und Schiltpaddspäne	1 Pf. netto	—	27	detto	1 Pf. Spco.	—	4	
	— Arbeiten aus denselben. Siehe Galanterie-Waaren.								
	Schirme, als: Sonnen-, Regen-, Licht- und andere Schirme. Wie Krämerei-Waaren.								
	Schläuche von Hanf. Siehe Leinwaaren Nr. 385.								
	— von Leder. Wie Riemerarbeit.								
	Schleier. Siehe Leinwaaren.								
505	Schleifsteine, mit und ohne Gebrauchs-Vorrichtung	1 Stück	—	9	Com. B. A.	1 Stück	—	2	
506	— Wetzsteine für Sensen und Sägen . .	100 Stück	—	25	detto	100 Stück	—	2	
507	— Handschleifsteine für Goldarbeiter . .	detto	—	1	detto	detto	—	$\frac{2}{4}$	
508	— alle übrigen Handschleifsteine	detto	—	40	detto	detto	—	3	
	Schließ oder Spult. Siehe Schmirgel.								
	Schlitten. Siehe Wagen.								
	Schlosserarbeiten. Siehe Eisen Nr. 104 und 105.								
	Schmackkraut. Siehe Farben.								
	Schmalte, nebst Eschel und Blausärke. Siehe Farben.								
509	Schmalz, Schmer, Schweins- und Gänsefett, dann Speck	1 Ctr. Spco.	2	30	Hilfszolla.	1 Ctr. Spco.	—	5	
	Schmelzglas und Schmelzperlen. Siehe Glas.								
	Schmelztiegel. Siehe Thonwaaren.								
	Schmetterlinge getrocknete. Siehe Nr. 179.								

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	kr.			fl.	kr.
510	Schminke. Siehe Farben. Schmirgel (Schmergel) und Tripel in Stücken	1 Ctr. netto	12	$\frac{2}{4}$	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	5	
511	— dergleichen gemahlener, sogenannter Schlief oder Spult	1 Ctr. Spco.	2	—	Legstätte	detto	5	
	Schmuck echter. Wie Edelfeiae. — unechter. Wie Galanterie-Waaren.							
512	Schnecken	detto	1	—	Hilfszolla.	detto	2	
513	Schuhmacherarbeit von Leder, so wie auch von Zeug, Filz und anderen Stoffen	v. j. G. d. W.	12	—	Legstätte	v. j. G. d. W.	$\frac{1}{4}$	
	— aus Ungarn	detto	2	$\frac{2}{4}$		detto	$\frac{1}{4}$	
	Schusterkleister. Siehe Stärke. Schuhwachs. Wie Material-Waaren.							
514	Schwämme und zwar: Bad- und Pferd- schwämme	1 Pf. netto	12	—	detto	1 Pf. Spco.	$\frac{2}{4}$	
515	— Kropf- und Schnißschwämme, auch Meer- oder Seebälle	1 Ctr. netto	2	15	detto	1 Ctr. Spco.	12 $\frac{2}{4}$	
516	— Lerchen- und Hollunderschwämme, dann Hirschbrunst oder Hirschschwamm (bo- letus cervinus)	1 Ctr. Spco.	3	30	detto	detto	12 $\frac{2}{4}$	
517	— Feuerschwämme	1 Ctr. netto	1	—	detto	detto	2	
518	— Trüffeln oder Kartoffeln, frische, ge- dörrete und in Dehl eingelegte	1 Ctr. Spco.	15	—	Hilfszolla.	detto	25	
	— — aus Ungarn	detto	3	45		detto	25	
	Von frischen Trüffeln ist der Zoll nach dem Netto-Gewichte abzunehmen.							
519	— alle übrigen Schwämme zum Genusse, frische	detto	—	6	detto	detto	$\frac{2}{4}$	
520	— — getrocknete u. eingesalzene	detto	7	30	Com. 3. U.	detto	12 $\frac{2}{4}$	
521	Schwefel ohne Unterschied	detto	—	50	Legstätte	detto	1	
522	Schwefelblüthe oder Blumenschwefel ..	detto	4	—	detto	detto	2	
	Schwefel-Fäden und Schwefelhdlzchen } — Leber } Wie — Schnitten oder } Material-Waaren. Weineinschlag }							
	Schweinfurth- und Braunschweigergrün. Wie Farben Nr. 156.							
	Schwerspath. Wie Mineralien.							

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
	Schwertfegearbeit. Die Waffen. Schwindelkörner. Siehe Cubeben. Seeblumenwurzel. Siehe Wurzeln. See gras, Seestroh, Seetang. Siehe Stroh. Segeltücher. Siehe Leinwaaren.						
523	Seide, und zwar: Seidenwurm-Eier (Gal- lettenfamen), (Semenza di Bachi, ossia di Bigatti)	1 Pf. Spco.	— 8	Com. 3. A.	1 Pf. Spco.	— 40	
524	— Seiden-Cocons zum Abspinnen be- stimmt, (Galette ossia Bozzoli di seta)	1 Ctr. netto	— 12 $\frac{2}{4}$	Hilfszolla.	1 Ctr. Spco.	12 —	C. 3. A.
525	— rohe ungesponnene, (Seta greggia non filatojata)	detto	— 40	Legstätte	detto	45 —	detto
526	— rohe gesponnene, zum Aufzug, Einschlag u. dgl. (Seta greggia fila- tojata in trame, organzini, detti orsoi e simili)	detto	50 50	detto	detto	22 30	detto
527	— gereinigte oder gefärbte zum Aufzug, Einschlag u. dgl. (Seta pur- gata o tinta in trame, orsoi e simili)	detto	62 30	detto	detto	12 30	detto
528	— Näh-, Strick- und Wirkseide, dann Seide zum Ueberspinnen, diese Sei- dengattungen mögen gereinigt, ge- färbt oder im rohen Zustande seyn. (Seta purgata, tinta o greggia da cucire, ricamare, da far lavori a maglia, non che la così detta seta floscia o Bello d'oro e d'argento)	detto	150 —	detto	detto	4 10	detto
	Nach diesem Zollsaße dürfen nur jene Sei- dengattungen verzollt werden, die zum Nähen, Stricken, Wirken und zum Ueberspinnen eigens zubereitet, und we- gen dieser Zubereitung zur Erzeugung von Stoffen nicht mehr verwendbar sind. Wenn sie hierzu noch taugen, so unterliegen sie je nach ihrer Beschaffen- heit den Zollsaßen Nr. 525, 526 oder 527.						
529	— Seidenabfälle, nämlich: Samen- Cocons, ferner Strazza di seta,						

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
	Seide. (Fortsetzung).						
530	Strazza di doppio, costa di doppio o capitoni, alle diese Abfälle aufgeweicht oder nicht aufgeweicht, jedoch nicht gehechelt. (Cascami di seta, cioè, Galletta reale di semente greggia e macerata, Strazza di seta, Strazza di doppio, costa di doppio o capitoni, sieno tutti questi cascami macerati o no, purchè non scardassati. — Galletta di semenza dal verme perforata. Strusi di seta e di doppio aggruppati, poi capitoni) alle übrigen, wie sie immer genannt seyn mögen, roh oder gereinigt, jedoch nicht gehechelt, z. B. Strusa greggia curata e non curata, gallettame, gallettaminno, costoni ecc. (Strusi di caldaja, scusson rozzo e macerato, Bigatti rozzi e macerati ecc.) . .	1 Ctr. netto	50	Legstätte	1 Ctr. Spco.	3 20	Ö. 3. A.
531	Alle in die Zollsäße Nr. 529 und 530 gehdrigen Seidenabfälle gehechelt, gereinigt oder gefärbt, jedoch nicht gesponnen oder gewirnt, das ist: alle Flockseide und der Abfall der Flockseide. Filugello in fiocco ed il cosi detto Pettenuzzo ossia scorto del filugello	detto	25	detto	detto	50	detto
532	Alle Seidenabfälle gesponnen oder gewirnt, sie mögen gereinigt, gefärbt oder roh seyn, auch die Fantaisie-Seide	detto	7 30	detto	detto	25	detto
		detto	20	detto	detto	12 $\frac{2}{4}$	detto
	1. Alle vorstehenden Seidengattungen sind in der Ausfuhr nicht nach dem ganzen Sporco-Gewichte, sondern mit der inneren, das ist: mit der letzten Emballage in die Verzollung zu nehmen. 2. Seidenwurm-Eier, Cocons und alle inländischen Seidengattungen sind im						

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl. fr.			fl. fr.	
	Wechselerkehre zwischen Ungarn und den übrigen Ländern zoll- und dreißigstfrei.						
533	Seidenwaaren gewebte, gestricke und gewirkte aller Art, als: glatte, façonirte und dessinirte Zeuge und Tüchel, Damaste, Sammte, Seidenmoltone und Felbel, Dünntuch, Fldre, Gitter, Blonden, Tull (Bobbinet), Strümpfe, Sammt- und Seidenbänder u. s. w. auch ganz- und halbreiche Zeuge.....	1 Pf. netto	10 —	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	—	$\frac{1}{4}$
	— aus Ungarn.....	detto	— 18		detto	—	$\frac{1}{4}$
534	— halbseidene Waaren, das sind solche, bei denen entweder die Kette, oder der Eintrag ganz oder zum größten Theile aus Baumwolle besteht, derlei Bastzeuge, Moltone, Felbel und Tüchel, Wachstaffet, dann alle Floret- und Galletseiden-Waaren.	detto	3 36	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$
	— — aus Ungarn.....	detto	— 8		detto	—	$\frac{1}{4}$
	Wegen der Zollbehandlung anderer Seidenwaaren, denen fremde Stoffe beige-mischt sind, siehe die Anmerkung bei Baumwollwaaren.						
	Seidenlocken. Wie Pugwaaren.						
535	Seife, gemeine und Dehlseife	1 Ctr. Spco.	4 —	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	—	$6\frac{1}{4}$
536	— zu Triest, Venedig oder in den ungarischen Seehäfen erzeugte Seife gegen Certificate	detto	2 30	detto	detto	—	$6\frac{1}{4}$
	— wohlriechende. Siehe Parfümerie-Waaren.						
537	Seilerarbeit aus Flachs, Hanf, Berg, Bast, Sumpfsgras u. dgl.	detto	2 30	detto	detto	—	$6\frac{1}{4}$
	— aus Ungarn.....	detto	— 50		detto	—	$6\frac{1}{4}$
	Selenit. Siehe Fraueneis.						
	Sennesblätter. Siehe Blätter.						
538	Senskörner und Senfmehl.....	detto	6 30	Legstätte	detto	—	25
539	Senf, zubereiteter	detto	10 —	detto	detto	—	$12\frac{2}{4}$
	Sensen und Sicheln. Siehe Eisenwaaren.						
	Sepia. Siehe Farben Nr. 151.						

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	kr.			fl.	kr.
540	Serpentinstein, roher	1 Ctr. netto	12	1/2	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	1	
541	— Arbeiten aus demselben	1 Ctr. Spco.	3	20	detto	detto	1	
542	Siebarbeiten	v. j. G. d. W.	12		Legstätte	v. j. G. d. W.	1/4	
	Siebböden von Kofshaar. Siehe Kofshaare Nr. 477.							
	— von Holz. Siehe Holzwaaren.							
543	Siegellack	1 Pf. netto	24		detto	1 Pf. Spco.	2/4	
544	Silber in Stangen (Barren), Platten, Planchen und Platten, gedrintes, ausgebranntes und gezupftes, Pagament, altes Bruchsilber und Silberspäne, in der Ausfuhr verboten	1 Mark	1		detto	1 Mark	5	C. 3. U.
	— aus Ungarn			zollfrei		detto	5	C. 3. U.
	— nach Ungarn						zollfrei	
545	— Draht, Blätte, Flittern und Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Crepinen u. dgl.	v. j. G. d. W.	36		Hptzollamt	v. j. G. d. W.	1/4	
546	— geschlagenes und geriebenes Silber ..	1 Pf. Spco.	24		Legstätte	1 Pf. Spco.	2	
547	— Geschirr, glattes, gezogenes und gegossenes, neues und altes, mit und ohne Verzollung, als: Teller, Spießstecke, Leuchter, Kannen, Töpfe und andere dergleichen Massiv-Arbeiten von Silber, an denen der Werth der Arbeit jenen des Metalles nicht erreicht.	1 Mark	6		Hptzollamt	1 Mark	7 1/4	
	— alle übrigen Arbeiten von Silber, so wie auch solche, welche in Silber gefaßt oder damit eingelegt sind. Wie Galanterie-Waaren.							
548	— Knallsilber ein- und auszuführen verboten	1 Pth. Spco.	1		detto	1 Pth. Spco.	20	C. 3. U.
	— — nach Ungarn					detto	1/4	
	— Kupfersilber. Wie Mineralien.							
	— Neusilber (Pachfong). Wie Messing.							
	Silberglätte. Siehe Glätte.							
	Silberkräze, das Rehricht der Silberarbeiter. Siehe Goldkräze.							
549	Soda	1 Ctr. Spco.	12	2/4	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	2	
	Spaliere. Siehe Tapeten.							
	Späne von Horn. Siehe Abfälle.							

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
550	Späne, alle übrigen. Siehe die Artikel, von denen sie abstammen. Spänglerarbeit. Siehe Blechwaaren. Spanische Fliegen (Cantharides), dann Affeln, Kelleraffeln, Kellerwurm (Mil-lepedes)	1 Pf. Spco.	4	Legstätte	1 Pf. Spco.	$\frac{3}{4}$	
551	Specerei-Waaren, die in diesem Tariffe nicht besonders genannt sind. Siehe Material-Waaren. Speck. Siehe Schmalz. Speiß (Spicke). Siehe Wurzeln. Speisen zubereitete, als: Fisch- und Fleischsulzen, kalte Pasteten, Kuchen u. dgl. Spermacet. Siehe Wallrath. Spiantur. Siehe Zink. Spiegelgläser. Siehe Glaswaaren. Spiegel mit Rahmen. Wie Galanterie-Waaren. — Sack- und Feldspiegel. Siehe Kräme-rei-Waaren. Spiegelfolien. Siehe Staniol. Spielkarten. Siehe Karten. Spielwerke musikalische. Siehe Instrumente. Spielzeug für Kinder. Siehe Krämerei- und Drechslerwaaren. Spießglanz. Siehe Antimonium.	v. j. G. d. W.	12	Com. 3. U.	v. j. G. d. W.	$\frac{1}{4}$	
552	Spitzen (Kanten-) aus Leinzwirn	detto	36	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	$\frac{1}{4}$	
	— aus Ungarn	1 Pf. netto	6		detto	$\frac{1}{4}$	
	— (Kanten, Blonden) aus Baumwolle oder Seide. Siehe Baumwoll- oder Seidenwaaren. Spodium. Wie Knochenmehl. Sporerarbeiten. Wie die Waaren der Me-talle, aus denen sie verfertigt sind. Stahl und Stahlwaaren. Siehe Eisen.						
553	Staniol oder Spiegelfolien	1 Ctr. netto	18	Legstätte	1 Ctr. Spco.	$12\frac{2}{4}$	
554	Stärke oder Kraftmehl, frisch und geröstet, wie auch Stärkpappe (Schusterkleister). — Blaustärke. Siehe Farben Nr. 149.	1 Ctr. Spco.	2	detto	detto	2	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	kr.			fl.	kr.
	Steindruckerei-Producte, die nicht unter die Bilder gehören. Wie Bücher und Musikalien.							
	Steine und Erze, die in diesem Tariffe nicht besonders genannt sind. Siehe Mineralien.							
	Steingut, wie auch Majolica und Fayence. Siehe Thonwaaren.							
	Steinkohlen. Siehe Kohlen.							
555	Steinmeharbeiten — Kunstwerke aus Stein. Siehe Figuren.	v. j. G. d. W.	12	Legstätte	v. j. G. d. W.		$\frac{1}{4}$	
	Stereotyp-Platten. Wie Buchdrucker-Matrizen.							
556	Sternanieß. Siehe Badian. Stinkeidechse Storax. Siehe Gummien. Strazzen. Siehe Haderlumpen.	1 Stück	4	detto	1 Stück		$\frac{1}{4}$	
557	Streusand ohne Unterschied.	1 Ctr. Spco.	25	Com. 3. A.	1 Ctr. Spco.		1	
558	Stroh gemeines, dann Meerstroh (Seetang) Häckerling, Binsen, Heu, Gras, Moos, Futterkräuter und Waldstreu.. — nach Ungarn — Stroh, Heu etc., in so fern es als Futter zollfrei gelassen wird. Siehe Futter.	detto	$\frac{2}{4}$	Hilfszolla.	detto		$\frac{1}{4}$	
	— Schweiserstroh, Strohhalme zu Strohgesechten	detto	$6\frac{1}{4}$	Com. 3. A.	1 Ctr. Spco.	1 Last von 5 Centnern	$\frac{1}{4}$	
559	Strohwaaren, das sind alle, nicht zum Puge, sondern zum häuslichen Gebrauche anwendbare, gemeine Stroh-, Schilf- und Bastwaaren, als: Strohteller, Strohkörbe u. dgl. mit Ausnahme der besonders belegten Matten oder Decken, dann der Seilerarbeiten aus Bast	v. j. G. d. W.	3	Hilfszolla.	v. j. G. d. W.		$\frac{1}{4}$	
561	— Strohgeslechte und Strohgewebe mit und ohne eingewebte Seide, dann Bastplatten, Borduren, Crepinen und Gewinde von Stroh und Bast	1 Ctr. Spco.	10	Com. 3. A.	1 Ctr. Spco.		25	
	Stroh-, Holz- und Basthüte, dann Strohkappen. Siehe Puzwaaren.							
	Strumpfwirkerstühle. Siehe Weberstühle.							

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab ver Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei de- nen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.			fl.	fr.	
	Stufen (Bergstufen). Siehe Mineralien. Stuhlrohr. Siehe Röhre. Sulzen von Früchten. Siehe Obst. — von Fleisch und Fischen. Siehe Speisen. Süßholzwurzel. Wie Wurzeln Nr. 637.								
562	Süßholzsafft	1 Ctr. netto	8	20	Legstätte	1 Ctr. Spco.	—	10	
563	Sylvester, eine zur Verfälschung der Cochemille dienliche Farbe, verbothen Syrup. Siehe Zucker.	1 Pf. Spco.	—	27	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	—	$\frac{1}{4}$	
L.									
564	Tabakblätter aller Art, derlei Geiß und Stängel — aus Ungarn	1 Ctr. Spco. detto	15 —	— 25	detto	1 Ctr. Spco. detto	— —	20 20	
565	Tabakfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen und geschnitten, dann Schnupftabak gerieben und in Stangen, auch Tabakmehl und Tabakstaub — aus Ungarn	detto detto	40 —	— 50	detto	detto detto	— —	5 5	
<p>1. Die Einfuhr der Tabakblätter und Tabakfabrikate aus dem Auslande und aus Ungarn nach den übrigen Ländern des Zollverbandes bedarf einer besonderen Bewilligung, welche in den deutschen Ländern von den Cameral-Gesällen-Verwaltungen, und in dem lombardisch-venetianischen Königreiche von den Cameral-Magistraten ertheilt wird.</p> <p>Im Falle einer solchen Einfuhr ist nebst dem Eingangszolle die Licenz-Gebühr zu entrichten, welche in dem Anhang zu diesem Tariffe enthalten ist.</p> <p>2. Reisenden, welche aus dem Auslande oder aus Ungarn in die übrigen Länder des Zollverbandes eintreten, ist gestattet, fünf Wiener Pfund Tabakblätter oder Tabakfabrikate gegen Entrichtung des Zolles und der Licenz-Gebühr auch ohne vorläufige Bewilligung bei den Gränzämtern einzuführen. Der Borrath über 5 Pfund kann zurückgesendet, oder bei dem Gränzamte zum nachträglichen ordnungsmäßigen Bezuge, welcher inner-</p>									

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
	Tabakfabrikate (Fortsetzung).						
	halb zwei Monaten zu geschehen hat, hinterlegt werden.						
	3. Für ungarische Tabakblätter, welche in die k. k. Kerarial-Fabriken geliefert werden, ist eine Ausfuhr-Dreißigst-Gebühr von 1½ kr. vom Centner bestimmt.						
	4. Tabakblätter und Tabakfabrikate aus den österreichisch-deutschen und lombardisch-venetianischen Ländern nach Ungarn sind zoll- und dreißigstfrei.						
566	Tabakpfeifen von Holz mit und ohne Beschläge	1 Pf. netto	48	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	¼	
	— aus Ungarn	detto	12		detto	¼	
	— böhmische aus Thon, dann andere irdene, weiße, unglasirte Tabakpfeifen. Siehe Thonwaaren.						
	— alle übrigen, dann derlei Röhre und Dosen. Wie Galanterie- oder Krämerei-Waaren.						
567	Tamarinden	1 Ctr. Spco.	25	Legstätte	1 Ctr. Spco.	2	
568	Tapeten, Spalier von Papier	1 Pf. netto	54	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	¼	
	— aus Ungarn	detto	12		detto	¼	
	— übrige. Wie die Waaren, mit denen dieselben gemeinschaftlichen Stoff haben.						
569	Tapeziererarbeiten	v. j. G. d. W.	36	detto	v. j. G. d. W.	¼	
	Taschnerarbeiten. Siehe Riemerarbeiten.						
570	Teigwerk aus Mehl, als: Maccaroni, Oblaten u. dgl.	1 Ctr. Spco.	4	Legstätte	1 Ctr. Spco.	5	
	Teppiche. Wie die Waaren, mit denen sie gemeinschaftlichen Stoff haben.						
571	Terpenthin ohne Unterschied	detto	2	detto	detto	5	
572	Thee	1 Pf. Spco.	54	detto	1 Pf. Spco.	¾	
	Theer, Schiffstheer. Siehe Pech.						
	Therial. Siehe Mithridat.						
	Thermometer. Wie Instrumente phisikalische.						
573	Thiere fremder Himmelsstriche, als: Affen, Elephanten, Vögel u. dgl.	v. j. G. d. W.	12	Hptzollamt	v. j. G. d. W.	¼	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.			fl.	fr.	
	Thiere (Fortsetzung). Wenn derlei Thiere mit der Bestimmung, wieder ausgeführt zu werden, in das Land kommen, so ist der Zoll sicher zu stellen, der bei dem Ausgange zurückvergütet wird. — Hausthiere. Siehe Vieh. Thon und Porzellan-Erde. Siehe Erde.								
574	Thonwaaren, und zwar: Porzellan	v. j. G. d. B.	—	36	Hptzollamt	v. j. G. d. B.	—	1/4	
	— nach Ungarn	zollfrei	
575	— Steingut, auch Majolika oder Fayence.	1 Ctr. Spco.	7	30	Legstätte	1 Ctr. Spco.	—	6 1/4	
	— — aus Ungarn	detto	2	30	detto	detto	—	6 1/4	
576	— schwarze feuerfeste, als: Schmelzgeräthe und deren Apparate, nämlich: Schmelztiegel, Retorten, Sandkapseln, Muffeln, Herdplatten, schwarze Ziegel, Testscherben oder Kragschüsseln u. dgl., wie auch hessische Schmelzgeschirre	detto	—	25	detto	detto	—	1	
	Wenn diese Schmelzgeräthe auf der Donau in Schiffen geladen eingeführt werden, so sind dieselben zur Abladung und Verzollung ausschließend nach Linz, Krems oder Wien anzuweisen.								
577	— gemeine, das sind alle übrigen, mit oder ohne Glasur, zum häuslichen sowohl, als zum technischen Gebrauche, mit Einschluß der sogenannten kölnischen und der weißirdenen nicht gläsernten Tabakpfeifen	v. j. G. d. B.	—	12	Hilfszolla.	v. j. G. d. B.	—	1/4	
	Diese Geschirre dürfen nur in dem Falle an der Gränze verzollt werden, wenn sie allein und nicht vermischt mit feuerfesten schwarzen Schmelzgeschirren in einem Schiffe gepackt ankommen; widrigens sie gleich diesen nach Linz, Krems oder Wien anzuweisen sind.								
	— — aus Ungarn	detto	—	3	detto	detto	—	1/4	
578	— grünlich-goldschillerndes Es- und Kinder-Spielerei-Geschirr verbotnen	detto	—	36	Hptzollamt	detto	—	1/4	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	kr.			fl.	kr.
	Tull. Siehe Baumwoll- und Seidenwaaren. Tusche und Sepia. Siehe Farben. Tutle und alle Rufarten. Siehe Farben Nr. 133.							
	U.							
584	Uhren hölzerne, mit metallenen oder höl- zernen Triebwerken — alle übrigen Gattungen von Uhren. Wie Galanterie-Waaren.	v. j. G. d. W.	12	Legstätte	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$	
585	Uhrenbestandtheile ohne Unterschied mit Einschluß der rohen Werke (mou- vemens bruts), auch Uhrschlüssel- röhren von Stahl — Uhrgehäuse und Uhrschlüssel. Wie Ga- lanterie- oder Krämerlei-Waaren.	detto	6	5ptzollamt	detto	—	$\frac{1}{4}$	
586	Uhrmacher und Uhrgehäusmacher-Werkzeuge. Ultramarin. Siehe Farben.	detto	6	Legstätte	detto	—	$\frac{1}{4}$	
587	Wachslitt rohes und geschmolzenes, dann Schmelzsaß desselben.....	1 Ctr. Spco.	1 30	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	—	4	
588	— Kerzen, dann Kerzen von Palmöhl .. — Hirschunschlitt. Siehe Fett.	detto	6 40	Legstätte	detto	—	6 $\frac{1}{4}$	
	B.							
589	Vanille Die Vanille darf bis zu einer Quantität von einschließig einem Wiener Pfunde auch bei gemeinen Legstätten in die Ver- zollung genommen werden. Verfeinerungen. Siehe Mineralien.	1 Pf. netto	2	5ptzollamt	1 Pf. Spco.	—	4	
	Bieh lebendes oder geschlachtetes, das noch nicht aus der Haut genommen wurde, wenn gleich einzelne Theile von dem Thiere getrennt worden sind, und zwar:							
590	— Ochsen und Stiere	1 Stück	4	Com. 3. U.	1 Stück	—	10	
591	— Kühe, Kälber über ein Jahr, so- genannte Junzen und Terzen	detto	2	detto	detto	—	5	
592	— Kälber unter einem Jahre.....	detto	20	detto	detto	—	2	
593	— Schafe, Widder, Ziegen oder Geiße, Böcke, Hammel oder Schöpse.....	detto	18	detto	detto	—	1	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	kr.			fl.	kr.	
594	Vieh (Fortsetzung). — Lämmer und Kihe	1 Stück	—	9	Com. 3. U.	1 Stück	—	2	4
595	— Schweine, gemästet und ungemästet, mit Inbegriff der Frischlinge	detto	1	—	detto	detto	—	22	4
596	— Spanferkel unter 9 Pfund	detto	—	3	detto	detto	—	—	1

Von dem geschlachteten Viehe ist bei der Einfuhr in jene Länder, in denen die Verzehrungssteuer besteht, nebst dem Eingangszolle, die in dem Lande, wo die Einfuhr geschieht, außerhalb der geschlossenen Städte von der Schlachtung des Viehes vorgeschriebene Verzehrungssteuer-Gebühr zu entrichten.

Vieh (Fortsetzung).

Beim Austritte der hier oben genannten Viehgattungen aus Ungarn und Siebenbürgen nach den übrigen Ländern sind folgende, mit dem Dreißigst-Tariffe vom Jahre 1788 festgesetzte Ausgangs-Dreißigstgebühren zu entrichten, und zwar:

Ausgangs-		
Maßstab der Verdreifung.	Dreißigst-Gebühr.	Zollstätten, bei denen die Verdreifung zu geschehen hat.
		fl. kr.
von 1 Stück	1	30
— Kühe, Kälber über ein Jahr, sogenannte Junzen und Verzen	detto	45
— Kälber unter einem Jahr	detto	9
— Schafe, Widder, Ziegen oder Geiße, Böcke, Hammel oder Schöpse	detto	5
— Lämmer und Kihe	detto	3
— Schweine gemästete über 100 Pfund	detto	30
— Schweine ungemästete oder mittlere von 36 bis 100 Pfund	detto	18
— Frischlinge von 9 bis 35 Pfund	detto	9
— Spanferkel unter 9 Pfund	detto	1 1/2

- für Ochsen und Stiere
- Kühe, Kälber über ein Jahr, sogenannte Junzen und Verzen
- Kälber unter einem Jahr
- Schafe, Widder, Ziegen oder Geiße, Böcke, Hammel oder Schöpse
- Lämmer und Kihe
- Schweine gemästete über 100 Pfund
- Schweine ungemästete oder mittlere von 36 bis 100 Pfund
- Frischlinge von 9 bis 35 Pfund
- Spanferkel unter 9 Pfund

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
	Vieh (Fortsetzung).						
	1. Wenn ungarisches oder ausländisches Vieh der Eingangszollung unterzogen worden ist, nachher aber wieder in das Ausland oder in einen Zollausschluß ausgetrieben wird, so ist, wenn die Partei sich über die Verzollung mit Bolleten ausweist, der Austrieb zollfrei gestattet.						
	2. Im Gränzverkehre sind auch die Hilfszollämter zur Eingangszollung des Schlachtviehes bis einschlußig fünf Stück, und des Stechviehes bis einschlußig zehn Stück berechtigt.						
	3. Alles Vieh, welches aus dem Auslande nach Ungarn oder Siebenbürgen eintritt, unterliegt der Eingangszollung, und ist im allenfälligen weiteren Zuge nach dem Auslande oder einem anderen Lande der Monarchie, wie ungarisches Vieh anzusehen und als solches zollämtlich zu behandeln.						
597	— Pferde und Füllen ohne Unterschied ..	1 Stück	3 —	Com. 3. A.	1 Stück	— 7	
598	— Maulthiere	detto	4 —	detto	detto	— 10	
599	— Esel	detto	1 —	detto	detto	— 2	
	— Federvieh. Siehe Geflügel.						
	— Thiere fremder Himmelsstriche. Siehe Thiere.						
	— Wildpret. Siehe diesen Artikel.						
600	Bitriol und zwar: Eisenvitriol (schwefelsaures Eisen), sogenanntes Kupferwasser, grüner Bitriol, Salzburger-, Admonter- und Adlervitriol	1 Ctr. Spco.	1 15	Legstätte	1 Ctr. Spco.	— 2	
601	— Kupfervitriol (schwefelsaures Kupfer), cyprischer blauer, und römischer Bitriol.	detto	5 25	detto	detto	— 6½	
602	— Zinkvitriol (schwefelsaurer Zink), weißer, auch Goslarer-Bitriol und weißer Galizenstein	detto	1 30	detto	detto	— 4	
	— Bitrioldhl. Siehe Salze und Säuren.						

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.			fl.	fr.	
	W.								
603	Wachholderbeeren	1 Ctr. Spco.	—	25	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	—	1	
604	Wachs gelbes und ungebleichtes	detto	5	—	Legstätte	detto	—	25	
605	— weißes oder gebleichtes	detto	12	—	detto	detto	—	30	
606	— verarbeitetes, als: Kerzen, Fackeln, gefärbtes Pichwachs u. dgl.	detto	28	20	detto	detto	—	25	
	Wachsleinwand. Siehe Leinwaaren.								
	Wachstaffet. Siehe Seidenwaaren Nr. 534.								
607	Waffen aller Gattung und ihre Bestandtheile, zum Privat- und Militär-Gebrauche, als: Flinten, Stuzbüchsen (Stuzen), Scheibenröhre, Pistolen, Zerzerole, Flinten- und Pistolen-Läufe und Schloßer, Säbel, Degen, Säbel- und Degenklingen, auch Kappiere und Kappierklingen	v. j. G. d. W.	—	12	Hptzollamt	v. j. G. d. W.	—	$\frac{1}{4}$	
608	Wägen und Schlitten, gemeine, zum Wirthschaftsbetriebe, als: zu Getreide-, Holzfuhrn u. dgl. dienende, so wie auch Güterwägen	detto	—	3	Hilfszolla.	detto	—	$\frac{1}{4}$	
	— Dampfwägen für den Bedarf der privilegirten Eisenbahn-Unternehmungen unterliegen bei ihrer Einfuhr aus dem Auslande in dem Jahre 1838 einem Zolle von 1 Percent								
	„ 1839 „ „ „ 2 detto								
	„ 1840 „ „ „ 3 detto								
	„ 1841 „ „ „ 4 detto								
	„ 1842 und in den folgenden Jahren einem Zolle von 5 detto								
	Hierdurch wird jedoch die allgemeine Tariffs-Bestimmung, gemäß welcher jede erste, nach einer im Inlande noch ganz unbekanntem Constructionsart erbaute Maschine, zollfrei eingebracht werden kann, nicht aufgehoben.								
609	— alle übrigen Wägen und Schlitten . .	detto	—	12	Hptzollamt	detto	—	$\frac{1}{4}$	
	Frachtwägen, beladene, und Reisewägen der Passagiere unterliegen keinem Zolle.								

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.		fl.	fr.	
610	Wagenschmiere Wagnerholz. Siehe Holz. Waid, die Pflanze, dann Waid in Kugeln oder Knollen. Wie Kräuter. Waidblau. Siehe Farben Nr. 132. Waldstreu und Moos. Siehe Stroh. Walffischbein. Siehe Fischbein.	1 Ctr. Spco.	50		Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	2	
611	Wallrath (Spermacet)	detto	1 30		detto	detto	25	
612	— Kerzen	detto	28 20		Legstätte	detto	25	
613	Wallroßzähne, Einhorn- eigentlich Narvalzähne, Hechtzähne, eigentlich Hechtenkiefer	detto	20 —		detto	detto	1 40	
614	Waschblau. Siehe Farben Nr. 149.							
	Wässer mineralische (natürliche Sauerbrunnen)	detto	40		Com. 3. U.	detto	3	
	— im Wechselverkehre mit Ungarn	zollfrei		zollfrei	
	Wenn Mineral-Wässer in Krügen oder Flaschen ledig verkommen, so kann die Verzollung nach Stücken geschehen, und zwar für jeden Krug oder jede Flasche im Eingange mit 2 fr, im Ausgange mit $\frac{1}{2}$ fr.							
615	— künstliche Mineral-Wässer verboten	detto	6 40		5ptzollamt	detto	3	
	— Kirschwasser u. dgl. Siehe Brantwein.							
	— Kölnner- und Pomeranzenblüthen-Wasser. Siehe Kölnnerwasser.							
	— alle übrigen wohlriechenden Wässer. Siehe Parfümerie-Waaren.							
	Wau. Wie Kräuter zur Färberei.							
616	Weber- und Strumpfwirkerstühle, wie auch Rohrblätter, Rohrkämme und Weberzeug	v. j. G. d. W.	3		Com. 3. U.	v. j. G. d. W.	$\frac{1}{4}$	
617	Weihrauch edler, dann wilder oder Waldweihrauch	1 Ctr. Spco.	7 30		Legstätte	1 Ctr. Spco.	12 $\frac{2}{4}$	
618	Weinbeeren getrocknete, als: Rosinen, Zibeben und Corinthen	detto	4 —		detto	detto	5	
	Sanz- und halbverdorbene, ungenießbare Rosinen sind zum Fabrications-Betriebe, gegen Einfuhrsbewilligung der Länderstellen, bei Legstätten mit 12 fr. vom Centner Sporca in Verzollung zu nehmen.							

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl. fr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
619	<p>Weine, und zwar: Capwein, dann alle französischen, deutschen, spanischen, portugiesischen und überhaupt alle nicht unter einem der folgenden Zollartikel begriffenen Weine.....</p> <p>Es wird den Parteien frei gestellt den Eingangszoll für diese Weine nach der Stückzahl der Bouteillen, statt nach dem Sporco-Gewichte, zu entrichten, und zwar in folgender Art:</p> <p>— Capwein und Champagner in großen Flaschen.....</p> <p>— — in kleinen Flaschen.....</p> <p>— Alle übrigen Weine des obigen Zollsaßes in Flaschen.....</p> <p>1. Im Verkehre mit dem Auslande ist unter dem Champagner-Wein nicht allein der in der Champagne erzeugte, sondern überhaupt aller in Flaschen nach Art des Champagner-Weines verkorkte, schäumende Wein zu verstehen.</p> <p>2. Bei dem Cap- und Champagner-Weine sind diejenigen Flaschen als kleine anzusehen, deren Gewicht nicht größer ist, als ein Wiener Pfund und 25 Loth. Bei den übrigen Weinen wird auf diesen Unterschied keine Rücksicht genommen.</p>	1 Ctr. Spco.	15 —	Legstätte			
	— Capwein und Champagner in großen Flaschen.....	1 Bouteille	— 30	detto			
	— — in kleinen Flaschen.....	detto	— 15	detto			
	— Alle übrigen Weine des obigen Zollsaßes in Flaschen.....	detto	— 18	detto			
620	— Ciperwein und alle übrigen Levantiner- und Insulaner-Weine, dann italienische, moldauische und wallachische Weine, in so fern dieselben nicht unter die zwei nächstfolgenden Tariffsaße gehören.....	1 Ctr. Spco.	7 30	detto			
621	— Schweizer- und sogenannte Seeweine von den Umgebungen des Bodensees in Fässern oder Gebunden, bei der Einfuhr über die Zoll-Linie von Worarlberg; dann moldauische und wallachische Weine in Fässern oder Gebunden bei der Einfuhr						

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	kr.			fl.	kr.	
	Weine (Fortsetzung).								
622	aus der Moldau oder Wallachei über die angränzende Dreißigst-Linie von Ungarn oder Siebenbürgen, oder über die angränzende Zoll-Linie der Bukowina.	1 Ctr. Spco.	2	30	Com. 3. A.				
	— gemeine italienische Weine in Fässern oder Gebünden aus den Staaten: Piemont, Parma, Piacenza, Guastalla, Modena, Ferrara und aus dem schweizerischen Antheile des Cantons Tessin in der Einfuhr über die Zoll-Linie des lombardisch-venetianischen Königreiches.	detto	2	—	detto				
	— ungarische und siebenbürgische Weine in der Einfuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen an Eingangszoll. fl. 36 kr. an ständischem Entschädigungszuschlag 1 fl. 24 kr.	detto	2	—					
623	— siebenbürgische Weine in der Einfuhr aus Siebenbürgen nach der Bukowina.	detto	—	1					
	— Weine aus im Zollausschlusse gelegenen Theilen der österreichischen Monarchie, bei vorschriftmäßiger Legitimierung des inländischen Ursprunges außer dem Falle der in dem folgenden Artikel vorkommenden Ausnahme.	detto	2	—	detto				
624	— Weine aus Dalmatien und aus dem Zollausschlusse des illirischen Küstenlandes in der Einfuhr über die Zoll-Linie des illirischen Küstenlandes und des lombardisch-venetianischen Königreiches, bei vorschriftmäßiger Legitimierung des inländischen Ursprunges.	detto	1	—	Hilfszolla.				
625	— alle wie immer genannten Weine in der Ausfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen und nach dem Auslande	1 Ctr. Spco.	—	2	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.		fl.	fr.	
	Wurzeln (Fortsetzung).							
	(Färberöthe) und weiße Seebumen-Wurzel	1 Ctr. Spco.	—	25	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	—	5
637	— gemeine Wurzeln, das sind alle nicht besonders genannten	detto	1	40	Legstätte	detto	—	5
	Für die in diese drei Zollsätze gehörigen Wurzeln sind, auch wenn sie im gemahlten Zustande vorkommen, dieselben Bölle zu entrichten.							
	— überzuckerte Wurzeln. Siehe Confect.							
	— Runkelrüben. Siehe diesen Artikel.							
	3.							
	Zähne, Elephanten-Zähne. Siehe Elfenbein.							
	— Wallros- und Einhornzähne, dann Hechtenzähne. Siehe Wallroszähne.							
	Zeichnungen. Siehe Bilder.							
	Zeuge, als: Koshhaar-, Schafwoll-, Seidenzeuge u. dgl. Siehe diese Artikel,							
	Zibeben. Siehe Weinbeeren.							
	Zibeth. Siehe Bisam.							
	Ziegel. Siehe Thonwaaren.							
638	Zimmt oder Canehl	1 Pf. Spco.	1	30	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	—	1 1/4
	Zimmt kann bis zu einer Menge von einschließig fünf Wiener Pfunden auch bei gemeinen Legstätten in die Verzollung genommen werden.							
639	— Mutterzimmt (Cassia lignea)	detto	—	13	Legstätte	detto	—	1/4
640	— weißer	1 Ctr. Spco.	1	30	detto	1 Ctr. Spco.	—	5
	— Blüthe. Siehe Blüthen.							
641	Zinn oder Spiauter	1 Ctr. netto	—	36	Com. 3. U.	detto	—	3
642	Zinnblech	detto	4	—	Legstätte	detto	—	5
643	Zinn rohes, dann altes und Bruchzinn	detto	4	10	Com. 3. U.	detto	—	12 1/4
644	— Arbeiten aus Zinn, als: Gefäße, Geräthe u. dgl.	detto	54	—	Hptzollamt	detto	—	12 1/4
	Zinnsalz. Siehe Salze und Säuren.							
	Zinnober. Siehe Farben.							
	Zirkelschmid-Arbeiten. Siehe Eisenwaaren.							

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	
			fl.	kr.			fl.	kr.
645	Zucker, Raffinate, als: feiner Raffinat, Candis, Lumpen, Melis, Bastern, Bergeoise u. dgl. in Stücken (Brotten) mit und ohne Papier und Spagat, dann gestößener Zucker	1 Str. netto	18	—	Legstätte	1 Str. Spco.	—	6 $\frac{1}{4}$
646	— Zuckermehl ohne Unterschied, dann aller nicht unter dem Zoll-Artikel Syrup begriffene Zuckerstoff im flüssigen Zustande	detto	15	—	detto	detto	—	6 $\frac{1}{4}$
647	— Zuckermehl ohne Unterschied für Zucker-Raffinerien zur Erzeugung von Raffinat-Zucker	detto	7	30	detto	detto	—	6 $\frac{1}{4}$
648	— Syrup (Melasse) d. i. Abfalls-Syrup der Raffinerien, dann Weintrauben-Syrup und aller zur Kristallisierung sich nicht eignender Zuckerstoff im flüssigen Zustande	1 Str. Spco.	5	—	detto	detto	—	5 $\frac{1}{4}$
649	— Capillar-Syrup	1 Pf. Spco.	—	6	detto	1 Pf. Spco.	—	—

1. Der in den inländischen Zucker-Raffinerien aus ausländischem verzollten Zuckermehle erzeugte Raffinat-Zucker und Syrup ist unter genauer Beobachtung der Legitimations- und Manipulations-Vorschriften im Wechselverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen zoll- und dreißigstfrei.

2. Die aus Runkelrüben oder aus anderen inländischen Stoffen erzeugten Zuckergattungen unterliegen bei der Einfuhr aus Ungarn und Siebenbürgen in die übrigen Länder des gemeinschaftlichen Zollverbandes und umgekehrt, nebst dem allgemeinen Ausgangszolle, der Hälfte des allgemeinen Eingangszolles. — Der Weintrauben-Syrup jedoch unterliegt in diesem Wechselverkehre nebst dem Ausgangszolle, einer Eingangsgebühr von nicht mehr als Einem Gulden für den Centner Spoco.

In so fern aus der Beschaffenheit dieser Zuckergattungen die Erzeugung derselben aus inländischen Zuckerstoffen nicht leicht erkennbar ist, muß dieselbe durch glaub-

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	kr.			fl.	kr.	
	Zucker (Fortsetzung).								
	würdige obrigkeitliche Bestätigung nachgewiesen werden.								
	3. Eine 100 Pfund nicht übersteigende Menge Zuckers, kann auch bei Commercial-Zollämtern in die Eingangszollung genommen werden.								
	4. In den Fällen, wo weder von Seite der Zoll- oder Dreißigstämter, noch von Seite der Parteien ein Anstand dagegen erhoben wird, ist der Verzollung des Zuckers und des Zuckermehls das Sporca-Gewicht mit folgenden Tara-Abzügen zu Grunde zu legen, und zwar:								
	Bei Kisten über 8 Wiener Etn. 20 Percent								
	„ „ unter diesem Gewichte 15 „								
	„ Fässern von hartem Holze 7 „								
	„ „ weichem Holze 5 „								
	„ Bastkörben 8 „								
	„ Ballen 6 „								
	„ Säcken 3 „								
	— Gerstenzucker. Wie Confect.								
	— Milchzucker. Siehe diesen Artikel.								
	Zündhütchen. Siehe Kupfer.								
	Zündmaschinen. Wie Galanterie- oder Krämerei-Waaren.								
	Zwieback harter. Siehe Brot.								
	— süßer. Siehe Confect.								
650	Zwiebel gemeine und Meerzwiebel....	1 Ctr. Spco.	—	50	Hilfszolla.	1 Ctr. Spco.	—	2	
651	— Blumenzwiebel.....	detto	3	20	Com. 3. A	detto	—	6 $\frac{1}{4}$	
652	Zwirn aus Flach, Hanf und Berg, mit Einschluß des Kantenzwirns, roh oder gebleicht, jedoch ungefärbt....	1 Pf. netto	—	8	Legstätte	1 Pf. Spco.	—	$\frac{1}{4}$	
	— aus Ungarn.....	detto	—	1 $\frac{1}{4}$	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$	
653	— gefärbt	detto	—	18	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$	
	— — aus Ungarn	detto	—	2	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$	
654	— Baumwollzwirn ohne Unterschied....	detto	—	18	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$	
	— — aus Ungarn	detto	—	2	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$	
	Zwirnspitzen. Siehe Spitzen.								
	Zwischgold. Siehe Gold.								

A n h a n g.

T a r i f f

der Lizenz-Gebühren von den Gegenständen der Staats-Monopole.

	Maßstab.	Betrag.	
		fl.	kr.
1. Kochsalz, Sud-, Stein- oder Meersalz ohne Unterschied	1 Pf. netto	—	3
2. Tabak, und zwar:			
a. ungarische, siebenbürgische und andere inländische rohe Tabakblätter, welche auf gesetzmäßige Art in das dem Tabak-Monopole unterliegende Gebieth eingebracht werden	detto	1	—
b. ungarische, siebenbürgische und andere inländische rohe Tabakblätter, rüchftlich welcher die unter a. ausgedrückte Bedingung nicht vorhanden ist, dann ungarische, siebenbürgische und andere inländische Rauch- und Schnupftabak-Fabrikate, endlich auch ausländische rohe Tabakblätter, die auf gesetzmäßige Art in das gedachte Gebieth eingebracht werden	detto	2	—
c. ausländische rohe Tabakblätter, welche nicht auf gesetzlichem Wege eingebracht wurden, dann ausländische Rauch- und Schnupftabak-Fabrikate	detto	2	30
3. Schießpulver jeder Art	detto	—	16
4. Salniter oder Salpeter jeder Art	detto	—	4

1. Dieser Tarifft gilt nur für diejenigen Länder, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung erlassen worden ist.
2. Die Lizenz-Gebühr wird nach dem reinen (Netto-) Gewichte bemessen.
3. Die bei der Einfuhr des inländischen Salzes aus den Zollausschlüssen des ilirischen und ungarischen Küstenlandes über die Zoll-Linie oder die Zwischen-Zoll-Linie nach Ilirien und Steiermark zur Ausgleichung der Salzverschleiß-Preise eingeführten Salz-Imposte werden aufrecht erhalten. Diese betragen:
 - a. für das in den Gefälls-Niederlagen von Capo d' Istria oder Pirano erkaufte und zum Beweise dieses Bezuges mit ämtlichen Bolleten versehene Salz, vom Centner netto .. 2 fl. 4 kr.
 - b. für das Salz, welches in den Gefälls-Niederlagen von Fiume oder Buccari erkaufte, und zum Beweise dessen mit ämtlichen Bolleten versehen ist, vom Centner netto .. 1 fl. 16 kr.

c. für alles inländische Salz, welches in der Richtung aus Croatien und dem ungarischen Küstenlande über die Zoll-Linie oder die Zwischen-Zoll-Linie eingebracht und gehörig angemeldet, in Ansehung dessen aber der Bezug aus den Gefälls-Niederlagen nicht auf die unter b. bemerkte Art erwiesen wird, vom Centner netto 1 fl. 54 kr.

4. In allen Fällen, in denen ein Impost eingehoben wird, findet die Entrichtung der Lizenz-Gebühr nicht Statt.
 5. Die Lizenz-Gebühr vom Tabak ist bei der Einfuhr aus dem Auslande oder aus Ungarn und Siebenbürgen nebst dem Eingangszolle zu entrichten (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 445).
 6. Bei der Einfuhr von Pulver und Salniter in das Zollgebieth wird der Eingangszoll in die Lizenz-Gebühr eingerechnet, daher die letztere nebst dem Eingangszolle nur mit demjenigen Betrage eingehoben wird, um welchen sie den Eingangszoll überschreitet.
 7. Wird Pulver oder Salniter aus den in einem Gebiethstheile, in welchem das Monopol dieser Gegenstände eingeführt ist, bestehenden Gefälls-Niederlagen über die Zoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbände begriffenen Ländern scheidet, vorschriftmäßig bezogen, so ist die Lizenz-Gebühr nicht einzuheben.
 8. Gewerbetreibende, denen gestattet wird, Salniter aus dem Auslande zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes zu beziehen, haben bloß den Betrag des Eingangszolles ohne Lizenz-Gebühr zu entrichten.
 9. Das in dem Zoll-Tariffe enthaltene Verboth der Einfuhr von Salz ist nicht unter diejenigen Einfuhr-Verbothe zu begreifen, von denen der §. 203 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen handelt, daher auch die Strafe wegen Schleichhandels, der mit Salz vollbracht oder versucht wird, nach den §§. 204, 205 und 206 des erwähnten Strafgesetzes zu bestimmen ist.
 10. Die Bolleten oder amtlichen Bescheinigungen über vorschriftmäßig bezogene Monopols-Gegenstände können nur durch Ein Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Ausweisung angewendet werden.
 11. Wird ein Gegenstand eines Staats-Monopols ausnahmsweise aus den Gefälls-Niederlagen
 - a. um mäßigere, als die allgemeinen Verkaufspreise, oder
 - b. in so fern die Staatsverwaltung rücksichtlich dieses Gegenstandes die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt, zum Handelsverkehre veräußert,so unterliegt der auf diese Art veräußerte Gegenstand rücksichtlich der Aufbewahrung bei Gewerbetreibenden, der Abtretung an Gewerbetreibende und der Versendung an einen andern Ort, sowohl im Gränzbezirke als im innern Zollgebieth, der geschärften Controlle. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 338 bis 340, 344, 366, 367 und 368.) Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht im innern Zollgebieth auf das Salz, das den Grundbesitzern oder überhaupt den Bewohnern bestimmter Länder oder Gegenden um mäßigere, als die im Allgemeinen festgesetzten Preise, bewilligt ist. Rüksichtlich dieses Salzes bleibt die bestehende Einrichtung unberührt.
-

A n d e u t u n g

über diejenigen Aenderungen in den Ein- und Ausgangszöllen, welche von
Seiner Majestät genehmiget, und in dem vorstehenden Tariffe
aufgenommen worden sind.

1. Bei den Lein-, Hanf-, Schafwoll- und Seidenwaaren; bei einigen Baumwoll-
waaren und Seidengattungen, dann bei allen Seidenabfällen ist, in Folge einer neuen Classificirung
der Waaren, eine Vereinfachung der Tariffs-Sätze veranlaßt, und statt der bisherigen Verzollungs-Art nach
dem Werthe, wo sie noch bestand, größten Theils jene nach dem Gewichte angeordnet worden.

2. Neue Zollbestimmungen haben bei folgenden Gegenständen Statt gefunden: bei Dünger,
Dung- und Glaubersalz, bei Handschuhmacher-Arbeit in der Einfuhr aus Ungarn nach den übrigen
Ländern, bei Serpentinstein und Waaren aus demselben, bei Träbern und Tretern, Dehlkuchen aus
Hanf-, Lein-, Keps- und anderen ölhaltigen Samen, Mehl aus dergleichen Samen, ausgepreßten
Oliven und überhaupt allen Rückständen von ausgepreßten oder ausgesottenen Samen und Früchten, endlich
bei Steinkohlen im Wechselverkehre zwischen Ungarn und den übrigen Ländern.

3. In Betreff der Zollsätze für lebende Bäume, Bruchsteine, Eisenerz, Hanf und Flachs
in Wurzeln, Gyps, Hammerschlag, Holz- und Steinkohlen, Kalk, Lohe, Stroh gemeines, und
Töpferthon, endlich für Torf und Moorerde ist vorgeschrieben worden, daß deren Verzollung nicht mehr
nach der Fuhre, sondern nach dem Gewichte zu geschehen habe.

4. Uebrigens sind bei mehreren Tariffs-Sätzen in den Zollbeträgen Aenderungen vorgenommen
worden, theils um den Ausgang mancher Waaren zu erleichtern, theils um undienliche Bruchtheile von
Kreuzern zu beseitigen.

1862

THE STATE OF NEW YORK

IN SENATE

JANUARY 1862

REPORT OF THE

COMMISSIONERS OF THE LAND OFFICE

FOR THE YEAR 1861

ALBANY:

WHEAT, BRADY & COMPANY, PRINTERS, 1862.

ALBANY:

WHEAT, BRADY & COMPANY, PRINTERS, 1862.

ALBANY:

WHEAT, BRADY & COMPANY, PRINTERS, 1862.

Berichtigungen.

Post-Nr.	75	ist zu lesen:	Chocolate	statt:	Choccolate
=	=	=	=	=	=
=	189	=	=	=	=
=	=	=	=	=	=
=	268	=	=	=	=
=	=	=	=	=	=
=	322	}	=	=	=
=	323				
=	=	=	=	=	=
=	447	=	=	=	=
=	=	=	=	=	=

1 Ctr. Spco. (in der Ausfuhr) = 1 Pfd. Spco. (in der Ausfuhr)

Preßspäne = Preßspänne

